Ueber

Geschichte und Verfassung

des

gegenwärtigen

Reichstages

von

Heinrich Wilhelm von Bülow.

Zweiter Theil.

Mit einer Kupfertafel.

1792.

Seiner

Hochfürstlichen Durchlaucht

dem

regierenden Herrn Markgrafen

von

Baden und Hochberg

ehrerbietigst gewidmet.

Hier übergebe ich der Beurtheilung des Publikums den zweiten Theil dieser meiner Abhandlung über Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstages. Bei allen Mängeln und Fehlern, welche in dem ersten Theil derselben vorkommen, hat dieser dennoch das Glück gehabt, in verschiedenen — und unter andern in den Göttingischen gelehrten Zeitungen — wie ich erst iezt, da ich meine Arbeit bereits habe beendigen müssen, wahrnehme — mit Beifall beehret zu werden. Nur wird in leztern unter andern bemerket, daß ver-

schiedenes ausgelassen sei, wovon ein Beispiel beim sechsten Hauptstück angeführet wird; allein ich gestehe, daß ich mich hier, wenn ich gleich zugebe, daß dem Vorwurfe hätte vorgebeuget werden können, dennoch von der Nothwendigkeit, welche dem Herrn Rezensenten einleuchtend zu seyn scheinet, nicht überzeugen kann. Ferner bemerket derselbe, daß manches hätte wegbleiben mögen, wohin er besonders die hin und wieder vorkommenden Noten rechnet. Daß solche wegbleiben können, und zwar unbeschadet der Hauptsache, räume ich sehr gerne ein, allein ich muß hier mit Freimüthigkeit bekennen, daß ich zu mancher derselben durch verschiedene Ursachen, die ich anzuführen entübriget seyn kann, mich bewogen gefunden habe. Ein solcher Tadel wie der angeführte ist und in dem Ton vorgebracht,

ist mir übrigens allemal willkommen. Ich werde mich ferner bemühen, iedes Gute zu nützen, und iede Bemerkung, die mir in dieser Art mitgetheilet wird, zu schätzen, auch selbst dann, wenn andere Ueberzeugung mich leitet. Auch dieser zweite Theil kann nicht als vollständig angesehen werden. Viele Umstände haben verursachet, daß ich nur die leztern wenigen Wochen dieser Arbeit habe widmen können. Indessen war ich dem Publikum, dem ich meine Versicherung ertheilet hatte, wie ich glaubte, mein Wort zu halten schuldig. Mit vielem Mißvergnügen sehe ich mich genöthigt die Litteratur des Reichstages wegzulassen. Ein bloßes mageres Verzeichniß der Welt zu liefern, ist meine Sache nicht, und solches mit Anmerkungen zu begleiten und nur einigermaßen brauchbar zu machen, würde für iezt zu weitläuftig fallen.

Ich werde meines Versprechens mich zu einer andern Zeit, und gewiß in größerer Brauchbarkeit entledigen. Ist das von mir errichtete Gebäude gleich nicht vollständig, so sind dennoch vielleicht einige Theile des Ganzen nicht schlechterdings verwerflich. Uebrigens wird mir iezt, wie ich glaube, den Vorwurf eines gesuchten Witzes nicht weiter gemacht werden können.

Regensburg den 27. März 1792.

Inhalt.

Inhalt.

Vom Ort der Zusammenkunft.

I. Vom Ort der Zusammenkunft der Reichsständischen Stellvertreter S. 1. — II. Proiektirte Verschönerung des Rathhauses S. 6. — III. Von den Kollegialzimmern S. 7. — IV. Zeit der Zusammenkunft S. 13. — V. Von der Ansage S. 19. — VI. Fortsetzung S. 23. — VII. Ehemalige Tracht der Komitialgesandten S. 24. — VIII. Noch eine kleine Zugabe. S. 27. —

Von der Proposition in den Reichskollegien und den darauf folgenden Abstimmungen.

I. Vorläufige Bemerkungen S. 29. — II. Macht der Direktorien bei der Proposition S. 31. — III. Erfordernisse der Proposition S. 34. — IV. Fortsetzung dieser Materie S. 38. — V. Beantwortung der Frage wer im Fürstlichen Kollegium das Direktorium führe, wann Oesterreich und Salzburg willkührlich oder zufällig behindert wer-

den S. 40. — VI. Von der den Direktorien gebührenden Achtung S. 44. — VII. Vom Ausruf der Stimmen S. 47. — VIII. Fortsetzung dieser Materie S. 53. — IX. Noch eine Zugabe S. 55. — X. Vom Interloquien S. 58. — XI. Von der eigentlichen Ablegung der Stimmen S. 64. — XII. Fortsetzung S. 67. — XIII. Noch weitere Fortsetzung S. 68. — XIV. Noch etwas von der Ablegung der Stimmen S. 71. — XV. Von der Stimmfreiheit S. 75. — XVI. Wann ein Komitialgesandter wegen desienigen was in seine Abstimmung eingeflossen verantwortlich sei S. 79. — XVII. Von der Führung des Protokolls im Fürstlichen Kollegium S. 83. — XVIII. Ob eine Abstimmung weiter gehen dürfe, als die Proposition S. 86. — XIX. Von der Entwerfung des Konklusums S. 87. — XX. Fortsetzung dieser Materie S. 90. — XXI. Weitere Fortsetzung S. 95. — XXII. Von der Beendigung der in Deliberation gekommenen Angelegenheiten S. 96. — XXIII. Von der Re- und Korrelation S. 98. — XXIV. Von Veränderung eines Konklusums S. 102.

Inhalt.

Von der Kaiserlichen Erklärung auf die an ihn gebrachte Reichsgutachten und von Reichsschlüssen.

I. Ueberhaupt von Reichsgutachten S. 103. — II. Von der Zeit wann die Kaiserliche Erklärung erfolgt S. 106. — III. Fortsetzung dieser Materie S. 107. — IV. Wie? wann die drei Reichskollegien nicht einerlei Meinung sind S. 108. — V. Fortsetzung S. 110. — VI. Noch weitere Fortsetzung S. 112. — VII. Noch weitere Fortsetzung S. 113. — VIII. Von eigentlichen Reichsschlüssen S. 115. — IX. Wie es wegen der in Gemäßheit der Reichsschlüsse ergangenen Verordnungen und deren Publikation gehalten wird S. 117. — X. Fortsetzung S. 118. — XI. Von authentischer Erklärung der Reichsschlüsse. S. 118.

Von denienigen Fällen in welchen die Mehrheit der Stimmen nicht gilt.

I. Allgemeine Erinnerung S. 119. — II. Uebergang zu einzelnen Fällen S. 122. — III. Fortsetzung

setzung der Kollektenmaterie S. 125. — IV. Von Juribus Singulorum S. 127. — V. Fortsetzung dieser Materie S. 129. — VI. Noch weitere Fortsetzung S. 131. — VII. Von Religionsangelegenheiten S. 132. — VIII. Fortsetzung S. 134. — IX. Versuche gegen die aufgestellte Grundsätze S. 136. — X. Vom iure eundi in partes S. 137. — XI. Vorgang in vorigen Zeiten S. 139. — XII. Fortsetzung dieser Materie S. 141. — XIII. Weitere Fortsetzung S. 142. — XIV. Von Votis Communibus S. 144. — XV. Von der Art und Weise wie das Recht in Theile zu gehen ausgeübet wird S. 147. — XVI. Einwendungen dagegen S. 149. — XVII. Ob eine Einmüthigkeit der Stimmen zu dessen Ausübung erforderlich sei S. 150. — XVIII. Fernere Fortsetzung dieser Materie S. 153. —

Etwas von der Reichs-Diktatur.

I. Allgemeine Bemerkung S. 168. — II. Art der Diktatur S. 170. — III. Wie sie angestellet wird S. 171. — IV. Zeit derselben S. 172. V. Von Privatdiktaturen S. 172. — VI. Wirkung

kung einer durch die Diktatur bekannt gemachten Schrift S. 173.

Etwas vom Erbmarschallamte.

I. Allgemeine Bemerkung S. 174. — II. Jetzige Rechte und Verbindlichkeiten am Orte der Reichsversammlung S. 176. — III. Fortsetzung S. 177. — IV. Etwas von dem Erbmarschall des Reichs, Grafen von Pappenheim S. 178.

Von Komitialgesandten. Ihren Rechten und Verbindlichkeiten.

I. Allgemeine Bemerkungen S. 181. — II. Jeder Stand ernennet wen er will. S. 182. — III. Der Regel nach soll ieder Stand des Reichs einen eigenen Komitialgesandten ernennen S. 185. IV. Rang derselben S. 186. — V. Ob einer oder mehrere zu einer Stimme erforderlich sind S. 188. VI. Religion derselben S. 189. — VII. Nöthige Qualitäten derselben S. 190. — VIII. Gehalt derselben S. 192. — XI. Vollmacht derselben S. 195. — X. von Komitialberichten S. 196. —

XI. Von der Instruktion S. 197. — XII. Er ist bloß seinem Herrn responsable und seine Person unverletzbar S. 198. — XIII. Zollfreiheit derselben S. 200. — XIV. Realfreiheiten S. 202. — XV. Postfreiheit S. 203. — XVI. Komitialarchive. S. 203. Nahmen der gegenwärtigen Komitialgesändten. 204.

Ver-

Verbesserungen zum ersten Theil dieses Werks.

Pag. 1. in der letzten Zeile, statt Heldenarme l. Heldenarmen.
— 7. Z. 7. statt an Hand l. an Handen.
— 21. in der Note Z. 6. von unten. Nach kann setze (,)
— 34. Zeile 1. von unten statt selast l. selbst.
— 35. Z. 19. statt Modolitäten l. Modalitäten.
— 36. Z. 2. statt erledigter l. erledigtem.
— — — 16. statt übergehender l. übergehendem.
— 37. Z. 1. v. unten statt vollerkommen l. vollkommener.
— 38. Note ff. Z. 5. statt puod l. quod.
— — Z. 14. nach Jahre setze (.)
— 39 Z. 7. statt Interlesitutionen l. Interlokutionen.
— — Z. 9. nach Reprobation setze und
— — — statt noch setze wich
— — Z. 12. statt audentio l. audentior.
— — Z. 16. statt war l. ward.
— — Z. 18. statt waren l. wären.
— 40. Z. 4. v. unten statt betrieben l. getrieben.
— — 14. statt behaltenen l. behaltenden.
— — 18. statt des l. das.
— 42. Z. 10. v. unten nach nehmliche deleatur (,)
— 45. letzte Zeile statt vollenzogene l. vollzogene.
— 48. Z. 7. statt mäßiger l. mittelmäßiger.
— 48. Z. 3. v. unten statt Wunsch l. der Wunsch.
— 60. Z. 17. statt der mehrere Jahre hindurch gedauerten vollen Unthätigkeit l. die mehrere Jahre hindurch gedauerte volle.
— 64. in der Note Z. 13. statt und auf die l. zur.
— 71. Z. 1. nach bestiegen l. hatte, wurde sie.
— 79. Z. 14 statt sind sie sehr häufig anzutreffen l. sie sehr häufig anzutreffen sind.
— 85. Z. 15. statt einer l. eine.
— 88. Z. 6. statt liegende l. legende.
— 110. Z. 5. statt alle l. in alle.
— 112. Z. 5. v. unten statt Fürstengesandte l. Fürsten Gesandte.
— 136. in der Note Z. 3. statt allem l. allen.
— 149. Z. 5. st. post virtus l. virtus post nummos.
— 153. Z. 7. bis daß deleatur,
— — Z. 8. statt ein l. kein.
— 167. in der Note Z. 5. von unten deleatur besaß.
— 169. in der Note Z. 4. statt gereihtern l. gerechtern.
— 188. letzte Zeile statt lassen l. läßt.
— 194. in der Note Z. 2. von unten statt drn l. den.
— 203. Z. 10. nach verbunden setze haben.
— 223. Z. 4. statt vollenzogenen l. vollzogene.

Verbesserungen zum zweiten Theil.

Seite 15. Z. 6 statt ad Collgia, l. ad Collegia.
— 18. Z. 2. ist zu lesen getroffen.
— 19. Not. Z. 5. von unten ist das Wort oft auszustreichen.
— 24. Z. 4. von unten statt solche l dieselbe.
— 33. Z. 3. statt besporchen l. besprochen.
— 38. Z. 3. statt locken l. lenken.
— 56. Z. 5. von unten statt Kollegen l. Kollegia.
— 60. Not. d. nach Staatsrecht setze Th. 48.
— 73. Z. 7. statt Visitationen l. Visitation.
— 76. ist Z. 4. von unten nach dem Worte mißleitet setze wird.
— 79. Not. yy. Z 5. statt Mouderode l. Mauderode.
— 103. Z. 3 statt und Reichsschlüssen l. und von Reichsschlüssen.
— 140. Z. 11. statt beiden l. beider.
— 144. Z. 1. nach dem Worte Zeiten setze am.
— 147. Not. ll. Z. 4. statt Steinhausen l. Steinhäuser.
— 149. Z. 3. von unten statt böchsten l. höchsten.
— 157. Not. xx. statt seinen eigenen großen Verdiensten l. seine eigene großen Verdienste.
— 160. Z. 3. von unten statt 1773 l. 1733.
— 165. Not. ccc. Z. 13. statt dem l. das.
— 208. Z. 6. statt Denebrugordens l. Danebrogordens.
— 210. statt des Garderobes l. de Garderobe.
— 212. Z. 9. statt Beilwitz l. Beulwitz.
— 214. Z. 11. statt Kammergerichtsvisitationen l. Kammergerichtsvisitation.
— 218. Z. 4. statt 1790 l. 1791.
— 221. Z. 8. von unten statt Denebrugordens l. Danebrogsordens, und auf eben der Seite Z. 6. statt legitimiret l. legitimirte.
— 222. Z. 3. statt Chargé des Affaires l. Chargé d'Affaires.

Zusatz.

Noch muß ich zur Seite 151 des ersten Theils, wo von der Streitigkeit wegen Führung des Reichsdirektoriums, wenn das Kurmainzische erlediget ist, geredet wird einer für die Gerechtsame des Mainzischen Domkapitels 1779 herausgekommenen Dissertation des Doktor Durr, welche den Titel führet Nouae Vindiciae directorii in Comitiis Capitulo Metropolitano Moguntino sede vacante competentis Erwehnung thun. Zur Seite 199 muß ich anführen, daß die denen rheinischen Prälaten 1641 zugestandene Reichstagsstimme erst 1654 zur Ausübung gekommen.

Vom Ort der Zusammenkunft der drei Reichs-Kollegien, so wie von der Zeit und den dahin gehörigen Materien.

I. Der Ort der Zusammenkunft der reichsständischen Stellvertreter ist seit Anfang des nun schon einhundert und dreissig Jahr fortdauernden Reichstages, so wie bei den vorigen zu Regensburg abgehaltenen Reichsversammlungen, das Rathhaus dieser Stadt gewesen. Ein Gebäude, das zwar dauerhaft gebaut, aber von aller äussern architektonischen Pracht, weit entfernt ist. Es hängt sehr unordentlich zusammen, und der Theil, welcher der hohen Reichsversammlung eigentlich gewidmet ist, zeichnet sich besonders durch alles dasienige äusserlich aus, was alte Gebäude nur immer geschmacklos, und wiederstehend macht. Gewiß, man sollte diesen Bau am wenigsten für den Versammlungsort der Stellvertreter so vieler erlauchten Glieder eines so erhabenen und mächtigen Staatskörpers halten. a) Auf dem an der Mittags-

A sei-

a) Sonst enthält Regensburg noch wahre ehrwürdige Meisterstücke der ältern Baukunst. Ich nenne hier die

1450

seite befindlichen Thurme dieses Rathhauses pranget der kaiserliche doppelte Adler mit den gewöhnlichen Insignien, und soll vermuthlich die Würde der uralten freien Reichsstadt Regensburg, deren erster Ursprung sich in den entferntesten Jahrhunderten verliert, anzeigen, so wie der auf dem Dache des Gebäudes stehende Kranich mit einem Stein die Wachsamkeit der Väter dieser Stadt den Vorübergehenden anschaulich machen soll. Diese Mittagsseite, welche nach einem großen Brande, im Jahre 1722 neu erbauet worden, ist natürlich viel schöner und regelmäßiger als die Morgenseite, und der Stadtmagistrat hat solche für

1400 angefangen seyn sollende und 1488 vollendete Bischöfliche Domkirche. Sie wird von iedem Kenner als ein Muster Gothischer Würde und Pracht geschätzet. Ferner nenne ich hier die berühmte Donaubrücke, gewiß eines der schönsten und heiligsten Denkmäler der Baukunst mittler Zeiten; die wenn sie nicht, wie mehrere Sachverständige, besonders aus den zirkelrunden Bogen, worauf solche ruhet, schließen wollen, noch höher hinaufsteiget, spätesters im zwölften Jahrhundert erbauet worden. Nicolai thut ihrer in seinen Reisen Th. 2. S. 344 besonders Erwähnung und ich setze noch hinzu, daß der von ihm gedachte dritte Bogen von der Stadt an gerechnet, welcher im Jahre 1633 mit Pulver gesprenget worden, im abgewichenen Jahre, aufs neue gleich den übrigen, wieder in seiner alten ehemaligen Unzerstörbarkeit hergestellet und durch diese weise Verfügung des Magistrats der Brücke nicht nur erneuerte Festigkeit gegeben, sondern auch ihr Anblick um vieles verschönert worden ist.

für sich behalten, da hingegen er diese leztere der hohen Reichsversammlung überlassen hat. Natürlich unterhält die Stadt auch diesen Theil des Gebäudes in Bau und Besserung, nicht nur deswegen, weil er nicht aufgehöret hat ihr Eigenthum zu seyn, sondern auch aus dem Grunde, weil sie selbst vielen Nutzen von der hohen Reichsversammlung ziehet. Eine eigends deswegen getroffene Verabredung aber ist mir nicht bekannt, und wird auch wol, da die Sache sich schon von sich selbst verstand, schwerlich eingegangen worden seyn. In diesem Theile des Gebäudes befindet sich nun der große ehrwürdige, und bei seinem Anblick ware Empfindung einflößende Saal, auf welchem die Erösnung des Reichstages geschiehet, und welcher iezt, weil auf demselben die Re- und Korrelationen — von welchen ein mehreres unten vorkommen wird — zwischen den reichständischen Kollegien vorgenommen werden, im sogenannten Teutschlatein, der Re- und Korrelationssaal genennet zu werden pfleget. Der großen Thür gerade gegenüber, befindet sich eine vier Stuffen erhabene, mit sehr schlechten rothen Tuch bekleidete, ziemlich unförmliche Maschine, welche den kaiserlichen Thron vorstellen soll. Ein Sessel, dessen Gewand schon lange den Motten zum Unterhalt und Wohnung gedienet hat, und dessen Anblik dem verstorbenen Kaiser, als derselbe im Jahr 1781. das Gebäude mit aufmerksamen Ernst besah, ein Lächeln abgezwungen haben soll. Zwei Stuffen niedriger als dieser Thron, befinden sich auf beiden Seiten desselben, die gleichfalls mit rothem Tuch belegten Bänke

der Kurfürsten des Reichs, auf welchen sie in der bekannten Lateral-Ordnung Platz nehmen; und auf eben derselben Erhöhung, dem kaiserlichen Thronsessel gegenüber, wird der dem Kurfürsten zu Trier, nach der bekanntlich getroffenen Einrichtung gebührende Sessel gesetzet. Zwei Stuffen niedriger als die Kurfürstlichen Sitze, finden sich nun auf beiden Seiten, rechts die geistlichen- und links die weltlichen Fürstenbänke, so wie auch die für die evangelischen Bischöfe, in Gemäßheit des Osnabrückischen Friedensschlußes b) errichtete Querbank, sämtlich mit grünen Tuch bedecket. Die Reichsstädte nehmen ihre Stelle außer den niedrigen Schranken, welche diesen Platz von dem noch übrigen Theile des Saales scheiden, bei einer solchen feierlichen Gelegenheit, als die Eröffnung des Reichstages ist, ein. Das Ganze macht bei den sichtbarsten Zeichen des immer mehr und mehr hinwelkenden Alterthums, und bei den unverkennbarsten Spuren des alles zerstörenden Zahnes der Zeit, dennoch immer einen sehr feierlichen, Gefühl und Empfindung erregenden Anblik. Der Thron des allgemein anerkannten ersten Monarchens der Welt, an der Spitze der um ihn her versammelten Repräsentanten der edeln Nation, die ihn als ihren Kaiser verehret, an deren Einwilligung er nach den wohlthätigen Grundgesetzen unsers teutschen Vaterlandes bei Ausübung der wichtigsten Majestätsrechte, worüber hier an dieser Stelle berathschlaget werden soll, gebunden ist, und die insgesamt, so unverkennbar wichtig auch

b) Artik. V. §. 22.

auch der große Anteil ist, den sie an Teutschlands Regierung nehmen, und so mächtig sie auch großen Theils an eigner Macht sind, dennoch immer, den von ihnen zum Theil selbst, zum Theil in ihrer aller Nahmen mit allgemeinem Vertrauen erwälten Monarchen, als ihr Oberhaupt, als den Bewahrer der mit Ströhmen des edelsten Menschenblutes besiegelten politischen- und Religionsfreiheit, als erstes Glied der erhabenen Fürstenkette verehren, flößet den Staats- und Geschichtskundigen stille Ehrfurcht ein. Dieser Thron, wenn er gleich iezt fast nur noch Ruine ist, rufet die Männer zurück ins Gedächtniß, die hier an dieser Stelle ehedem gesessen. Im Geiste siehet der Nachdenkende die guten und bösen Thaten dieser Monarchen wieder vor Augen, über deren persönlichen- und Regentenwerth, die Geschichte und Wahrheit schon längst ein unpartheiisches Urteil gesprochen hat. Sie leben durch gute und schlimme Handlungen auf ewige Zeiten in Teutschlands Annalen, wenn sie gleich iezt, wie der geringste ihrer Unterthanen, und der unvermögendste Bettler längst Staub und Asche sind. Der Staatskundige, der Geschichtsforscher kann beim Anblik dieses allgemeinen Versammlungsplatzes des unter seinem Oberhaupte versammelten Reichs den Gedanken nicht unterdrücken, was Teutschland vermag, wenn wechselseitige Liebe zum allgemeinen Besten, Einigkeit und Vertrauen, mit Wegweisung aller Vortheile einzelner Glieder und Vergrößerungsabsichten, das Ganze leiten, und wie oft ehedem hiegegen gefehlet sei. Heilig ist hiebei iedem teutschen Pa-

trioten der Wunsch, daß die Sonne der Eintracht, und der wohlthätige Segen eines wechselseitigen Vertrauens Haupt und Glieder, zum Flor Germaniens und zum Heil der spätesten Nachwelt immerdar beleben möge. Seit dem Jahre 1663 ist nun dieser Saal zu demienigen Endzweck, wozu er eigentlich in Absicht der Reichsversammlung bestimmt ist, nicht weiter gebraucht; iedoch pflegen gegenwärtig, außerdem, daß, wie schon oben bemerket worden, die Re- und Korrelationen der Direktorien der Reichskollegien in demselben abgehalten werden, auch in Sommerzeiten, die Kur- und Fürstlichen Komitialgesandten, wenn sie sich nicht collegialiter versameln auf demselben zusammen zu kommen. Die reichsstädtischen Stellvertreter pflegen zur selbigen Zeit auch in diesem Saale, iedoch außer den Schranken sich zu versammeln.

II. Vor etwa zwanzig Jahren that ein gewißer bereits verstorbener Komitialgesandter c) den vielleicht nicht unzutrefenden Vorschlag, die Verwilligung eines Römermonats, zur Verbeßerung, so wie sämtlicher der hohen Reichsversammlung gewidmeten Zimmer, als auch besonders zur vollkommensten Erneuerung und Verschönerung des Re- und Correlationssaales in Antrag zu bringen. Im allgemeinen genommen sollte ein solcher Vorschlag gewiß Prüfung, Aufmerksamkeit und Rücksicht verdienet haben, allein es ist bekannt

c) Es war der 1779 verstorbene Kurmainzische Direktorial Gesandte Freiherr von Linker, ein Mann, der mit vieler Einsicht den besten Willen und Thätigkeit verband.

kannt und die Geschichte der Reichsvestung Philippsburg zeiget es, so wie mehrere Fälle, in welchen von Baulichkeiten die Rede war, d) sehr deutlich, wie ungern das teutsche Reich selbst da, wo sichtbare Nothwendigkeit es zu erfordern scheinet, zur Bestreitung solcher Kosten Geld verwilliget. Ich weiß nicht, ob auf ienen vielleicht auch nur hingeworfenen Antrag überall einmal entfernte Rücksicht genommen worden, und fast muß ich solches bezweifeln; davon aber bin ich lebhaft überzeugt, daß mancher Komitialgesandte, wenn ihm selbst iener Vorschlag auch eingeleuchtet hätte, bei seiner Instruktions Einholung eine ähnliche Antwort von seinem hohen Committenten erhalten haben würde, als dieienige war, von welcher der Oberconsistorial Rath Büsching in unten bemerkter Stelle e) Erwehnung thut.

III. Außer diesem Saal den ich nun verlassen will, finden sich ferner in eben diesem Flügel des Gebäudes das Kurfürstliche Kollegial- und Kurfürstliche Nebenzimmer, desgleichen das Fürstliche Kollegial- und Fürstliche Nebenzimmer, nicht weniger auch, und zwar über dem leztern dasienige Zimmer, in welchem das Reichsstädtische Kollegium seine Berathschlagungen hält, und seine Abstimmungen zu Protokoll giebt. f) Die Kolle-

d) Exempla sunt odiosa. Sie frommen zu nichts.

e) Beiträge zur Lebensgeschichte berühmter Männer. Th. 6. S. 570.

f) Ehe der Reichstag zu Regensburg eröfnet worden, ward in diesem Zimmer, das sogenannte Hannßgericht ge-

legialzimmer des Kur- und Fürstlichen Kollegiums sind diejenigen, in welchen die Komitialgesandten, wann ad Collegia gegangen wird, mit ihren Legations-Secretarien sich versammlen. Hier thut das Direktorium g) den Vortrag, oder Pro-

gehalten, daher man noch in demselben die Siegel der ehemaligen Hannßgrafen siehet. Das alte fränkische Wort Hannß, bedeutet so viel als Handlung, daher das Wort Hänseln jemanden in eine Handlungsgesellschaft aufnehmen. Graf heißt so viel als Praefectus, Vorgesetzter. — Wem fallen nicht hier die Hansestädte ein. — Schon Carl der Große, der Handel und Wandel so gern befördern und ausbreiten wollte, erhob Regensburg zur Handelsstadt, und sie stieg auch hernach zum Ansehen einer der wichtigsten Handelsstädte Teutschlandes empor. Die nachfolgenden Kaiser bestätigten ihre Vorrechte. Die Stadt erhielt die Freiheit, einen Hanßgrafen, welcher Richter und Aufseher in Handlungsangelegenheiten seyn sollte, zu erwälen. Er wird in ältern Dokumenten Hansgrauius, auch Comes Ratisbonensium genennet. Regensburg hatte diesen Vorzug mit mehrern alten Städten gemein, allein, nur an diesem Orte allein hat sich ein sogenanntes Hanßgericht, das aus einigen Beisitzern bestehet, und dessen Vorgesezter Hanßgraf heißt, erhalten, wie solches Jäger im reichsstädtischen Archiv B. 2. S. 30. bemerket. Man sehe auch Plato vom Ursprunge des Regensburgischen Hannßgrafenamtes 1762 nach. Dieses Gericht erkennet in Handlungs, Gilde, Handwerks und dergleichen Sachen.

g) Im Kurfürstlichen Kollegium nimmt das Direktorium am

Proposition, hier wird das Protokoll geführet, hier geschehen die Abstimmungen, hier werden die Beschlüße des Kollegiums errichtet. Die Kurfürstlichen und Fürstlichen Nebenzimmer sind zu allen diesen Beschäftigungen nicht bestimmt, sondern sie dienen nur zu oft vorfallenden Besprechungen, es sei nun einiger Gesandten unter sich, oder der eines ganzen Kollegiums, ohne Beisein der Sekretarien, und ohne daß in denselben förmlich abgestimmt wird. Doch muß ich hier bemerken, daß das Fürstliche Nebenzimmer, auch zu den Versammlungen des Corporis Evangelicorum iezt bestimmt ist, auch pflegen in den Wintermonaten hier, die zwei höhern Reichskollegien, wenn nemlich nicht ordentlich ad Collegia gegangen wird, zusammen zu kommen. Das zur Heizung sämtlicher Zimmer nöthige Holz wird von der Stadt Regensburg geliefert, und weil der im Fürstlichen Kollegialzimmer befindliche Ofen, welcher von unten geheizet wird, und dessen Ni-

am sogenannten Votantentische, woran die Kurfürstlichen Komitialgesandten in der sogenannten Linealordnung — auf der eine Stuffe erhöheten, sogenannten Präsentantenbank wird die Lateralordnung beobachtet — sitzen, oben an der Spitze seinen Platz ein. Im Fürstlichen Kollegium hat das Direktorium einen eigenen Tisch, an welchem Oesterreich und Salzburg, als welche bekanntlich in der Ausübung des Direktorialamts nach den Materien alterniren, Platz nehmen. Das Directorium agens sitzt immer oben an, und hinter dessen Lehnsessel stehet ein anderer Sessel für den Reichs-Erbmarschall Grafen von Pappenheim.

colai in seinen Reisen h) besonders gedenket, iedesmal ein ganzes Maaß Holz erfordert, dennoch aber die Wärme sich nicht hinlänglich verbreiten kann, so hat der Stadtmagisterat dieserhalb vor einigen Jahren noch einen Ofen setzen lassen. In eben diesen Zimmer befindet sich auch die schöne von einem Regensburger, nach dem Model der berühmten Straßburger, verfertigte Uhr deren mehrere Schriftsteller unter andern auch Kaysler i) und Nicolai k) weitläuftiger gedenken. Man kann an derselben außer dem noch immer zu der ihm gesetzten Zeit krähenden Hahn, l) auch die bekannten drei Könige, deren Anzahl königliche Maiestät und Heiligkeit ich hier nicht bestreiten will und welche eine gar stattliche Verbeugung machen, spazieren gehen sehen. Im Fürstlichen Nebenzimmer befindet sich ein einziges Gemählde, welches Kenner für schön halten, das aber — ich berge es nicht — hier an diesem Orte eine sonderbare Wirkung thut. Es stellet den

h) Th. 2. S. 348.

i) Reisen. 2. B. S. 1421.

k) An der angezogenen Stelle, woselbst iedoch, daß diese Uhr im Re- und Korrelationssaale stehe, irrig gesagt wird.

l) Nicolai und Kaysler erzählen, daß dieser Hahn 1706 nach langem Schweigen zur Unzeit gekrähet habe, und ersterer setzet hinzu, daß er seitdem ganz zum Schweigen gebracht sei. Dies leztere ist zuverläßig irrig, denn noch iezt erhebet er seine Stimme zur gehörigen Zeit.

den Abt Joachim von Fulda m) mit seinem ganzen Hofstaate vor, wie er die Freuden einer wohlbesetzten Tafel genießet. Er selbst hat dieses besondere Gemälde 1654 dem Magistrate der Stadt verehret und so hat es seinen ietzigen Platz erhalten. Seiner fürstlichen Gnaden haben einen unbändigen Schnurbart, blühen wie eine Rose, scheinen ihres Daseins mit innigen Wonnegefühl sich zu freuen, und im Begrif zu seyn einen vor ihnen stehenden großen fast übervollen Pokal Weins zu sich zu nehmen. Mehrere von der Tafelgesellschaft haben gleichfalls die unverkennbare Miene der Fröhlichkeit und einer derselben der ein ganzes Kupferbergwerk auf der Nase sitzen hat, in diesem Augenblick aber mit einem Glase Bier, wie es scheint, vorlieb nehmen muß, siehet seinen gnädigsten Herrn mit unverwandten Blicke an, und scheint mit Merciers Schuhflicker sagen zu wollen „Qu'il est heureux! il peut s'enivrer tous les jours.“ n) In allen diesen Zimmern erbli-

m) Ein geborner Graf von Granegg kam zur Fürstlichen Würde nach Abgang Johann Adolph von Hoheneck 1635, besuchte in Person den 1654 beendigten Reichstag, und wohnte auch der Eröffnung des gegenwärtigen bei. Er starb 1671, und hatte den bekannten Prinzen Bernhard Gustav von Baden zum Nachfolger.

n) Daß auf diesem Gemälde der Hof- und Schalksnarre nicht vergessen sei, bedarf vielleicht keiner Erwähnung Er war zur damaligen Zeit ein unentbehrliches Geschöpf für viele Fürsten. Selbst Kaiser Ferdinand der Zweite hatte deren zwei, die ihn begleiten mußten

blicket man auch noch die sogenannten Konfekttische, die aber schon seit fast einhundert Jahren zu demienigen Endzweck, zu welchem sie ehedem bestimmet waren, überall nicht weiter gebraucht werden. o)

IV.

ten, Leopold unterhielt drei Hofnarren, die Kammerlappen hießen, unter dem Obristkämmerer standen, achtzehn Gulden bestimmte Besoldung empfiengen, und einen Narrenhofmeister über sich hatten. Mosers Hofrecht B. 1. S. 89. Von Friedrich dem Ersten von Preußen heißt es: „Ce Roi qui avoit fondé „une Academie par Complaisance pour son Epouse, „entretenoit des bouffons pour satisfaire a Sa pro„pre inclination“. Memoires de Brandebourg T. II. p. 78.

o) Dieses war annoch eine Reliquie voriger Zeiten. Diese Tische wurden mit süßem Wein und Konfekt besezt, und zwar auf Kosten der Stadt Regensburg, auch den Kanzellisten ward bei der Diktatur weißes Brod und Wein gereicht, so, wie alles dieses noch iezt bei den Wahlkonventen üblich ist. Nachdem aber der Reichstag sich in die Länge zog, ward diese Ausgabe der Stadt, die schon einige tausend Thaler dieserhalb ausgegeben, um so lästiger, da ihrer eigenen Angabe nach, nicht leicht etwas übrig gelassen, sondern dasienige, was nicht verzehret ward, eingestekt wurde. Die Stadt ist hierauf noch im vorigen Jahrhundert von allen dreien Reichskollegien, dieser Ausgabe überhoben worden. Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Th. 3. S. 94. Der Kanzler Ludwig, der ungern eine Gelegenheit, sich lustig zu machen, vorbei ließ, schreibt bei Gelegenheit

da

IV. In ganz åltern Zeiten scheinen die Komitialgesandten sich tåglich versammelt zu haben; allein dies ist nun schon sehr lange abgeåndert, und würde auch iezt, wenn es gleich anfånglich geschehen seyn mag, bei ganz verånderten Umstånden und einer selbst in mehrern Stücken verånderten Geschåftsbehandlung nicht nur ohne Nutzen, sondern auch unthunlich seyn. Wann keine Ferien einfallen, und etwan kein sonstiger Feiertag, welcher die Zusammenkünfte hemmet, eintrit, so versammeln sich nun seit langen Jahren die Reichsståndischen Stellvertreter die Woche nur zweimal, und zwar am Montage und Freitage. Dies heißt in der gewöhnlichen Comitialsprache zu Rathe gehen. In den so genannten Ansagezetteln von denen ich gleich reden werde, ist die Stunde um acht Uhr Morgens bestimmt. Man wür-

da er dieser Konfekttische gedenkt in seinen gelehrten Anzeigen Th. 1. nro. 133. S. 438. „Comitia Germanorum sunt lenta et vinolenta. Nachmittages „wåren nicht allein die Gesandten voll, sondern man „muste auch in der Mainzischen Kanzlei die Weinflaschen auf den Nebentisch sezen, damit die Kanzellisten, „wenn etwas ad dictaturam gegeben wurde, und sie „solches in die Feder genommen, nicht Durst leiden „mögten, welche denn wohl eher als ihre Dintenfåßer „ledig wurden". Der erste von den ehemaligen Gesandten hingeworfene Saz, ist in ieden Betracht, wann er nicht mit dem bekannten a plurimis fit denominatio entschuldiget werden will, zu allgemein, Peter Ludwig liebte den Wein auch stark, aber dann schmeckte er ihm am besten, wann er ihn nichts kostete.

würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß diese Zeit, die einmal strenge zu beachtende Stunde sei und in diesem bemerkten Zeitpunkt die Zusammenkünfte würklich ihren Anfang nehmen. Es ist dies gleichfalls noch ein Ueberbleibsel von vorigen Zeiten, in welchen die wichtigsten Angelegenheiten früh Morgens abgethan wurden. Diese Reliquie des ehemaligen frühen Fleißes unserer Vorfahren ist auf unser Jahrhundert nicht mehr ganz paßend. Es gehet diesen Ansagezetteln in diesem Stücke eben so wie den Bescheiden mancher Reichsständischen Regierung, in welchen die streitenden Partheien oft zu rechter früher Tageszeit vorgeladen werden, und mehrentheils, wenigstens oft, bis der Mittag heranrückt, vergeblich warten müßen. Richtig ist es, daß ehedem die Reichstagsseßionen so wie andere Reichsständische Versammlungen, schon wohl um sieben Uhr Morgens ihren Anfang genommen haben und spätestens scheint die achte Stunde die gewöhnliche Zeit der Zusammenkunft ehedem gewesen zu seyn. Jezt ist der Regel nach, und wenn nicht, aus sich darbietenden Ursachen, wie der Fall dann doch oftmals sich zuzutragen pfleget, eine frühere Zeit zur Zusammenkunft verabredet und bestimmet worden, vor zwölf Uhr Mittages auf dem Rathhause von Seiten der Reichsversammlung nichts zu thun. Da gewöhnlich und den ungleich größern Theil des Jahres hindurch die Repräsentanten der Stände des Reichs nicht collegialiter zusammen treten, dieses vielmehr nur dann geschiehet, wann würklich gewiße Materien in Proposition gebracht und förmlich

lich Abstimmungen zu Protokoll gegeben werden sollen, so dienen die sonstigen Zusammenkünfte nur zu Besprechungen, die freilich oft von Wichtigkeit sind, auch bisweilen zu Deklarationen und Erklärungen von vieler Art, auch wohl zu solchen Verabredungen welche nicht wichtig genug sind um sich ad Collgia zu verfügen, und deren Resultat sich mehrentheils nach genommener Abrede von selbst ergiebet. In diesen Seßionen pfleget auch der gewöhnliche Verlaß, oder die Abrede wann eher das Protokoll zur Abstimmung über eine oder andere Sache eröffnet werden soll, genommen, ferner die Frage ob große Ferien zu machen entschieden und solche sodann bestimmt zu werden. p) Nicht weniger auch erhält Kurmainz in

p) Die großen Komitialferien, die aber alle Jahr eine besondere Verabredung und Bestimmung erfordern, pflegen vom Ende des Monats Julius oder Anfang Augusts bis Anfang Novembers zu dauern. In dieser Zeit ruhen alle Komitialgeschäfte, und ohne die allerdringendste Noth wird dann, um so weniger eine Zusammenkunft gehalten, je geringer die Anzahl der Komitialgesandten um diese Zeit zu seyn pfleget. Kurmainz thut wegen dieser Ferien allemal die Proposition, sie werden aber nicht iederzeit beliebt, wie dann noch im vorigen Jahre, der Elsaßischen Angelegenheiten halber, keine Ferien gemacht worden. Die sogenannten kleinen, auf Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Rogate, Pfingsten einfallenden Ferien, wegen welcher es ehedem auch einer besondern Verabredung bedurfte, sind gegenwärtig ein für allemal bestimmt und festgesetzt.

in denselben bisweilen besondere Aufträge. Z. B. eine oder andere bereits entschiedene Sache bei der Kaiserlichen Kommißion mündlich in Erinnerung zu bringen. q) Ich habe schon oben bemerket, daß im Sommer alle drei Reichskollegien auf dem Re- und Correlationssaal und zwar die beiden höhern in den Schranken die Städte aber außer denselben zusammen zu treten, in Winterszeiten aber iene im Fürstlichen Nebenzimmer zusammen zu kommen pflegen. Alles dasienige, was etwan von ein und andern Komitialgesandten solchergestalt vorgetragen worden, pflegt in Circulo proponirt oder eröfnet, so wie das was verabredet worden in Circulo beschloßen genannt zu werden. Diese gewöhnliche Art von Zusammenkünften hat gewiß wesentlichen Nutzen; wenn schon der Leztere allemal nicht so deutlich in die Augen fället und oft, sehr oft sind sie, wann nicht wichtige Angelegenheiten scheitern sollen, von wahrer Nothwendigkeit. Sie dienen bisweilen zu Vorbesprechungen über Materien die nächstens förmlich in den Kollegien zur Proposition gebracht und berichtiget werden müßen, und heben sehr oft drohende Mißverständnisse. Sie befördern auch selbst das zwischen verbundenen Höfen obwaltende Vertrauen und eine Menge Kleinigkeiten, welche so unwichtig sie auch sind, dennoch berichtiget werden müßen, und die, wenn in den Reichs-

q) Dies geschahe z. B. gegen Ende des 1789sten Jahres, als das Kaiserliche Reichskammergericht, mit dem ihm von Kaiser und Reich wegen Befolgung des Reichsschlußes von 1788 abgeforderten Bericht zu lange zurück blieb.

Reichskollegien förmlich darüber zu Protokoll gegangen werden sollte, Tage wegnehmen würden, werden oft in weniger als einigen Augenblicken, in Ordnung gebracht. Der Regel nach aber sind auch zwei Stunden wöchentlich — denn selten dauern die gewöhnlichen Versammlungen über eine Stunde — zu dieser Art von Beschäftigung hinreichend. Eine Vermehrung derselben würde nicht nur von gar keinem wahren Nutzen seyn, sondern auch oft selbst der eigentlichen Komitialarbeit hinderlich fallen. Machen die Umstände ein öfteres Zusammentreten der Komitialgesandten erforderlich, so werden besondere Conferenzen verabredet, und verstehet es sich von selbst, daß man in solchen Fällen nicht an das Rathhauß gebunden ist. r) Uebrigens muß ich noch bemerken, daß bei diesen, der Regel nach Montags und

r) So sind, um nur eines neuern Exempels mit wenigen Worten Erwehnung zu thun, noch im vorigen Jahre in der bekannten elsaßischen Angelegenheit mehrere Konferenzen, ehe förmlich zu Protokoll gegangen wurde, im Kurmainzischen Quartier abgehalten worden. Auch im Jahr 1790 sind in der gleichfalls allgemein bekannten Angelegenheit die Fortdauer des Reichstages bei erledigtem Kaiserlichen Thron betreffend, mehrere Konferenzen, so wohl von Seiten der Kurfürsten, als der mehresten altfürstlichen Komitialgesandten außer dem Rathhause abgehalten worden, auch die Erinnerungen der Fürsten zur neuen Kaiserlichen Wahlkapitulation wurden in mehrern im Fürstl. Salzburgischen Quartier abgehaltenen Zusammenkünften berichtiget.

und Freitags vorfallenden ordentlichen Zusammenkünften, nur die Reichsständischen Stellvertreter, nicht aber die Legationssekretaire, weil für dieselben, da kein Protokoll hier geführet wird, auch nach der Natur der Sache nicht geführet werden kann, keine Beschäftigung vorfällt, zugegen sind. Ich habe oben bemerket, daß sehr oft in diesen Zusammenkünften selbst über ein und andere Materien, über deren Berichtigung man sofort sich vereinigen kann, Verabredungen und Verfügungen getroffen werden, allein es verstehet sich, daß hiebei nicht ohne Vorsicht verfahren werden darf, und daß ein und anderer Stand des Reichs, wohl ehedem wann er gemeinet, daß hiegegen gefehlet worden, sein Mißvergnügen nachdrücklich zu erkennen gegeben habe. So ward es zum Beispiel dem Komitialgesandten eines Kurhofes von seinem höchsten Committenten im Jahr 1771 s) verwiesen, daß er einer gegen einen ansehnlichen Reichsstand gemachten Verabredung, gegen deren Rechtmäßigkeit man übrigens an sich nichts einzuwenden hatte, noch einwenden wollte, beigetreten und nicht auf Vornahme

s) Die in den damaligen bedrängten Zeiten von Kurbaiern gemachten Verfügungen hatten schleunige, dem Müncher Hofe allerdings unangenehme Verabredungen, veranlaßet. Die Absicht war, eine vielleicht nicht undenkbare Ueberschnellung, die wenigstens hier möglicher ist, als wenn förmlich in den Kollegien gestimmt wird, in Sachen, die mehr als diese auf sich haben könnten, zu vermeiden.

me dieser Angelegenheit in den dreien Kollegien selbst gedrungen hatte. t)

V. Die Ansage Zettel, von welchen ich oben bereits kurze Erwähnung gethan, werden von dem Erbmarschallamt auf Kurmainzische Anordnung, und mit Vorwißen des Kursächsischen Komitialgesandten iedesmal den Tag vor der Zusammenkunft — also gewöhnlich des Sontages und Donnerstages — ausgefertiget, und ein Exemplar iedem Reichsständischen Stellvertreter durch einen Kanzellisten des Erbmarschallamts zugestellet. In der Kurmainzischen Kanzlei nemlich wird eine schriftliche mit dem Kanzleisiegel bedruckte Anweisung vollzogen, worin die Ausfertigung der besagten Ansagezettel dem Erbmarschallamte aufgegeben und zugleich die Materien nahmhaft ge-

 macht

t) Daß bei diesen Zusammenkünften manches Wort hin- und her gesprochen wird, das außer diesem Zirkel nicht gehöret, und eben deswegen, weil es nicht niedergeschrieben wird, auch nicht allemal mit äuserster Strenge geprüft worden, verstehet sich, wie von allen ähnlichen Zusammenkünften von selbst; allein diesem ohnerachtet sind wol ehedem ganze Journale, worin fast iedes Wort, das dieser oder iener gesprochen, oder sonst fallen laßen, oft — wie es fast unvermeidlich ist — in einer ganz verkehrten Wendung, mit wahrer Mückenfängerei oft von völlig unlogikalischen Köpfen, ohne Menschenverstand, so wie sie zu Garderobe-Klatschereien tüchtig sind, geführet worden. Aus diesen Journalen wurden dann oft Berichte komponiret. Transeat —

macht, oder wenigstens mit wenigen Worten bezielet werden, welche den Ansagezetteln inserirt werden, sollen. u) Die Erbmarschallamtskanzellisten, nehmen nun von iener Kurmainzischen Anweisung eine Abschrift; und diese wird zugleich mit dem Original dem Kursächsischen Gesandten vorgezeiget, der sodann iene für sich behält, das Original aber zurück giebt. Die Ansage Zettel, die nun in Gemäßheit der von Kurmainz ertheilten schriftlichen Anweisung geschrieben und herumgegeben werden, waren ehemals beständig Ellen lang und haben den vorhin erwähnten Kanzellisten, welche in sehr vielen Fällen ihre Arbeit für unnütz zu halten, gerechte Ursach zu haben glaubten, manche Jeremiade abgepreßt. Sie enthielten fast alle Materien, welche zum Theil seit unendlich vielen Jahren in Komitialumlauf gekommen waren und an deren Berichtigung oft in eben so vieler Zeit, kein Mensch mehr dachte. Nur dieienige Angelegenheit um deren Berichti-
gung

u) Die Form lautet also:

„Des Heiligen Römischen Reichs Erbmarschall solle auf morgen Vormittag um 8 Uhr, allen dreien Reichskollegien zu denen in Ansage stehenden Materien, welche in den Ansagezetteln vom 13ten Nov. und 15ten Dec. 1791 ausführlich enthalten sind, zu Rath ansagen.“ Signatum Regensburg den 9ten Februarii 1792.

(L.S.)

Kurfürstlich Mainzische Kanzlei.

gung iezt am meisten zu thun war, und die zur Instruktionseinholung man befördert wissen wollte, war durch die Beifügung des Wortes besonders auch kennbar gemacht. Die Länge dieser Zetteln und die Menge der Materien welche nach dem Inhalt derselben, wie es schien, in einem Vormittage in Berathung gezogen werden sollten — deßen Unmöglichkeit iedem der nur den mindesten Begrif von Geschäften und gesunden Menschenverstand hat, einleuchtend war — haben bei denienigen welche von den Endzweck derselben und ihren Ursprung nicht nnterrichtet waren, oft Lächeln und selbst Spöttereien erreget. Jezt ist in diesem Stücke, seit dem Anfange des vorigen Jahres eine Aenderung zur Erleichterung der Arbeit der Kanzellisten des Erbmarschallamts gemacht worden. Es geschiehet nemlich nur noch alle drei Monath eine förmliche weitläuftige Ausfertigung dieser Ansage Zettel nach dem alten Fuß. Die andere Zeit hindurch werden sie iezt ganz kurz und nur mit Beziehung auf iene ältern gefaßt, da denn noch die neue Materie, welche etwan die Anzahl der vorigen seitdem vermehret hat, hinzukommt. Um meinen Lesern welche etwan diese Sache interessiren mögte, solche anschaulig zu machen, so habe ich in der Note v) zwei solche Ansagezettel, und zwar ei-

v) Die Form eines völlig ausgefertigten, und mit Materien angefüllten Zettels ist, um ein Beispiel anzuführen, diese:

Morgen Vormittags um 8 Uhr, zu den, wegen der

einen vollständigern und einen welcher nach der neuen Verfügung ins kurze gezogen und dessen Form die iezt gewöhnlich ist, abdrucken lassen.

VI.

der perpetuirlichen Wahlkapitulation, des Münzwesens im Reich, der Visitation und Sustentation des Kaiserlichen und Reichskammergerichts ergangenen, und zwar den 20. Aug. und 2. Nov. 1768. 27. Horn. 1769. — 5. Horn. und 20. Nov. 1770. und 21. Horn. 1772. dictirten, dann zu den seit 1732. anhero gelangten, die Ruckstände der Kammerzieler nnd das kammergerichtliche Sustentationswesen betreffenden Schreiben und Vorstellungen des Kaiserl. und Reichskammergerichts und andern in Ansage stehenden Materien, besonders aber zu den unterm 15 März 1777 — 26 März 1783 — 29 Nov. 1784 — 11 März, 25 April und 15 Nov. 1785. — 13 Jänner und 23 Jun. 1786. — 11 Jun. und 20 Aug. 1787. — 6 Sept. 1788. — 1 Horn. und 30 Nov. 1790 auch 10 Jänner 1791 dictirten, die Kammergerichtsmaterie betreffenden Kais. Kommissions- und Hofdekreten, wie auch zu den das künftige Schicksal der Reichsvestung Philippsburg betreffenden Dictatis vom 29 Nov. 1782. und 5 Sept. 1790, und zu den Rekursmaterien, welche dermal zu wirklicher Vornahme reif sind, vorzüglich aber zu den die Schwarzachersache angehenden Dictatis vom 22 Jänner und 17 May 1782, und zu dem am 22 Aug. 1788. dictirten, die mit ständiger Jurisdiktion nach Teutschland abgeordnete römische Nuntien betr. Kaiserl. Hofdekrete zu Rath.

Ein kürzerer, die bekannten Materien bezielender Ansagezettel ist dieser:

Mor-

VI. Zu diesen Zetteln giebt die Stadt Regensburg das Papier her, so wie sie dann auch alles und iedes Papier auch sonstige Schreibmaterialien, die auf dem Rathhause von der Reichsversammlung verbraucht werden, anschaft. Daß diese Ausgabe, nach Verlauf so vieler Jahre, nicht mehr unwichtig, oder eine Kleinigkeit genannt werden könne, fällt schon von selbst in die Begriffe. Aber auch eine so geringfügige Sache, als die äusere Form dieser Ansagezettel an sich ist, hat dennoch schon mehrmals Gelegenheit zu Mißvergnügen gegeben. Ein und anderer Fürstlicher Komitialgesandter, welcher in Erfahrung gebracht, daß denen für die Kurfürstlichen bestimmten Zetteln, eine grössere Form gegeben würde, hat darüber seine Unzufriedenheit, die freilich sodann sich weiter verbreitet hat und immer neue Nahrung fand, laut erkläret. Ohne mich über diese höchst unwichtige Komitial-Ceremonielsache weiter hier einzulassen, bemerke ich nur, daß der für den Kaiserlichen Prinzipalkommissarius bestimmte Ansagezettel iedesmal auf einen halben Bogen, die für die Kurfütstlichen Komitialgesandte und den Kaiserlichen Conkommissarius, in groß Quart, die für die Fürstlichen in etwas kleinerer Quartform, die für die Reichsstädtischen Stellvertreter aber, auf ein Octavblatt ausgefertiget, alle aber ohne Unterschied auf gleiches Papier geschrieben

Morgen Vormittags um um 8 Uhr zu denen in Ansage stehenden Materien, welche in dem Ansagezettel vom 20ten Jänner ausführlich enthalten sind, zu Rath. Den 3ten April 1791.

werden. So verhält sich wenigstens die Sache iezt. w)

VII. Daß bis iezt noch keine Komitialuniform eingeführet ist und unsers Uniformreichen Zeitalters ohnerachtet, schwerlich eingeführet werden wird, brauche ich wohl nicht zu erwähnen. Jeder Komitialgesandte kann auf dem Rathhause in derienigen Kleidung erscheinen, die ihm gefällig ist, nur muß er anständig gekleidet seyn, so wie die Würde die er zu bekleiden die Ehre hat, und die Würde derienigen Männer vor denen er erscheinet, nicht weniger das Ansehen einer Versammlung, welche das teutsche Reich repräsentiret, es erfordert. In ganz ältern Zeiten, war einmal bei solchen Feierlichkeiten die sogenannte spanische Tracht die gewöhnliche, und in dieser erschienen die Komitialgesandten auch auf dem Rathhause, so wie diese Kleidung noch iezt beim Kaiserlichen Reichskammergerichte üblich ist, und solche beim Kaiserlichen Reichshofrath, nachdem solche eine Zeitlang abgeleget worden, gegenwärtig, so wie auch bei allen feierlichen Thronbelehnungen auf das neue wieder eingeführet ist. x) Noch tief im vorigen Jahrhun-

w) Nur die Direktorien machen eine kleine Ausnahme. Die Fürstlichen nemlich bekommen einen Ansagezettel wie er für die Kurfürstlichen Gesandten bestimmt ist, und das städtische Direktorium einen in derienigen Größe, wie er für die Fürstlichen Komitialgesandten ausgefertiget wird.

x) Bekanntlich war Joseph kein Freund von dergleichen feier-

hundert aber ist beim Reichstage eine Veränderung in diesem Stücke vorgegangen. Man erwählte die iezt übliche, natürlich der damals herrschenden Mode gemäße Tracht, iedoch durften keine Degen getragen werden. y) Vielmehr trug man Mäntel, deren Farbe zwar willkürlich war, zu welcher man iedoch am häufigsten die Rothe wählte. So blieb die Sache, obgleich auch wegen der Farbe der Mäntel bisweilen Streitigkeiten entstanden, welche das Leere, was sich dann und wann zwischen den Komitialbeschäftigungen schon damals oft häufig fand, ausfüllen mußten, bis daß die Reichsversammlung, während der zu Regensburg eingerißenen Pest, nach Augsburg verleget ward. Hier dachte man endlich auf völlige Ablegung der Mäntel und den Gebrauch der Degen. Die Sache machte anfänglich Schwierigkeiten; man gab deswegen eigene Erklärungen zu Protokoll. Der dermalige Kurmainzische Direktorialgesandte Freiherr von

feierlicher Kleidung. Jezt ist alles dieses wieder auf dem ehemaligen, schon viele Jahrhunderte hindurch üblich gewesenen Fuß. Joseph entfernte sich, wie in unendlich vielen Stücken, also auch hierinn von seinen Vorfahren, und am meisten von seinem Großvater Carl den Sechsten, dessen Art sich zu kleiden, besonders bei Trauerfällen Moser, ein Augenzeuge, zu nicht geringer Belustigung seiner Leser erzählet, in seinem eigenen Leben Th. IV.

y) Das Reichserbmarschallamt mußte Acht darauf haben, daß Niemand auf dem Rathhause mit einem Degen erschien. Mosers Staatsr. Th. 45. S. 195.

Otten äuserte unter andern, die Sache sei höchst bedenklich, weil unter den Gesandten sich hitzige Köpfe fänden. Der gute Mann fürchtete, daß unter diesen Patribus conscriptis und Senatoribus togatis es einmal selbst zu Thätigkeiten und Handgemenge kommen könnte. Ueberhaupt war ein großer Theil der damaligen Komitialminister zu hochgelart, um in Sachen des gemeinen Lebens Geschmack zu haben, so wie die Idee eines Komitialgesandten, und die des Mantels einmal in vielen Ministerialköpfen der damaligen Zeit auf eine seltsame Art zur unzertrennbaren fixen Idee, deren eine von der andern sich nicht trennen ließ, geworden war. Endlich beredeten sich einige Komitialgesandte, warfen die Mäntel, über deren fortdauernden Gebrauch man auswärts schon lange gelacht hatte, im Jahre 1715 weg, ergriffen an deren statt den Degen, und so folgte der Schwarm den übrigen nach, ohne daß die Ruhe des Reichstages und das gute Vernehmen gestöret ward. Seit dieser Zeit ist die Sache so geblieben, wie sie iezt ist. Man erscheinet, wie schon gesagt, anständig gekleidet, und zwar niemals ohne Degen, so wie die Komitialgesandten, welche für ihre Person geistlichen Standes sind, zum Beispiel Domherren, iederzeit in ihrer geistlichen Kleidung, und zwar mit dem dazu gehörigen Mantel, auf dem Rathhause erscheinen. Dem Schwedisch-Vorpommerschen, ehemaligen 1785 verstorbenen Komitialgesandten von Biörnstierna gefiel es bei seiner ersten Auffart — aber auch nur dies einzigemal — in der kurz vorher eingeführten schwedischen Nationalkleidung sich

dar-

darzustellen. Ob die Sache ihm, wie ich doch nicht glaube, befohlen war, weiß ich nicht. Diese Angelegenheit, so geringfügig sie auch an sich ist, machte einiges Aufsehen, und ward, im Ganzen genommen, völlig gemißbilliget, weil Vorpommern, so wie Hinterpommern und iede andere teutsche Provinz zu Teutschland gehöret, und man keinen Königl. Schwedischen, wol aber einen Herzogl. Vorpommerschen Komitialgesandten erkennet. Indessen gab dieser ungewöhnliche Auftritt, der wenn es eigene Idee war, immer sonderbar genennet zu werden verdienet, reichlichen Stoff zu Komitialberichten, für solche Männer, die nicht viel zu schreiben wußten. Unter andern findet sich ein Bericht, worinn der Brief- oder Berichtsteller, besonders und vor allen andern die Beinkleider des neu erschienenen Gesandten, zum Stoff seiner Ministerialschreiberei erwälte, und mit dieser partie d'habillement mehrere Seiten zur Verständigung seines hohen Kommittenten anfüllte.

VIII. Es wird den Kur- und Fürstlichen Gesandten übel genommen, wenn sie häufig zu Fuße nach dem Rathhause sich verfügen. Man setzet zum voraus, daß ieder Reichsfürst seinen Repräsentanten so besolden werde, daß er denn doch von zwei unbefiederten vierbeinigen Geschöpfen sich ziehen lassen, und außer diesen noch einige unbefiederte zweibeinige zu seiner Begleitung unterhalten könne. Freilich wird kein Mensch sich einbilden, daß alles dieses zum Wesen eines Komitialgesandten gehöre, allein eben so gewiß ist

ist es dennoch, daß in unsern verfeinerten Zeiten, nun einmal hier in Regensburg, und in vielen Betrachte nicht mit Unrecht, das Gegentheil für einen Uebelstand gehalten wird, der aber freilich nicht dem Komitialgesandten, sondern seinem Kommittenten zur Last fällt, und auch nur diesem bei vernünftigen nur fallen kann. — z) Wenn ich übrigens in diesem Kapitel für manchen meiner Leser zu weitläuftig gewesen bin, so wage ich mit Erasmus aa) ihm traulich zu antworten: „Sic oportet ad librum legendum accedere lectorem vt, ad „conuiuium conuiua ciuilis. Conuiuator annititur „omnibus satisfacere; et tamen si quid apponitur, „quod huius aut illius palato non respondeat vr„bane dissimulant ne quid contristent conuiuatorem.

z) Im vorigen Jahrhundert hat man schon Kutsche und Pferde für nothwendig erachtet. Reinhold Blum welcher 1672 als Bremischer und Vorpommerscher Komitialgesandter zu Regensburg ankam, nur ein einziges Staatskleid, nemlich ein schwarz tuchenes hatte, übrigens lederne Strümpfe, lederne Beinkleider und Schuhschnallen zu zwei Batzen trug, hielt dennoch Equipage, die ihm hier nothwendig war. Schlözers Staatsanzeigen Th. 10. S. 317. f. Ich habe nur einen Fürstlichen Komitialgesandten gekannt, der diesen äusern Pomp nicht mitmachte, allein es war seine eigene Schuld nicht, denn sein hochwürdigster Kommittent gab ihm so wenig, daß er, wenn er Pferde halten wollte, entweder selbst einen Tag um den andern fasten, oder aber seine vierbeinigen Hausgenoßen hätte hungern lassen müssen.

aa) In praef. ad ed. 2dam Novi Test. Gr. §. 87.

Von der Proposition in den Reichskollegien und den hierauf folgenden Abstimmungen.

I. Wenn eine Materie in denen Reichskollegien in förmliche Deliberation gezogen werden soll, es mag nun durch ein Kaiserliches Hof- oder Kommissionsdekret, von denen Ständen des Reichs ein Gutachten darüber gefordert, oder sonst von diesen leztern die Vornahme einer vor den Reichstag gehörigen Angelegenheit nach ordentlich dieserwegen getroffenen Verabredung für rathsam erachtet seyn; so versammeln sich die Komitialgesandten und Bevollmächtigte, und zwar, wie es sich von selbst verstehet, in Begleitung der Legationssekretaire, als welche bei diesen Kollegial-Zusammenkünften sich einfinden müssen, in denjenigen Kollegien, zu welchen ihre Komittenten gehören. a). Nachdem die etwa, während der Zeit, da man nicht kollegialiter zusam-

a) Da der größte Theil der Kurfürstlichen Komitialgesandten, — iezt nur mit Ausnahme des Kurböhmischen und Kursächsischen — einige und mehrentheils sehr viele Fürstliche Stimmen zu führen haben, so pfleget das Kurfürstliche Kollegium sich um früher seine Seßionen beendigen zu können zeitiger zu versammeln; und so bedarf es alsdenn keiner Substitution.

sammen gekommen, vorgefallenen Legitimationen von den Direktorien nochmals und zwar stando in Circulo angezeiget worden, so geschiehet von diesen die förmliche Proposition; und zwar allemal und ohne Unterschied der Sache im Kurfürstlichen Kollegium von Kurmainz, im Fürstlichen wechselsweise nach den Materien von Oesterreich und Salzburg b) und im Reichsstädtischen von derienigen Stadt, woselbst der Reichstag gehalten wird, als welche bekanntlich des Vorzuges des Direktorialamtes sich zu erfreuen hat, also iezt von Regensburg. Diese Proposition ist eigentlich eine nochmalige kurze Erörterung, oder um bestimmter und genauer zu reden, eine zweckmäßige Anzeige des Gegenstandes, worüber iezt deliberirt werden soll, und ist mit dem an die Stände, oder vielmehr Mitglieder desienigen Kollegiums, worinn solche geschiehet, gerichteten Ersuchen begleitet, ihre Abstimmungen nach den

b) Wann eine Sache einmal vorgekommen und nachher rekurrent wird, oder die Deliberationen darüber noch nicht völlig beendiget sind, so führet dasienige Direktorium, welches einmal das Direktorialamt bei der Materie geführet, solches wieder. Eben so hänget es von einem der Direktorien ab, dem andern, wenn gleich die Reihe an ihm ist, solches zu überlassen, wie dies gegenwärtig in allen den kammergerichtlichen Prozeß und die Visitation dieses höchsten Reichsgerichts betreffenden Materien, in welchen wie es scheint, Oesterreich ohne Unterschied das Direktorium führet, der Fall zu seyn pfleget.

den von ihren Kommittenten erhaltenen Instruktionen iezt ad Protocollum zu geben.

II. Es stehet dem Reichsdirektorium so wenig als denen Direktorien der sämmtlichen Kollegien frei, nach Gutdünken Materien vorzunehmen und zu deren Erörterung schreiten zu wollen, oder eine Materie, die ihren Beifall nicht hat, oder deren Vornahme für bedenklich oder überflüßig gehalten wird, aus freier Willkühr unbefördert liegen zu lassen. Ein Umstand, der mit Teutschlands Verfassung, mit dem Ansehen der Stände und den wechselseitigen Verhältnissen, worinn die Direktorien gegen ihre Mitstände, und diese mit ienen stehen, schlechterdings unvereinbarlich seyn würde. Indessen ist hierüber ehedem manchmal und oft mit vieler Heftigkeit gestritten worden. In mehreren Fällen wann die Direktorien ihre Macht zu weit auszudehnen schienen, wurden deswegen laute und nachdrucksvolle Klagen und Beschwerden geführet. Es würde hier unnöthig und zweckwidrig seyn, mehrere Beispiele von einzelnen Fällen, die ieder in des verdienstvollen Mosers und anderer Publizisten Schriften in Menge findet, anzuführen. Es mag genug seyn, hier noch zum Ueberfluß zu bemerken, daß noch in ganz neuern Zeiten gleiche Beschwerden im Fürstlichen Kollegium, als man glaubte, daß das Salzburgische Direktorium in der bekannten Vikariatsangelegenheit, dazu Veranlassung gebe, geführet worden. So richtig es ist, daß die Direktorien der Reichskollegien nicht füglich, den Willen eines ieden ihrer Kollegialmitglieder

der

der zu dem ihrigen machen und darnach ihre Schritte abmessen können, so ungezweifelt es ist, daß kein Stand des Reiches das Ansehn verkennen wird, worinn diese Direktorien stehen und zur Erhaltung eines Einverständnisses und der nöthigen Ordnung in den Kollegien nothwendig stehen müßen, so falsch ist es auch, wann ienes Ansehen über alle Gebühr bis zu der Macht eines Vorgesetzten eines Justitz- und anderer Kollegiums ausgedehnet werden will, und es ist ein in diesem Sinn genommen ganz unverdauter obwohl in einem gewissen Zeitpunkt oft gehörter Satz, „das Direktorium läßet sich nichts vorschreiben.“ Eben so wenig ist es der Macht der Direktorien überlassen, eine Sache, die zur Vornahme reif ist, und auf welche gedrungen wird, aufzuhalten, oder mit dem Mangel einer erst annoch darüber einzuholenden Instruktion sich entschuldigen zu wollen. Hier scheint mehrentheils eine Vermischung der Direktorialbefugniße und Obliegenheiten, mit dem freilich einem ieden Stande des Reichs und also auch den Direktorien in vollen Maße zukommenden und allerdings von den Instruktionen ihrer höchsten Kommittenten abhangenden Stimmrechte obzuwalten. Dergleichen Aeußerungen pflegen denn auch gemeiniglich gleich reßentiret zu werden, wie dergleichen noch in der im März 1791 vorgewesenen Kameralhausbau-Angelegenheit im Fürstenrath geschehen. Ehe Kurmainz, es sei nun aus eigenen Antrieb, oder auf Ersuchen mehrerer Stände, oder auch nur eines Standes des Reichs allein, das Gebührende und Gewöhnliche zur förmlichen Vornahme einer

Ma-

Materie vorkehren kann, wird zuförderst, nachdem man sich darüber, daß die Sache vorgenommen werden solle, besporchen, auch über die Zeit der Vornahme mit den Ständen in einer der gewöhnlichen Zusammenkünfte Rücksprache gehalten, oder wie man sich auszudrücken pfleget, Verlaß genommen. Die Gesetze bestimmen keinen Zeitraum, wie lange eigentlich zwischen diesem und dem Tage der Eröfnung des Protokolls verfließen soll. Zeit und Umstände sind es, welche hier das Gehörige an die Hand geben. Immer muß den Ständen des Reichs hinlänglich Zwischenraum gelassen werden, über den Gegenstand der proponirt werden soll, und der zur Berathschlagung kommen wird, ihre Komitialgesandten mit hinlänglicher Instruktion zu versehen. Gemeiniglich wird ein Termin von sechs bis acht Wochen, wenn die Frage, ob eine Sache iezt vorgenommen werden soll, erst entschieden ist, bestimmt. Ungern wird solcher beenget, iedoch ist die Regel an sich nicht ohne Ausnahme, und noch im abgewichenen Jahre ist wegen des von dem Erbmarschall Grafen von Pappenheim geschehenen Gesuchs um Verwilligung eines Römermonaths zur Bestreitung der bei der letztern Wahl- und Krönung ihm zur Last gefallenen Kosten; ob wohl die Sache nicht von großer Wichtigkeit war, auch nicht ohne allen Wiederspruch: nur ein Zwischenraum von kaum drei Wochen beliebet worden. Indessen sind doch die Fälle dieser Art selten, c) und

c) Selbst in der bekannten im vorigen Jahre vorgewesenen

und da es schlechterdings unthunlich ist nach Willkühr einem Stande des Reichs, Ziel und Maaß zu setzen, wann er mit seiner Stimme hervortreten soll; er vielmehr immer so lange noch kein Schluß im Kollegium, dessen Mitglied er ist, gezogen worden — und auch in diesem Stücke können die Direktorien nicht nach ihrem alleinigen Ermessen verfahren — mit seiner Abstimmung noch zugelassen werden muß; so wird durch einen kürzern Termin selten etwas reelles und standhaftes erwürket. d)

III. Die Erfordernisse einer Proposition fallen in die Begriffe, und es gehöret nur eine einigermassen deutliche Idee von der Sache, welche iezt vorgenommen werden soll, nicht weniger auch ein etwas logikalischer Kopf dazu, um einen Lichtvollen zur Verständigung der Zuhörenden hinreichenden Vortrag dem Kollegium, das ohnehin von der Sache unterrichtet ist, mit wenigen aber hinreichenden Worten vorzulegen. Ob aber ein solcher Vortrag lang oder kurz seyn, ob in demselben tief in die Sache hereingegangen werden, oder nur das

nen Angelegenheit, die durch die französische Nationalversammlung bedrängte Reichsstände und Reichsglieder betreffend, ist man ohnerachtet des Andringens und selbst der Wünsche einiger Kurfürstlichen Komitialgesandten, von der allgemeinen Regel nicht abgegangen.

d) Oft wird der zur Eröfnung des Protokolls bestimmte Tag weiter hinausgesetzet, wenn noch viele Instruktionen abgehen. Dies war der Fall in der Vikariatsangelegenheit, und eben dieses trug sich in der Elsaßer Sache zu.

das zu dem bevorstehenden Endzweck ganz allein nöthige zu berührt werden solle, bleibt der klugen Beurtheilung des Direktoriums — dem freilich hierin kein Ziel und Maaß gesetzet werden kann — allein überlassen. Der Kurmainzische Vortrag im Kurfürstlichen Kollegium pfleget allemal kurz gefaßt zu werden. Kurz und bündig zu seyn ist eine besondere Gabe Gottes, sagte der verstorbene Graf Harrach als ihm Kaiser Joseph der Zweite über das, seiner Meinung nach, unförmlich weitläuftige Referiren im Kaiserlichen Reichshofrath sein Misvergnügen zu erkennen gab. e) Und er hat Recht. Wenn es gleich oft und ich traue mir zu behaupten in unzähligen Fällen ein Beweiß ist, daß der, der über eine Sache unnöthig viel Worte macht, solche gemeiniglich selbst nicht versteht, und durch einen Schwalm unnützer Phrasen und Reden, worin er sich so zu sagen, ersäuft, seine Unwissenheit verbergen will; so ist es doch zugleich auch eben so gewiß, daß mancher Mensch zu unlogikolisch denket, als daß er kurz und verständlich sich ausdrücken könnte. Will er dies so heißt es:

— — — brevis esse laboro
obscurus fio — — —

und er verbreitet in einem solchen Fall anstatt Licht anzuzünden, aegyptische Finsterniß um sich her. Freilich muß ein ieder Comitialgesandter, die Materien die auf dem Reichstag vorkommen, verstehen, freilich handelt er gewissenlos und unrecht, wenn er die viele Muße die ihm bei seinen

e) Mosers Patriotisches Archiv B. X. S. 413.

nen Komitialgeschäften übrig bleibet f) nicht zu seiner Aufklärung in demienigen Fache brauchet, welches eben deswegen weil es ehedem vielleicht zu entfernt von dem Wege lag den er gieng, ihm dunkel geblieben, oder zum Theil ihm entwischt ist,

f) Daß die Komitialgeschäfte einander nicht immer in jedem Jahre gleich sind, wird kein Mensch läugnen. Die Jahre 1790 und 1791 haben sich durch Thätigkeit und viele Angelegenheiten vor vielen andern ausgezeichnet. Dahingegen war das 1789ste Jahr an eigentlichen Komitialgeschäften höchst unfruchtbar. Man sprach viel was man thun wollte, und es geschahe im Grunde nichts. Der Reichstag glich so ziemlich einer unfruchtbaren Wüste die wenig Früchte trug. Man weiß daß an der bisweilen entstehenden Unthätigkeit nicht die Komitialgesandten Schuld sind, daß die rastlosen thätigen Männer darüber seufzen; daß der Grund an den Höfen, in der Verfassung und oft in besondern Absichten lieget. Dem würdigen Komitialminister, der der Proben von seiner Thätigkeit, unermüdeten Fleiß und Anstrengung viele abgeleget hat, der nach jeder Arbeit ringet, aber auch seine Nebenstunden, so zu genießen weiß, daß sie der Welt Nutzen schaffen, wird das Geständniß nicht schwer Deus nobis haec otia fecit. Ich weiß wohl es giebt der Leute viele in der Welt, die durchaus wegen ihrer überhäuften Arbeit, auch dann wenn sie den ganzen Tag nichts thun, bewundert und geprieſen seyn wollen, die es einem ehrlichen Mann übel nehmen, wenn er gegen diese strenge Arbeitsamkeit einmal Zweifel zu erkennen giebt. — Allein solche Köpfe deren besondere Richtung einmal nicht zu ändern ist, taugen nicht für mich, und ich nicht für sie.

ist, und sich der blinden Leitung anderer — allemal ein Beweiß eines seichten Kopfes — überlässet. Indessen ist der Fall möglich und wird so lange die Welt, Welt seyn und aus Menschen bestehen wird, auch immer möglich bleiben, daß Männer vorhanden seyn werden, die erst von andern lernen müßen, welche vielleicht erst durch den Direktorialvortrag, sich dasienige Licht anzünden lassen, das sie selbst sich anzustecken entweder zu träge, oder zu kurzsichtig sind. Für diese ist also ein Direktorialvortrag der von den primis rudimentis anfängt, und eher einem Collegio privatissimo, als einem Vortrage an erleuchtete Männer, die, die zur Prüfung der Sache nöthige Einsicht in eben der Maße und oft gründlicher, als das docirende Direktorium besitzen, gleichet, oft noch ein Mittel sich einen etwas anschaulichen Begrif, wenn wichtige tief in das Staatsrecht einschlagende Materien vorkommen, zu erwerben, der zwar immer dunkel bleiben wird, dennoch aber vielleicht einigermaßen iezt aus der Noth hilft: wenn gleich für die geübtern Männer, die nicht Fremdlinge in dem Fache sind, dem sie sich iezt gewidmet haben, die selbst denken, selbst lesen, und mit einem Worte zu Komitialgesandten geschaffen sind, ein solcher ienen Männern vielleicht lehrreicher Direktorialvortrag, zum größten Eckel gereichet. Daher rühret es auch wohl mit her, daß oft eine weitläuftige Proposition des Direktoriums von einem so sehr getadelt, als von einem andern mit Lobsprüchen die genugsam anzeigen wes Geistes Kind er ist, überhäuft ist. Daß nicht sehr oft bei einem solchen Vortrage die Ab-

sicht dahin gehen könne, seine Meinung geltend zu machen, und die Gemüther anderer dahin, wo man sie hin haben will zu locken, will ich nicht leugnen, auch scheinet es nicht hieher zu gehören und manches was sich bei dieser Sache mir hier aufdrängt, unterdrücke ich und denke „Le secret d'ennuïer est celui de tout dire.“ g)

IV. Billig und wenn man auch nur bei dem Sinn und Verstande des Wortes Vortrag stehen bleibt, darf in die Proposition nicht die eigene Meinung des Direktoriums eingerückt, noch weniger die bereits erklärte Abstimmung eines oder des andern Standes des Reichs bestritten und so zu sagen, wiederlegt werden. Ein solcher Vortrag der offenbar und unversteckt dahin abzielet, seine eigene Meinung durchzusetzen, oder dasienige, was man als Stand des Reichs in seiner Ordnung zu sagen Bedenken trägt, hier zur offenbaren Unzeit einzuflechten, erwecket gemeiniglich Wiederwillen und unangenehme Aeuserungen, und dieses um so mehr, ie gerechter das Verlangen der Stände ist, daß das Direktorium ihnen nicht vorgreifen dürfe, und sorgfältig unterscheiden müße, wo es als Stand des Reichs mit

g) Sollte nicht auch der Fall möglich seyn können, durch einen langweiligen Vortrag die Gemüther verdrießlich machen zu wollen, und durch Erzählung einer unendlichen Reihe von Schwierigkeiten, die Angelegenheit die man im Ernste nicht befördert wissen will, zu verwirren? — ich entscheide nicht. Gardons mes amïs de toucher aux aprocriphes.

mit der ihm zukommenden Stimmfreiheit, und wo es als Direktorium redet. In ienem Falle hat es mit seinen Mitständen ungezweifelt Paria iura, omnimodam aequalitatem, allein bei Ausübung des Direktorialamtes muß es denken, daß das Direktorium ein Ministerium und kein Magisterium sei. Ein solcher gleich Anfangs die Meinung eines andern Standes bestreitender Vortrag, wird wohl eine Gegenproposition genennet, und während der über die Fortdauer der Reichsversammlung nach Ableben des Kaisers angestellten Berathschlagungen, geschahe im Fürstenrathe am 19. April vorigen Jahres ein solcher Vortrag von dem Salzburgischen Direktorium, der offenbar die bereits öffentlich geäuserte Meinung mehrerer mit demselben nicht gleichdenkender Reichsstände auf eine ihnen allerdings auffallende Art bestritt, und es erfolgten deswegen, so fort dieienigen Erklärungen welche ienen Anmaßungen entgegen zu setzen, der Lage der Sache gemäß erachtet wurde. Hieraus entstanden mehrere Wiedersprüche in den folgenden Kollegialzusammenkünften die alle, wenn die Direktorialproposition nicht zu denselben die erste und einzige Veranlassung gegeben, vermieden worden wären. h)

h) Wer solche zu lesen verlangt, findet selbige in des Fürstlich Schwarzburg Sondershausischen Kanzlers und Konsistorialpräsidenten, Freiherrn von Lynker, historischen und publizistischen Erläuterungen und Anmerkungen zu dem Vikariats-Gränz-Vergleich von 1750 S. 294 ff. Ferner findet man über die ganze Angelegenheit und den Gang

Das Ganze läuft immer darauf hinaus, daß die Direktorien bei allem Ansehen das ihnen zukommt, und den unbezweifelten Vorrechten, welche die Stände des Reichs, wenn sie anders das Suum cuique — wie ieder Woldenkender ohnehin thun wird — ungetastet und völlig ungekränkt ihnen willig lassen werden, sich in denienigen Schranken, welche Gesetze, Verfassung des teutschen Reichs und Observanz ihnen ein für allemal vorschreiben, auch in Absicht der Proposition halten, und über die einmal eingeführten und unbestrittenen gesetzlichen Spähren sich, wenn anders das allgemeine Beste befördert, und die edle Zeit nicht mit Streifereyen ins Gebieth des unnützen verdorben werden soll, nicht erheben dürfen.

V. Vielleicht wird es nicht unrecht seyn, hier noch eine Frage zu berühren, welche, wenn schon der Fall, allem menschlichen Ansehen nach, wo nicht unter die unmöglichen, dennoch unter die höchstunwahrscheinlichen Dinge gehöret, dennoch sich zutragen kann, und vielleicht während der Zeit des erledigten Kaiserlichen Thrones sich ereignet haben würde, wenn nicht ein besonderer Zufall das behauptet werden wollende System verändert hätte. Die Frage ist diese: Wie soll und muß es gehalten werden, wenn im Fürstlichen Kollegium beide Direktorien ihre Direktionsobliegenheiten zu führen behindert werden, oder sonst zu dem Entschluß sich denselben zu unterziehen nicht

zu

Gang den die Sache genommen, die nöthige faktische Aufklärung in Reuß Staatskanzlei Th. 26. und 27.

zu bringen sind. Die Regel scheint, wie solche einmal in allen Kollegien, nach der gesunden Vernunft, und dem natürlichen Gang eines ieden ordentlichen Geschäftes sich nur allein denken läßet, diese zu seyn, daß das erste auf das Direktorium folgende Mitglied, in ordine primum, der Pflichten des Direktorialamtes sich, ohne daß es hierüber einer weitern Contestation zu bedürfen scheinen mögte, in diesem Falle unterziehet. Die Natur der Sache redet schon für diese natürliche Entscheidung das Wort, und die Observanz und Ordnung aller andern Dikasterien spricht dafür. Warum sollte nicht der nehmliche Grundsatz der sich durch alles empfielet, auch im Reichsfürstenrath seine volle Anwendung finden? Warum sollte derselbe in diesem Stücke etwas von aller Ordnung abweichendes haben? Nirgends ist befohlen, daß nur Geistliche das Direktorium im Fürstenrathe führen sollen und können, i) und selbst das hohe Erzhaus Oesterreich, wenn solches gleich aus sehr bekannten Ursachen schon seit einigen hundert Jahren seinen Platz auf der Geistlichen Bank einnimmt, k) kann dennoch im eigentlichen Verstande nicht der Zahl der Geistlichen Fürsten hinzugesetzt werden. Bei der nach dem Todesfall Josephs des Zweiten abgehaltenen Kollegial-

i) Dennoch hat wohl eher iemand diesen Satz, der alles wider sich hat, behauptet. Ich möchte wissen, warum das Ruder des Direktoriums nur von einer geweihten Hand geleitet werden dürfte. Die Sache ist zu augenscheinlich falsch, als daß sie einer Widerlegung bedürfe.

k) Pütter Entwickelung Th. 1. S. 301.

versammlung des Fürstenraths, welchem Salzburg so lange es gekonnt, deswegen weil es mit den mehresten Stimmen nicht gleich dachte, alles was nur denkbar war, entgegen setzte, konnte diese Frage zur Sprache kommen. Salzburg gab nicht undeutlich zu verstehen, daß es sein Direktorialamt nicht ausüben wollte; namentlich gab der Salzburgische Direktorialgesandte den 12. April 1790 ausdrücklich zu erkennen, daß er bei Eröfnung des Protokolls, zur Führung des Direktoriums von seinem gnädigsten Herrn schwerlich den Befehl erhalten werde. Natürlich kam nun iene Frage zum erstenmal in laute Anregung. Daß auf diese Aeuserung die übrigen auf die Eröfnung des Protokolls mit Nachdruck bestehende Höfe, von ihrer Meinung nicht zurücktreten würden, ließ sich wohl sehr leicht ohne Nachdenken erachten. Baiern als dasienige Haus welches in der Ordnung folgt, und das zuverläßig in einem ähnlichen Fall, wie es sich ohnehin schon denken lässet, seine Rechte ungekränkt bewahren wird, konnte aus dem natürlichen Grunde, weil der Kurfürst als Reichsvikarius gar keine in ihrer Wesenheit bestehende Reichsversammlung, ohne seine und des Kurfürsten zu Sachsen Auctorität erkannte, noch seinen Gerechtsamen nach, anerkennen zu dürfen, überzeuget war, den Reichsfürstenrath nicht einmal besuchen. Nach ihm traf also die Reihe Magdeburg und dieses war auch in der zur Berichtigung dieser Angelegenheit angestellten Conferenz, freilich unter dem seiner Mäßigung Ehre bringenden Wunsche des Salzburg sich noch entschlie-

schließen möge seinen Direktorial Befugnißen und Obliegenheiten ein Genüge zu leisten, dazu willig und bereit, und ich sehe wahrlich nicht, was diesem, in der von dem Komitialgesandten der mit einander übereinstimmenden Weltlichen Fürsten am 17. April gehaltenen Zusammenkunft, verabredetem Plane nach der Lage der Sache entgegen gesetzet werden kann. Schneller als der Blitz indessen veränderte sich der Schauplatz dieser Angelegenheit und die Erwartung noch nie vorgekommener Dinge, verschwand auf das schleunigste. Der Salzburgische Direktorialgesandte der bisher alle Schwierigkeiten gemacht hatte, das Protokoll in gewöhnlicher Form zu öfnen, erklärte sich auf einmal dazu willig und bereit, als der die Fürstlichen Bambergischen und Würzburgischen Stimmen mit führende Freiherr von Borie der damals als Oesterreichischer Komitialgesandter, nach seiner durch den Tod des Kaisers erloschenen Vollmacht, nicht bevollmächtiget war, ihn ersuchte, damit er seine den 16. April in Circulo verlesene die Existenz eines Reichstages bei erledigtem Kaiserthron mit weitläuftigen Gründen verneinende Erklärung, zu dem Reichsfürstenrathsprotokoll nehmen möge. Hiedurch ward iene nur in dem äusersten Fall, wenn nehmlich Salzburg zur Führung seines Direktorialamts nicht zu bringen seyn würde, genommene Verabredung, gegen welche sich um so weniger, da sonst das Fürstenrathsdirektorium iede noch so dringende und von den Ständen noch so sehr gewünschte Vornahme der einen oder andern Angelegenheit, durch die deklinirte Führung seines Direktorial-

am-

amtes vernichten, und solchergestalt sich zum allgemeinen Richter über die Frage ob eine Sache proponiret werden soll, oder nicht, aufwerfen könnte, etwas sagen ließ, abgewandt. Nun ereigneten sich darauf dieienigen Scenen die allgemein bekannt und in den unten bemerkten Werken der Länge nach mit Treue und faktischer Richtigkeit erzählet sind, die aber, wenn sie gleich den Publizisten wichtig sind, hieher nicht weiter hingehören. 1)

VI. Daß dem Direktorium eine verhältnißmäßige Achtung gebühre, und daß daher, wann anders der Vortrag gesetzlich und nicht mit Hervorschritten begleitet ist, welche dasselbe über die ihm durch Gesetze und Observanz bestimmten Gränzen erheben, die Proposition nicht durch Ausfälle herabgewürdiget werden dürfe, fällt von selbst schon in die Begriffe, ie gewisser es ist, daß das Ansehen und die einem ganzen Reichskollegium gebührende Ehrfurcht verliehret, wenn den Direktorien derselben nicht mit derienigen Achtung von den Kollegialmitgliedern begegnet wird, die ein Kollegialmitglied dem andern schuldig ist, und welche die Direktorien, die immer die ersten unter diesen sind, mit Recht verlangen können. Es war daher unrecht, daß als in der im lezten Viertheile des vorigen Jahrhunderts in der bekannten Bremischen Achtsangelegenheit dem Salzburgischen Direktorium, welches in dieser Sache directorium agens war, ein sehr bitterer, ge-

1) Reuß Staatskanzley a. a. O. Lynker a. a. O.

gehäßiger und schon an sich lächerlicher m) Vorwurf gemacht wurde, als ob die von ihm in dieser Angelegenheit geschehene Proposition durch unzurechtfertigende Gründe geleitet sei, auf das Ganze so ungemein wenig Achtung und Rücksicht genom-

m) Dem Salzburgischen Direktorialgesandten war der Vorwurf gemacht, er habe sich von den Bremischen Abgeordneten mit Austern, Schinken, Wurst und dergleichen bestechen lassen. Durch diese delikaten Freßereien bewogen habe er eine für die Stadt Bremen günstige Proposition gethan. Er beschwerte sich über diesen lächerlichen Vorwurf, der von dem Schwedisch Bremischen Komitialgesandten herrühren sollte, und weil der Fürstenrath vermuthlich mit nichts gescheutes sich beschäftigen wollte, so ward diese Freßgeschichte zum Gegenstande einer Kollegialberathschlagung gemacht. Daß Ellen lange Abstimmungen die aber alle ziemlich komisch und sonderbar waren, zum Vorschein kamen, verstand sich von selbst. Der Schwedisch-Bremische Komitialgesandte, der für den Urheber dieser läppischen Plauderei allgemein gehalten wurde, und auch wie es schien nicht eben Lust hatte, die Ehre der Erfindung, oder weitern Ausbreitung dieser saubern Geschichte, sich rauben zu lassen, gab seine Abstimmung auf eine seltsame, den Vorwurf fast noch vergrößernde zweideutige Art, und am Ende mußte der Salzburgische Direktorialgesandte sich ad protocollum damit trösten, daß die hohe Versammlung selbst wisse, daß er die ihm geschenkt seyn sollende Sachen, nicht vertragen köune — Risum teneatis — Es ist ein Beispiel von Komitialunsinn aus dem vorigen Jahrhundert.

nommen wurde, und Salzburg den ihm gemachten Vorwurf einer Bestechung auf sich sitzen lassen mußte. Allein ich wiederhole noch einmal, daß das Direktorium gleichfalls keinen Suppremätum oder sonsten eine Art von Prädominirung sich anmaßen dürfe, indem es vielmehr auch seiner Seits gehörig sich in seinen Schrancken halten und denken muß: Spartam quam nactus es, exorna. Ob bei allen über die Direktorialproposition in den Kollegien entstandenen Unannehmlichkeiten immer das Direktorium eine böse Absicht gehabt habe, will ich nicht behaupten. Es giebt Menschen in der Welt, die einmal — mehrentheils durch eigene Schuld — sich in den Kredit gesetzet haben, daß man ihnen nicht trauet, und daß mit größter Vorsicht ieder Schritt, den sie thun, beobachtet werden müße, von den größten Theil derer, die viel mit ihnen zu thun haben, fest geglaubet wird. Es mag hier bei den vielen Beispielen, welche die Publizisten von solchen über den Vortrag des Direktoriums, wenn einmal der Saame des Mißtrauens und der Zwietracht ausgestreuet worden, oder auch wohl Vorfälle bei einem oder andern Komitialgesandten, der das Direktorium zu verwalten hat, sich ereignet haben, die allerdings genau erwogen, wo nicht über alle Gränzen sich erstreckend, und eine widrige Absicht anzeigend, dennoch zweideutig sind, mehrmals sich ereigneten Unannehmlichkeiten erzählen, heißen. Illiacos intra muros peccatur et extra.

VII. Sobald der Direktorialvortrag geendiget ist, wird zum Aufruf der Stimmen geschritten. Es

Es träget sich jedoch der Fall sehr oft zu, daß wenn die Proposition Stunden lang gedauert hat, wie dieses im Reichsfürstenrath mehrentheils der Fall ist, alsdann die Zeit bereits vorüber ist, und mit Ablegung der Stimmen bis zu einer folgenden Sitzung Anstand genommen werden muß. Dieß war ehedem, da man kürzer sich faßte, und daß die Votanten über die vorseiende Materie nachgedacht, und sich gleichfalls gefaßt haben würden, ein für allemal mit Grunde vorausgesetzt wurde, wo nicht ganz anders, dennoch gewiß höchst ungewöhnlich. Im Kurfürstlichen Kollegium geschiehet der Aufruf der Stimmen von Kurmainz, nach der Ordnung, in welcher die Kurfürsten sitzen; und hiebei ist nichts weiter zu merken, als daß nachdem die Stimmen der übrigen Kurfürsten abgelegt sind, Kursachsen sodann in seinem und seiner Mitkurfürsten Nahmen Kurmainz um die Ablegung seines Votums, nach dem bekannten zwischen den Kardinal Albrecht von Brandenburg als Kurfürsten zu Mainz und Johann den Beständigen von Sachsen 1529 errichteten Vergleiche, ersucht. Auch im Kollegium der Reichsstädte rufet das Direktorium seine Kollegialmitstände zur Stimmablegung nach der Ordnung auf. Nur im Fürstenrathskollegium äusert sich in diesem Stücke eine Besonderheit. Des Erbmarschalls Pflicht ist es hier, den Aufruf zu verrichten. So war es bei den vorigen Reichstägen, bei welchem der Reichserbmarschall, der das Amt führte, immer zugegen seyn mußte. Zu diesem Ende hat derselbe auch, wie ich schon oben erwähnet habe, im Reichsfürstenrathszimmer einen

nen besondern hinter den Direktorialtisch stehenden Sessel. Allein es ist schlechterdings erforderlich, daß der Reichserbmarschall, wenn er diese Pflicht seines Amtes ausüben will, in eigener Person zugegen seyn müße. Er kann seine Stelle überall keinem andern übertragen, oder gar einem seiner Kanzleibedienten dazu — wenn ich so reden darf — subdelegiren. Als der noch gegenwärtig fortdauernde Reichstag sich anfieng in die Länge zu ziehen, und kein Mensch also den Reichsgrafen von Pappenheim anmuthen konnte, beständig mit schweren Kosten und Versäumniß sonstiger Pflichten und Obliegenheiten, in Regensburg gegenwärtig zu seyn, ward zwar von demselben anfänglich der Versuch gemacht, den Reichsquartiermeister statt seiner zu subdelegiren und durch ihn den Stimmenaufruf im Reichsfürstenrath vollführen zu lassen, allein die Fürsten des Reichs wollten diese Neuerung, die auch in der That schon im ersten Ansehen, alles wieder sich, und nichts für sich hatte, nicht zulassen, und seit dieser Zeit verrichtete nun Oesterreich und Salzburg und zwar dasienige Haus, das in der Materie worinn iezt abgestimmet werden soll, das Direktorium führet den Aufruf. Es verstehet sich iedoch ganz von selbst, daß durch diese aus besondern Umständen veranlaßte, und fast zum einzigen Auskunftsmittel dienende Verfügung, die nur allein statt hat, wenn der Erbmarschall, wie dies freilich iezt immer der Fall ist, abwesend ist, demselben nicht präiudiciret worden, vielmehr sein von niemand bezweifeltes Recht, ihm, wenn er zugegen ist, ungekränkt verbleibt.

Es

Es bedarf hier kaum einer Bemerkung, daß das Direktorium im Reichsfürstenrath nicht den Aufruf nach Willkühr verrichten dürfe, vielmehr die Ordnung auf das allergenaueste in acht nehmen müsse, zu welchem Ende denn auch dem Direktorium, an dem die Reihe ist, der sogenannte Aufrufszettel, welcher die Strophe oder die Ordnung, nach welcher an diesem Tage die Abstimmung geschehen soll, immer durch einen Erbmarschallamtskanzellisten vorgeleget wird. Im Reichsfürstenrath wird das Direktorium, welches an dem Tage vor dem andern den Rang hat, zuerst aufgerufen, oder vielmehr es rufet sich selbst zuerst, und hierauf die erste Stimme auf der weltlichen Fürstenbank, also Baiern n) auf. So wird in der Maße fortgeschritten, daß wechselseitig allemal eine geistliche und hierauf eine weltliche fürstliche Stimme zur Ablegung des Votums gebührend aufgerufen wird. Wenn die geistlichen Fürsten, deren Anzahl nicht so groß, als die der Weltlichen ist, mithin nothwendiger Weise früher ausgehen muß, sämtlich aufgerufen sind, so werden sodann die noch überschießenden fürstlichen Stimmen nach einander gleichfalls aufgerufen, und wann auch hier die Reihe beendiget worden, so trift solche die zwei Reichsprälatischen und vier Reichsgräflichen Kuriatstimmen, und zwar,

n) Nicht so im Kurfürstlichen Kollegium wo das Direktorium ganz zulezt, nachdem die übrigen Kollegialmitglieder votirt haben, aufgefordert von Kursachsen seine Stimme ablegt.

zwar, wie es wohl nach demjenigen, was ich schon angeführet habe, keiner weitern Erklärung bedarf, in der Maße, daß bei der geistlichen Bank wieder der Anfang gemacht, und abwechselnd mit der weltlichen fortgefahren wird. Die mit einander alternirenden fürstlichen Häuser Mecklenburg, Würtenberg, Heßen, Baden, Pommern und Holstein=Glückstadt wechseln nach gewissen durch Verträge unter ihnen festgesetzten Ordnungen, welche Strophen genannt werden, ab, iedoch in der Maße, daß die verschiedenen Linien eines Hauses niemalen in einer oder der andern Strophe von einander getrennet werden können, sondern vielmehr eine Linie eines Hauses gleich nach der andern, es verstehet sich so viel das abwechselnde Votiren der geist- und weltlichen Bank solches zuläßt, aufgerufen wird. Holstein=Glückstadt welches allererst 1740 unter die hohen alternirenden Häuser aufgenommen worden, ist in keiner einzigen Strophe das erstere, und wegen des fürstlichen Hauses Holstein=Gottorp, iezt Holstein=Oldenburg ist die Sache, die jedoch wohl noch einmal freundschaftlich beendiget werden wird, noch nicht völlig in gesezliche Richtigkeit gebracht o). Auch andere fürstliche Häuser alterniren im Fürstenrathe. So alterniren z. B. die fürstlich Sächsischen Häuser Sachsen=Weimar, Gotha, Coburg, Altenburg, Eisenach, nach dem unter einander 1705 errichteten Vergleich von ei-

o) Jezt stimmet Holstein=Oldenburg, dessen Stimme nach Verfliessung mehrerer Jahre, seit dem Anfang des vorigen wieder in Ausübung gebracht ist, zulezt iedoch salvo loco et ordine.

einem Tage zum andern. So wechselten auch ehedem die beiden fürstlichen Nebenlinien des Kurhauses Brandenburg in Franken, Baireuth und Anspach, ehe ienes mit seinem leztern Regenten Friedrich Christian im Anfang des Jahrs 1769 erlosch, alle drei Jahr im Vorsiz und der Abstimmung. p) Auch auf der geistlichen Bank finden sich dergleichen Alternationen, iedoch auf verschiedene Weise, so zum Beispiel zwischen Münster und Lüttich. Diese einmal bestimmte und festgesezte Ordnung im Aufruf muß das Direktorium sehr sorgfältig in Acht nehmen; und es wird immer gleich auf der Stelle mehrmals nachdrücklich reßentirt, wenn Verstoße vorgefallen. Besonders — und dies nicht mit Unrecht — sind die oben genannten hohen alternirenden Häuser, deren Vereinigung es mit sich bringet, für die Aufrechthaltung ihrer Vorzüge mit allen Kräften zu wachen, und sich diese durch keine Art von Schmälerung, oder sonstiges Eindringen kränken zu lassen, hier in diesem Stücke ausserordentlich aufmerksam, und sie sind es hauptsächlich, denen an der richtigen Beobachtung der Strophen vor allen andern gelegen ist. Man findet Beispiele, daß wohl ehedem wenn bei dieser Angelegenheit, bei welcher iezt nicht füglich mehr Irrungen vorfallen können, etwas unrichtiges untergelaufen, das Direktorium das vorgefallene Versehen bei einer darüber sich ereigneten wirklichen Aeußerung, so fort entschuldiget habe. Noch im vorigen Jahre, als zum erstenmale nach wiederbeseztem kaiserlichen Thron

p) Wegen der beiden Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg wird bekanntlich auf das Senium gesehen

zu Protokolle gegangen wurde und die Berathschlagungen über die Visitations-Materie ihren Anfang nahmen, gab es über die Frage, welche Strophe bei Abgebung der Stimmen zum Grunde geleget werden solle, und ob die während des Interegnums zulezt beobachtete Strophe in Aufzälung gebracht werden müße, einige Händel. Das Oesterreichische Direktorium hatte eine von den Gedanken der mehresten Stände, abgehende Meinung. Die Sache war aber von keiner weitern Folge, als dieser, daß das Direktorium dem Willen der Stände nachgab, und seinem Vortrage vor dem Aufruf die Protestation einfließen ließ, daß aus diesem Schritte, wegen dessen, was bei erledigtem kaiserlichen Thron vorgefallen sei, so wenig für einen als andern Theil eine Folge gezogen werden sollte. Dies konnte man denn allerdings ohne weitere Erklärung geschehen lassen. Daß das Direktorium keinen Stand des Reichs im Aufruf überschlagen, oder auslassen dürfe, bedarf ganz und gar keiner Erwehnung, da es schon von selbst in die Begriffe fället, daß die Direktorialmacht keinen a Voto et Sessione suspendiren könne. Selbst das Oberhaupt des Reichs kann in diesem Stücke nach seiner Wahlkapitulation, vielleicht zum Aerger und Verdruß solcher Männer, die einmal die niedrige Rolle eines Priesters der unbegränzten Macht und eines Soufleurs der Despotie für die ehrenvollste halten, nicht mehr nach Willkühr verfahren, wenn gleich ehedem dergleichen mit der teutschen Freiheit, und dem Ansehen und Rechten der Reichsstände schlechterdings nicht zu vereinigende Handlun-

lungen, die auch die der kaiserlichen Wahlkapitulation längst eingerückte, gegenwärtig durch einen Zusatz noch erweiterte Stelle q) erwürket haben, in Menge vorgefallen sind. — Ich berühre sie nicht weiter, um so weniger, da Vorfälle dieser Art sich nicht wieder ereignen können und werden, und denke wegen dieser ehemaligen dem Geschichtskenner und Publizisten unvergeßlichen Scenen:

Il faut passer l'eponge et tirer le rideau.

VIII. Selbst dieienigen Mitglieder des Reichsfürstenrathes, welche den Reichstag nicht mehr beschicken, oder aus gewissen Gründen die Würde ihrer Reichsstandschaft nicht achten, werden aufgerufen, zum Beispiel der Erzbischof zu Besancon, dessen Sitz und Stimmrecht auf dem teutschen Reichstage von ihm so ziemlich wie ein Episcopatus in partibus infidelium angesehen wird. Es ist hinreichend, daß ihm ienes Recht als die Krone Spanien die Stadt Bisanz 1652 in der Qualität einer Landstadt erhielt, übrig blieb und solches ihm nachher niemals entzogen worden. Dies Erzbisthum pranget also noch immer unter der Zahl der teutschen Reichsstände. Freilich aber folgt im Reichsfürstenrathsprotokoll der ewige Beisatz: Vacat. Auch der König von Sardinien als Herzog von Savoyen der freilich mit dem ihm gebührenden Platze im Reichsfürstenrath nicht zufrieden ist, r) beschicket den Reichstag nicht mehr und dennoch wird die Herzoglich-Savoi-

 voi-

q) W. C. Art. 1. §. 3.

r) Pütters Entwickelung Th. 2. S. 361.

voische Stimme immer in ihrer Ordnung freilich immer mit dem, dem Protokoll beigefügten gleichmäßigen Zusatz Vacat aufgerufen. Vor einigen Jahren erschien würklich einmahl ein Graf Mirabelli als Herzoglich Savoischer Gesandter, allein das Ceremoniel oder vielmehr der von ihm zu occupirende Platz war so wenig seinen Wünschen angemessen, und schien ihm so wenig mit der Königlichen Würde seines Herrn kompatibel, daß er lieber ohne sich förmlich legitimirt zu haben wieder heimzog. Im Jahre 1786 und 1787 waren einige Komitialberichte mit dem laufenden Gerüchte angefüllt, daß das Herzoglich Savoische Votum wieder revivisciren würde, wenn ich diesen Ausdruck brauchen darf. Allein es war wahrscheinlich nur ein von den Freunden des Nunziaturwesens ausgesprengtes Gerücht, das in sein Unwahres gleich wieder zurücksank. Wenigstens ward es nachher dafür ausgegeben, worüber ich nicht zu urtheilen vermag. Einige Stimmen quiesciren im eigentlichen Verstande des Wortes weil die darüber volle Jahrhunderte gedauerte Streitigkeiten noch nicht in gehöriger Form beendiget sind, und dieses Schicksal betrift die Fürstlichen Stimmen von Jülich Cleve und Berg. Bekanntlich blieb die im Westphälischen Frieden unverglichen gebliebene Succeßionsirrung, bis 1666 in ihrer vorigen Lage. In diesem Jahre verglichen sich Kurbrandenburg und Pfalzneuburg so viel den Besitz betrift; allein das Sitz- und Stimmrecht blieb unberichtiget. s) Mit diesen

s) Dies ist der einzige Fall in seiner Art, daß ein erst nach

sen wird es nun wohl ferner voriezt heißen requiescat in Pace. Wenn ich oben bemerket habe, daß zwischen den alternirenden Häusern keine andere Stimme auf der weltlichen Fürstenbank aufgerufen wird, und sie selbst auch nach den unter ihnen bestehenden Verträgen, sich allem Eindringen mit Macht wiedersetzen wollen, so muß ich doch hiebei annoch wiederholen, was ich gleich anfangs hätte bemerken sollen, daß die einzige Ausnahme bei dem Fürstenthum oder eigentlich Herzogthum Verden statt hat, als welches nach ausdrücklicher Vorschrift des Osnabrückischen Friedens, ohngeachtet der mit ihm vorgegangenen Veränderungen seinen gegenwärtigen Platz erhalten hat. t) Es folgt itzt noch allemal nach der Pommerschen unter die alternirende Häuser längst mit gehörigen Stimme.

IX. Noch zum Ueberfluß muß ich hier bemer-

nach dem Jahre 1582 erloschenes Fürstliches Haus — denn bekanntlich gieng dieser Fürstliche Stamm 1609 mit dem schwachen Herzoge Johann Wilhelm, der sich zweimal vermälet hatte, aber freilich zu nichts in der Welt, als zum Mücken- und Fliegenfangen, worinn er Meister war, fähig war, aus — den Stilleſtand, der auf dem Lande ruhenden Reichstagsstimme verursacht hat. Pütters Entwickelung Th. 2. S. 279.

t) Artik. X. §. 9. Bekanntlich kam Verden so wie Bremen durch den Westphälischen Frieden als ein weltliches Herzogthum an Schweden, und von diesem 1720 mit Bremen zugleich an das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg.

merken, daß so wichtig auch noch in vieler Rücksicht der Unterschied zwischen den sogenannten alt- und neufürstlichen Häusern ist, dennoch in Absicht des Stimmenaufrufs und derselben Ablegung ganz und gar kein Unterschied obwaltet. Alle genießen hier paria iura und omnimodam aequalitatem, und ihre Stimmen werden so gut und mit eben der Wirkung in Aufrechnung gebracht, als die der alleraltesten Fürstlichen Häuser. Auch macht hier die Macht eines Hauses gegen das andere keine Ausnahme. Es giebt unter den neu Fürstlichen Stimmen Häuser, deren Macht sich ohngefähr so gegen ihre mächtigern Kollegialmitglieder verhält, wie die Republik San Marino u) gegen ihre Kollegen die Republik Venedig, allein auch dieses begünstigte Schicksal macht hier keinen Unterschied, v) wenn schon nach dem natürlichen Lauf der Dinge, und nach so vielen was sich in teutschem Reiche zuträgt, es nicht seh-

u) Bekanntlich kommt dieser sehr eingeschränkte Freistaat, den die Italiener Republichetta nennen, in keine Betrachtung. Tozens Einleitung in die allgemeine und besondere Europäische Staatskunde. Th. 1.

v) Dies ist wenigstens der theoretische Satz. Daß aber freilich auf ansehnliche Stimmen, welche ihre Meinung mit eigenem, bei schwächern Kollegial-Mitgliedern nicht wol denkbaren Nachdruck zu begleiten vermögend sind, besonders Rücksicht genommen wird, lehrt die Erfahrung. Und wie viele Stimmen vereinigen die mächtigen Häuser. Man zähle einmal zum Beispiel die Fürstlichen Stimmen des Hauses Brandenburg, des Hauses Braunschweig im Reichsfürstenrath.

fehlen kann, daß man nicht bei manchen solchen Abstimmungen — fern sei es von mir zu behaupten bei allen, (denn auch unter denen später zu Sitz und Stimme gelangten Häusern, giebt es welche, die durch ächten teutschen Patriotismus, durch Verabscheuung aller Nebenabsichten und iede Art heroischer Tugend und Standhaftigkeit sich vorzüglich auszeichnen) — die Quelle kennt aus der sie fließen. Ihre und der Ihrigen Wohlfarth ist zu genau mit dem Wohlwollen eines andern Hauses verwebt, als daß ein Wiederspruch gegen dieses von ienen sich nun einmal denken lässet. Wie nachtheilig es sei, wenn die Zahl der im Reichsfürstenrath Sitz und Stimme habenden Reichsstände vermehret werden sollte, ist bereits längst schon so augenscheinlich gezeiget, daß nur ein Mensch der vorsetzlich an allem zweifeln will, und dem man daher entgegen setzen muß

Quand l'absurde est outré, l'on lui fait trop d'honneur
De vouloir par raison combattre son erreur. w)

dabei noch Bedenklichkeiten finden kann. Auch ich habe zur Bestärkung dieses unleugbaren Satzes an andern Orten schon dasienige gesagt, was hier zu wiederholen unnütz seyn würde. Bekanntlich ist durch ein neuerlich noch erweitertes Gesetz, diesem ehemaligen Uebel, zur Ehre der teutschen Reichsstände und Aufrechthaltung ihrer wahren Vorzüge vorgebauet worden. x)

X. Eigentlich und in der Ordnung kann

 kein

w) Fontaine.

x) W. C. Art. 1. §. 5.

kein Komitialgesandter die Stimmen seines Kommittenten eher ablegen, als bis ihn die Ordnung trift, und er in deren Gemäßheit aufgerufen wird. Es fällt in die Begriffe, daß es wieder allen Wohlstand und selbst wieder den geringsten Grad, der auch in dem kleinsten Kollegium eingeführten Ordnung laufen würde, wenn ieder der Komitialgesandten nach seiner Laune und den Kräften seiner Lunge, dem andern in die Rede fallen und ihm überschreien könnte. Daß ein solches heilloses Verfahren in keinem Reichskollegium statt hat, brauchet nicht gesagt zu werden. Indessen giebt es dennoch einige Fälle in welchen ein Komitialgesandter noch ehe ihn die Ordnung trift, und die Stimme seines Kommittenten aufgerufen wird, zu reden anfängt. So zum Beispiel, als 1774 den 18. April die Berathschlagungen, wegen des zwischen der Krone Frankreich und dem Hochstift Lüttich geschlossenen Traktats im Fürstenrath anfingen, fand der damalige Fürstlich Lüttische Komitialgesandte für zweckmäßig, obgleich diese Art von Empfehlung keinen reellen Nutzen schaffen konnte, und überhaupt die ganze Weise sonderbar war, seine Stimme zu erheben, und die Sache zu empfehlen. y) Ein

y) Man konnte dabei mit Recht Cui bono denken. Die Komitialgesandten waren in dem Augenblicke, in welchen mit dieser Empfehlung hervorgetreten wurde längst instruirt, und mußten nach ihrer Instruktion ohne auf ienen neuen Auftritt Rücksicht zu nehmen, verfahren. Es war unzeitiger Trieb, seinen Eifer anschaulich zu machen.

Ein Exempel einer andern Art war, als 1770 den 13. Aug. die damaligen Beschwerden gegen Kurbaiern im Reichsfürstenrath vorkamen und der Baierische Komitialgesandte gleich nach abgelegter Proposition, die Verfügungen seines Herrn weitläuftig vertheitigte, und durch diese Wiederlegung des erst eben zu Ende gebrachten Direktorialvortrags, das Oesterreichische Direktorium erbitterte. Moser z) bemerket sehr recht, daß dergleichen Rekommendationen und Wiedersprüche in der Hauptsache gar nichts helfen können. Eine ganz andere Art von Stimmerhebung ist das sogenannte Interloquiren, das jedoch von dem allemal unschicklichen in die Rede fallen, oder Interrumpiren eines noch nicht zu Ende gebrachten Votums sehr verschieden ist. aa) Interloquiren — ich weiß kein passendes teutsches Wort, weil das bisweilen dafür gebrauchte Dazwischeneinreden dasienige was mit ienem Ausdruck der in der Komitialsprache einmal das Bürgerrecht erhalten hat, gesagt werden will, nicht zu umfassen scheinet — ist im eigentlichen Sinne: wann anstatt daß nach einem absolvirten Votum, bb) das nächstfolgende nun abgelegt werden sollte, das Direktorium oder ein anderer et-

z) Von den teutschen Reichstägen Th. 2. S. 4.

aa) Daß iedoch dergleichen schon in gesitteten Gesellschaften auffallendes Betragen wol ehedem Platz gefunden hat, beweisen mehrere Beispiele. Mehrmal sind darüber Händel entstanden.

bb) Ich brauche hier Worte Mosers in seinem Staatsr. Th. 48. S. 142.

etwas dazwischen einmenget. Man findet schon in diesen wenigen Worten, daß iedes Interloquiren allemal eine Abweichung von der Regel und Stöhrung der Ordnung im Votiren ist, und nicht auf einer bloßen Willkühr beruhen kann. Sehr oft ist es auch bereits, wann ein oder anderer Komitialgesandter einen Drang gefühlet hat, plötzlich tamquam Deus ex machina mit Ellen langen Interloquiren die Deliberation unförmlich zu hindern, zu lebhaften Streitigkeiten und Erklärungen deswegen gekommen. Schon Moser cc) bemerket, daß das Interloquiren allemal nicht a propos geschehe. Es berechtiget so wenig das Direktorium als irgend einen andern, wenn in einer Abstimmung etwas vorkommt, das ihm nicht anstehet, oder seinen Beifall nicht hat, nach deren Beendigung mit einem ordnungswidrigen Einreden die Umfrage oder Aufruf zu unterbrechen. Daher war es Unrecht, daß als 1663 den 27 März im Reichsfürstenrathe die Stimmen nicht nach den Wünschen des Oesterreichischen Direktoriums ausfallen wollten, dasselbe mehrmals selbst der Aufruf zu stöhren sich nicht zu viel seyn ließ, und durch verschiedenes Interloquiren seinen Unwillen laut zu erkenuen gab. dd) Ein Benehmen, das noch so ziemlich nach denienigen Zeiten schmeckte, in welchen man die Stände des Reichs sogern zu Jaherren herunterwürdigte, und ihre ihnen nachher durch den Westphälischen Frieden so theuer versicherte Stimmfreiheit auf iede Art zu

cc) Staatsr. Th. 48. S. 142. von Reichstägen Th. 2. S. 88.

dd) Mosers Staatsr. S. 143.

zu kränken bemühet war. ee) In der Folge der Zeit würde es stärker geahndet worden seyn, als es damals geschehen ist. Eigentlich und wenn man nicht iedes Interloquiren, es sei noch so zweckwidrig und zügelloß für ordnungsmäßig und erlaubt halten will; kann dasselbe nur dann statt haben, wann ein Stand des Reichs gegen den andern wegen des Ranges und Vorsitzes, oder wegen des an sich streitigen Votums selbst, oder auch in Ansehung dessen, was in der abgelegten gegenseitigen Abstimmung demselben besonders und *in particulari* betroffen hat, zu contradiciren, und sich sofort dagegen zu verwahren Ursach hat, nicht aber, wann es die in Proposition gebrachte Materie, worüber iezt abgestimmet werden soll, betrift. ff). Sonst und wann die hier angegebenen Gründe nicht vorhanden, sollte es billig allemal für unschicklich ge-

ee) Wer es wissen will, wie vielen Kampf bei den Westphälischen Friedenstraktaten das freie Stimmrecht der Stände des Reichs gekostet hat, wie viele Mühe man sich besonders gegeben, solches in enge Gränzen einzuschliessen, braucht nur Kürze halber Pütters Entwickelung Th. 2. S. 86. nachzusehen.

ff) Dies sind Worte der Fürstlich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Abstimmungen im Reichsfürstenrathe den 3 Mai 1790 die ich mir hier, weil sie mir das Ganze zu umfassen scheinen, zu eigen gemacht habe. Man sehe des Reichsfürstenraths Protokoll von diesem Tage, das sich an mehrern Orten auch in des Freiherrn von Lynker oben bemerktem Werke abgedruckt befindet.

gehalten werden, durch vorgreiffende Abstimmung den gehörigen Gang der Deliberation zu unterbrechen, und dadurch Verwirrung anzurichten. gg) In den oben genau bestimmten Fällen aber ist es Pflicht des Komitialgesandten, den die Sache angehet, sofort ehe der Aufruf an ihn kommt, mit seinem Widerspruche hervorzutreten, in iedem andern Falle aber — es mag auch dafür gesagt werden, was immer wolle — wird es mit Recht als muthwillige Stöhrung der Ordnung und als ein Betragen angesehen, das derienigen Achtung, die iedes Mitglied eines Kollegiums dem ganzen Kollegium schuldig ist, zuwieder ist. In der oft angezogenen Angelegenheit die Fortdauer des Reichstages bei erledigtem Kaiserthrone betreffend kam es hierüber zu Erklärungen, als am 19 April 1790 von einigen Komitialgesandten durch eine Interlokution und zwar über die Materie selbst, über welche iezt abgestimmet werden sollte, der Gang der Deliberationen und die Ordnung des Aufrufs auf eine unerwartete Art gehemmet wurden. Es erfolgte gegen dieses Benehmen nicht nur gleich in eben dem Augenblicke lebhafter Widerspruch, sondern es kamen auch bei der folgenden Kollegialversammlung den 26 April desfalls noch weit mehrere und dieses Beginnen tadelnde Abstimmungen zum Vorschein. hh) Es fällt,

gg) Fürstlich Bremische Abstimmungen am 26 April 1790.

hh) Wie damals ienes Interloquiren von den Fürstl. Eichstädtischen Komitialgesandten entschuldiget werden wollen, besaget dessen Abstimmungen von 3 Mai gedachten Jahres.

fällt, wenn ich nach natürlichen Begriffen urtheilen darf, schon in die Sinne, daß es unrecht, zweckwidrig und beleidigend sei, über eine Materie, die iezt nach geschehener Verlaßnehmung in Vortrag gebracht werden und worüber iezt deliberiret werden soll, ehe die Ordnung einen Stand des Reichs trift, seine Meinung voreilig zu äussern. Die Sache hat auch im Grunde genommen, keinen vernünftigen Zweck, denn es kann dadurch in keinem Falle etwas Gutes, wohl aber Erbitterung erwürket werden. Die übrigen Reichsstände, welche eine diverse Meinung haben, kehren sich an die erklärte Abneigung eines oder andern Kollegialmitgliedes nicht, überdem aber — wann auch ein Stand des Reichs seinem Komitialgesandten überlassen hätte ii), in einer gewißen Materie nach seiner Einsicht seine Abstimmung zu geben — würde es ein äußerst seichter Kopf seyn, der, wann er einmal sich mit seiner Meinung gefaßt hat, durch ein solches unzeitiges Interloquiren von selbiger sich abbringen lassen wollte — Jeder bleibe in seiner Ordnung, und

ii) Daß dergleichen bisweilen geschiehet, ist gewiß, und es läßt sich auch allerdings in sehr vielen Fällen entschuldigen, zumal wann ein Hof sich auf die Droitüre seiner Gesandten verlassen kann. Allein es sollen auch sogar Fälle existirt haben, daß ein und andere Komitialgesandte in aller und ieden Sache, Freiheit gehabt hat, zu votiren, wie er gewollt, und er nur, wann es auf Geldzahlen angesehen gewesen, zuvörderst Instruktion einholen muste. — Dieses hielt sein hoher Kommittent nur allein für wichtig — Exempla sunt odiosa.

und kein Stand des Reichs vergeße doch, daß er in allgemeinen Reichsangelegenheiten nicht befugt ist, für andere Mitstände, deren Vormund er nicht ist, zu sprechen, kk) und ihren Ideengang leiten zu wollen. Mehrere Publizisten, welche über den Reichstag geschrieben, rechnen die schwankenden Begriffe, die über das Interloquiren obwalten, mit unter die Hauptfehler, die bei der Reichsversammlung annoch obwalten, und bisweilen zur Unzeit den ordentlichen und gesetzlichen Gang der Deliberation stören, und die edle Zeit unnützer Weise verderben.

XI. Was nun die Ablegung die Stimmen selbst betrift, so hängt es vorerst von einem iedweden Komitialgesandten ab, ob er so fort mit seinem Votum hervorrücken, oder aber annoch damit zurück halten und sich das Protokoll offen behalten will; als welches ihm so lange als noch kein Conklusum gezogen worden freistehet. Ist ein Komitialgesandter, wenn die Ordnung des Votirens seinen Kommittenten trift, eben in der Seßion nicht gegenwärtig, so kann er die Stimme seines Herrn durch einem andern ablegen lassen,

kk) Worte des ehemaligen Fürstlich Brandenburgisch Anspach - Baireuthischen Komitialgesandten von Salzmann, dessen warmer Eifer für das was er für Recht und Wahrheit hielt, immerdar schäzbar bleiben wird. in Circulo den 16 April 1790. Siehe Reuß Staatskanzlei Th. 27. S. 85. Diese Worte wann schon bei einer andern Gelegenheit gesagt, passen auch auf das unzeitige Interloquiren.

sen, wobei denn im Protokolle notirt wird, ex commissione. Anders verhält sich die Sache wann ein Komitialgesandter verreiset ist. In diesem Falle muß wenn ein anderer für ihn votiren will, dieser von ienem förmlich substituirt und solches dem Kurmainzischen Reichsdirektorium zur gehörigen legalen Wissenschaft gebracht seyn. Wann dahero ein Komitialgesandter in seiner Vollmacht die Freiheit iemanden seiner Kollegialmitglieder zu substituiren von seinem Kommittenten nicht erhalten hat, so fällt es in die Begriffe, daß er sodann für sich auch dieser ihm nicht eingeräumten Erlaubniß sich nicht bedienen darf. Gemeiniglich und fast allemal ist Clausula Facultatis substituendi der Hauptvollmacht eingerückt und der Fälle werden wenige seyn, worin solches unterblieben. Es kommt aber dieses allein auf den Willen des Kommittenten an, der, wenn er iene Substitutionklausul der seinem Komitialgesandten ertheilten Vollmacht nicht einrücken lässet, bei dessen etwaniger Abwesenheit vom Orte der Reichsversammlung seine Stimme in den während dieser Zeit vorkommenden vor den Reichstag gehörigen Angelegenheiten verlieret. Ganz von sich selbst aber scheint es sich zu verstehen, daß keiner substituirt werden kann, als der zugleich ein Kollegialmitglied desienigen ist, der substituiren will, so zum Beispiel kann von einem Kurfürstlichen Komitialgesandten, nur ein Kurfürstlicher und von einem Fürstlichen nur ein anderer Komitialgesandter, der im Fürstlichen Kollegium eine Stimme zu führen hat, auf diese Art zur Vertretung seiner Stelle ausersehen werden. Dies

bringet die Ordnung, und wenn ich so reden darf, der natürlich denkbare Gang der Sache mit sich. Eben so kann auch niemalen der verreisende Komitialgesandte, den Legationssekretair seines Hofes, oder auch einem andern zu dem Geschäfte die Stimmen seines Kommittenten abzulegen, substituiren, weil nur der zu einer solchen Handlung ausersehen werden kann, der bereits als Komitialgesandter ohnehin legitimiret ist, und also nicht erst durch die Substitutionsvollmacht eines andern Komitialgesandten das Recht im Kollegium eine Stimme abzulegen erhält. Ohne dieses nothwendige Requisit wird kein Substituirter zugelassen, wenn gleich in Absicht der übrigen den Hof selbst angehenden Geschäfte, als der Abfassung der Berichte der sonstigen Correspondeuz und dergleichen, es lediglich auf die Einrichtung die der Hof gemacht hat, oder sich gefallen lässet, ankommt, als bei welcher kein anderer Mensch etwas zu erinnern finden kann. In den Protokollen wird, wenn ein Komitialgesandter für einen abwesenden substitutionsweise votirt, sorgfältig das Wort ex substitutione 11) bemerklich gemacht. Wenn ein Reichstand in ienem Falle sein Votum während der Abwesenheit seines Komitialgesandten nicht ruhen lassen will, so bleibt ihm eigentlich nichts übrig, als daß der in des letztern Vollmacht befindliche Mangel der Substitutions-

klau-

11) Zum Beispiel Heßen Cassel ex substitutione von Bremen. Geschiehet es bloß ex commissione so pflegt zum Beispiel gesetzet zu werden Vorpommern ex commissione von Würtemberg.

klausul annoch, wie immer geschehen kann, auch bisweilen geschehen ist, durch eine eigene anderweitige Erklärung ersetzet wird. mm) Noch zum Ueberfluß muß ich hier, was ich schon oben gesagt, wiederholen, daß keine Substitution kann anerkannt werden, wenn die darauf gerichtete Substitutionsvollmacht nicht dem Kurmainzischen Reichsdirektorium, wie iede andere Komitial-Gesandtschaftsvollmacht gehörig insinuiret ist. Beim Votiren ex Commissione, welches nur, wie schon erwehnet worden, dann statt hat, wann der Komitialgesandte eines Hofes, der Session, worinn er votiren will, oder muß, beizuwohnen behindert wird, sind iene Weitläuftigkeiten insgesammt unnöthig. Hier kommt es bloß nur allein darauf an, daß ein anderer mit demienigen Komitialgesandten der im Kollegium zu erscheinen zufällig behindert wird, in einem Kollegium eine Stimme führender Komitialgesandter, sich der Bemühung, iene Abstimmung ex Commissione abzulesen, aus Freundschaft unterziehet.

XII. Es hängt von iedem Komitialgesandten ab, ob er seine Abstimmung mündlich zu Protokoll diktiren, oder aber, wie gemeiniglich geschiehet, und zumal, wann das Votum einigermaßen weitläuftig ausfällt, fast nothwendig ist,

mm) So ward um nur ein Exempel anzuführen 1731 der Freiherr von der Halden von dem Fürst Bischof zu Bamberg und Würzburg zu dem Bambergischen Votum in Omnes Absentiae Casus wie die Worte lauteten, substituiret. Moser von Reichstägen Th. 1. S. 190.

solche ablesen, und dieselbe sodann entweder gleich nachdem er solche abgelesen, oder auch wohl erst nachher, damit solche in das Protokoll eingetragen werde, abgeben will. Indessen sehr kurze Abstimmungen, zum Beispiel „non Instructos“ „man behalte sich das Protokoll annoch offen“ oder sogenannte Vota remissoria, die lediglich auf ein anderes sich beziehen, zum Exempel, „wie Brandenburg,“ „wie Bremen,“ desgleichen das ad maiora, u. s. w. welche, wenn die Sache worüber iezt deliberiret wird, einem oder andern Stande gleichgültig ist, oder aber man es mit keiner Parthei verderben will, gebraucht zu werden pfleget, und dergleichen, werden wohl allemal diktirt. Oft ereignet sich auch der Fall, daß in ein und andern Votum etwas enthalten ist, das von einem der folgenden Komitialgesandten sogleich, ohne Aufschub widersprochen werden muß. Hier dürfte es wohl in den wenigsten Fällen möglich seyn, sich vorher schriftlich zu fassen. Dies ist auch bei dem gewöhnlichen Interloquiren gemeiniglich der Fall.

XIII. Wenn ein Komitialgesandter von mehrern fürstlichen Höfen Stimmen zu führen hat, wie immer gewöhnlicher wird, und in vielen Rücksichten auf die Lage mehrerer Fürstlichen mit Siz und Stimme versehenen Häuser nn) abzuändern, auch dann, wann es sonst möglich wäre, nicht einmal rathsam seyn würde, weil sonst man-

nn) Jeder Geschichts- und Staatskundiger kann sich die Beispiele selbst denken.

manche sehr verehrte Reichstagsstimme zum Schaden der guten Sache vielleicht ruhen bleiben dürfte; so kann es nicht fehlen, daß nicht aus dem Munde eines und des nämlichen Gesandten verschiedene, ganz diverse, und einander widersprechende Abstimmungen zum Vorschein kommen, die ie nachdem das Interesse der Höfe, die personelle Denkart des Regenten und sonstige Umstände die Ueberzeugung leiten, von einander verschieden sind. Würklich hat die Sache etwas widriges im ersten Anblick und einige Schriftsteller, welche von Reichstagsgeschäften geschrieben, haben, wenn sie die Wahrheit der Sache nicht ganz bezweifelt, dennoch solche als eine solche Angelegenheit vorgestellet, die unter die Fehler der Komitialverfassung gerechnet werden müße. oo) Es fällt in die Begriffe, daß ieder Geschäftsträger der Vorschrift desienigen von dem er den Auftrag hat, mit strenger Gewissenhaftigkeit treu bleiben, und also auch ieder Komitialgesandter, wann er mehrere verschiedene Stimmen zu führen hat, und diese nicht mit einander zu vereinigen stehen, die Vorschrift derienigen, welche ihm so und nicht anders zu votiren anbefohlen, wann er anders sich nicht selbst einer Verantwortung aussetzen will, befolgen muß.

oo) Diese Männer dachten bei solchen oft einander widersprechenden, von ein und eben demselben Komitialgesandten vorgetragenen Abstimmungen an das, was die Bibel sagt: Jacobi 3, 10. Aus einem Munde gehet loben und fluchen. Es soll, Lieben Brüder, nicht also seyn.

Die Erfahrung lehret auch, daß dergleichen sehr oft sich zuträgt. So, um nur wenige Beispiele anzuführen, liegen in der bekannten Senatsmaterie, sehr von einander abstehende Stimmen eines oder andern Gesandten mehrerer Höfe im Reichsfürstenrath vor Augen; und so kann ein ieder aus den Verhandlungen des Fürstlichen Kollegiums in der schon von mir oft angezogenen Materie, die Fortdauer des Reichstages, während der leztern Thronerledigung unter den Auspizien der Reichsvikarien selbst betr. bemerken, wie äusserst diskrepant die Fürstlich Aichsstädtische, Fürstlich Churische und Corveische Abstimmung von der Fürstlich Speier und Weißenburgischen, wenn gleich diese sämmtlich einem Komitialgesandten übertragen waren, seiner eigenen persönlichen Abneigung gegen die in der Lezteren enthaltenen Grundsätze, die freilich nicht in Berechnung gezogen werden konnte, ohnerachtet, ausgefallen. pp) Dies läßt sich einmal auf keine Weise abändern.

XIV.

pp) Die drei erstern Stimmen, fielen in allen Punkten dem Fürstl. Bambergisch- und Würzburgischen Votum bei. Speier und Weißenburg hingegen traten nach dem sehr nachdrücklich zu erkennen gegebenen Willen des Regenten der Fürstl. Bremischen Abstimmung bei. Man sehe das Schreiben, des Fürst-Bischofs zu Speier an seinen Reichstagsgesandten vom 1 März 1790. desgleichen das noch weit nachdrücklichere, mit bittern Vorwürfen begleitete vom 27 Merz desselben Jahres in Reuß Staatskanzlei Th. 27. S. 68 bis 74.

Vor-

XIV. Es bleibt dem Komitialgesandten eines ieden Hofes einzig und allein überlassen, ob er seine zu Protokoll zu gebende Abstimmungen lang oder kurz einrichten will. So wenig das Direktorium als sonst iemand kann ihm hierin Ziel und Maße setzen. Ehedessen faßten die meisten Komitialgesandten sich ganz ungemein kurz, und es kam der Fall nicht sehr häufig vor, in welchem ein oder anderer sich in das Feld der deduktionsmäßigen Weitläuftigkeit zu begeben Ursach zu haben glaubte. Indessen finden sich doch auch aus den vorigen Zeiten Beispiele, daß man bereits damals über die Länge der Abstimmungen und die in denselben vorkommende unnöthige Weitläuftigkeit sich beschweret hat. Moser erzählet davon mehrere Klagen qq) und auch dieses daß selbst im Jahre 1669 dieserhalb vom Oberhaupte des Reichs eine Erinnerung vorgefallen sei. rr) Bei einem der im vorigen Jahrhunderte gehaltenen Reichstägen zeichnete sich in diesem Stücke zu seinem Nachtheil der Komitialgesandte der schwäbischen Reichsgrafen Leuchselring aus. Er

Vorfälle dieser Art zeigen immer so viel an, daß ein Stand des Reichs über Reichsangelegenheiten zu denken, und nach seiner Ueberzeugung zu handeln, nicht zu einem Regal seines Komitialgesandten gemacht hat.

qq) Staatsrecht Th. 48. S. 159. Von teutschen Reichstägen Th. 11. S. 71.

rr) Auch in ein 1668 erstattetes Reichsgutachten floß aus dem Grunde, damit der Reichstag desto eher beendiget werden möge, etwas hievon ein.

trat immer mit den seltsamsten Aufsätzen, die theils durch zweckwidrige Weitläuftigkeit, theils durch zusammen gehäufte und mit ungeheuren Allegaten unterstützte Gründe sich auf eine gar komische Weise darstellten, hervor und iedermann lachte über den Pedanten, der fast bei ieder Seßion Stof zum Lachen darbot. ff) Alles dieses aber war zu der Zeit Ausnahme von der Regel. Gewöhnlich befliß man sich der Kürze, machte auch denienigen Komitialgesandten, die etwas weitläuftiger waren den Vorwurf, daß sie die Absicht hätten, den Reichstag zu verlängern. In diesem Stücke ist eine sehr merkliche Veränderung vorgefallen. Es lassen sich aber in der That keine allgemeine Regeln geben nnd befolgen. Es kommt auf die Materien sebst an. Ist eine Sache tief verwickelt, gehet sie in das graue Alterthum hinein, können bei derselben Widersprüche sich erheben, oder liegen solche schon vor Augen, ist das Interesse des Reichs und seiner Glieder, der öffentliche Ruhestand, die Handhabung unpartheiischer Gerechtigkeit, die friedensschlußmäßige Religionsgleichheit und dergleichen wichtige in die Wohlfarth des Ganzen tief eingreiffende Materien damit verwebet, o so ist es Pflicht, dann wann durch vorherige Abstimmungen noch nicht das Eiß gebrochen, recht tief hinein zu gehen, ohne den Vorwurf der Weitläuftigkeit zu scheuen. So wird kein billig denkender und

ff) Es war beim Reichstage von 1641. Wer Lust hat, etwas von diesem Komitialhelden zu lesen, der schlage Londorp. Act. publ. Tom. V. p. 66 und folg. nach.

und nur einigermaßen von der Wichtigkeit der Sache und der Lage worin sie sich befand, unterrichteter, es einem Komitialgesandten verdenken, wenn er in der eben iezt seit den 14. Merz vorigen Jahres in Deliberation stehenden die Wiederherstellung der seit zweihundert Jahren unterbrochenen ordentlichen Visitationen des Kaiserlichen Reichskammergerichts, betreffenden Materie, recht tief eindringt, die Sache bei der ohnehin die Begriffe noch verwickelt sind, so viel er nur immer kann in Aufklärung bringt, und wenn schon mit einer dem Unwissenden anscheinenden Weitläuftigkeit in dunkeln Fällen ein Licht anzuzünden sich bemühet; dabei aber sowohl seine eigene Arbeitsamkeit und Einsicht, auf eine iedem Kenner angenehme Weise darstellet, als auch dem teutschen Reiche vor Augen leget, daß sein Kommittent zu seiner Ehre und zum Muster künftiger Zeiten, einer Angelegenheit, die auf Teutschlands Flor so vielen Einfluß hat, seine ganze Aufmerksamkeit schenket. Nein, ihm gebühret Dank lauter Dank wenn er hier keinen Fleiß und Arbeit scheuet, die Sache so darstellet wie sie ist, wie Teutschlands Gesetze und die Umstände solche behandelt wissen wollen, Dunkelheiheiten zerstreuet, und eben dadurch den Nebel der vielleicht mit Vorsatz nur das Gute zu vereiteln herbeigeschaft wird, zerstreuet. In Angelegenheiten von geringerer Wichtigkeit, oder da, wo schon alles helle ist, wird der gescheute geschickte und fleißige Mann, der in ienem Falle weitläuftig war, sich zwar gründlich aber desto kürzer fassen. Freilich ist es lächerlich wenn, da,

wo die Sache schon in völlige Klarheit gesetzet ist, noch Abstimmungen erscheinen, die wenn sie gleich von den vorigen nicht abgehen, dennoch anstatt Bezug auf dieienigen, welche die Sache schon erschöpft haben, zu nehmen, solche fast von Wort zu Wort abschreiben, und ohne allen vernünftigen Zweck und Ursach, die Ohren ihrer Kollegialmitglieder ermüden und gleichsam in einen vollen Brunnen noch einen Eimer Wasser tragen wollen. In Sachen, die ohnehin keiner Weitläuftigkeit bedürfen, im Meere der Weitläuftigkeiten sich zu ersäufen, verräth entweder einen unlogikalischen Kopf, oder Pralerei, oder aber einen Pedanten der nun einmal sich einbildet: Scire tuum nihil est, nisi te hoc scire et sciat alter. tt) Es muß iedoch aus ieder Abstimmung sie sei auch noch so kurz, hervorleuchten, wohin sie gehe; das heißt sie muß positiv und deutlich, uicht dunkel oder indeterminirt oder so beschaffen seyn, daß man ohne den Votanten, um mich eines Ausdruckes eines gegenwärtigen Schriftstellers zu bedienen, recht sehr tief in den Magen hinein gesehen zu haben, nicht wissen kann, was er will. Jede Abstimmung muß wie Henninges mit wenigen Worten mit Recht voraussetzet allemal rem ipsam betreffen und wo es nicht nöthig oder die Sache streitig ist, mit weitläuftigen Gründen nicht aufhalten, wo ienes aber statt hat, diese kurz und bündig fassen.

XV. Die Stimmfreiheit, die einem ieden Stande des Reichs in gleichem Maaße zukommt, macht

tt) Worte des Seneka.

macht es zur Pflicht, daß in keiner Abstimmung das Votum eines andern auf eine hämische, leichtsinnige oder aber platte Weise durchgezogen werde. Ueberhaupt müssen alle Personalitäten verbannt seyn. Es darf kein Komitialgesandter vergessen, daß er selbst seines Herrn Ehre zu nahe tritt, wenn er zu dergleichen sich herabläßt. Gründe, die ein anderer zur Unterstützung seiner Meinung angeführet hat, zu widerlegen kann bisweilen nöthig seyn, ia selbst zur Pflicht werden, aber das was geschiehet, muß mit Bescheidenheit, mit Beibehaltung eigener Würde und Schonung der allen Kollegialmitgliedern und iedem einzelnen, gebührenden Achtung geschehen. Der Wahrheit darf der ehrliche Mann nie etwas vergeben, mit dieser seiner Ueberzeugung gehe er frisch und wo es nöthig ist, oder aber Zudringlichkeiten vorangegangen sind, mit vollem Ernst und Nachdruck heraus, übrigens aber darf ein Komitialgesandter so wenig als ein anderer die goldene Regel vergessen: Fortiter in re ſed ſuauiter in modo. Er vergeße nie, auch dann, wann er bemerket, daß andere Stände mißleitet, auf Abwege geführet werden, und kurz, daß alles geschiehet, um einer Angelegenheit eine zweckwidrige Richtung zu geben, bei allen Eifer, mit dem er iener Machination und ihren Urheber entgegen tritt, und bei dem hohen Gefühle, der Rechtmäßigkeit derienigen Bahn, die er gehet; daß das Gute durch zu starke Wärme verliehren kann: La vertu meme a ſes bornes et dans ſes Excés elle eſt vice. uu) Und der

uu) Discours ſur l'adminiſtration de la Iuſtice criminelle prononcè par Mons. S — Geneve 1767.

der Schwache, derienige, dessen Loos es nun einmal ist, am Gängelbande eines andern immer zu gehen — auch dieser muß einmal ertragen werden, auch von diesem, und seinem geringen Pfunde muß mit Schonung, auch dann, wann er mißleitet, und der guten Sache schadet, gedacht werden.

Pourquoi chercher le crime ou tu vois la foiblesse. vv)

Schon

vv) Mercure de France 1768. Diese allgemeine, im menschlichen Leben täglich, und in allen Ständen, in allen verschiedenen Lagen vorkommende Bemerkung, wird kein vernünftiger Leser, dessen Einbildung nicht krank ist — denn freilich, es giebt nun einmal solche Leute, die bei ieder, aus dem Lande allgemeiner Beobachtungen genommenen Bemerkung sich einzelne Karaktere denken, auch sich selbst wol für vorzüglich getroffen halten — mir übel auslegen. Die Erfahrung aller Zeiten bezeuget es, daß es immer und unt r allen Umständen geheißen habe: Sunt bona mixta malis. Die Menschen sind, und können einmal in dieser menschlichen Welt nicht alle einander gleich seyn. Selbst in ienem engen Zirkel, der der reinste, lauterste, und dessen Zweck der erhabendste war, fand sich mitten unter der Zahl redlicher Knechte, nicht bloß ein Schwachkopf, nein selbst ein Verräther, und in ieder, nur etwas großen Verbindung, sei der Zweck ihrer Bestimmung auch noch so erhaben, noch so edel, noch so auf das allgemeine Beste und Wohlfart abzielend, sei die Wahl der Mitglieder auch noch so strenge, noch so behutsam, es werden, um mich eines Zwierleini-

Schon vor mehreren Jahrhunderten sagte der Herzog Christoph von Würtemberg — ein Fürst, der gewiß ein Dutzend anderer Regenten seines Zeitalters aufwog, der seine Bildung und hohe Tugenden sich selbst allein zu verdanken hatte, und dem in der Zahl des Guten, was er in seinem Lande gestiftet, sehr wenige Regenten gleich kommen, — ww) über ähnliche Veranlassun-

leinischen Ausdrucks zu bedienen, „einige toskanische „Kapitäle da stehen, wo korinthische prangen sollen, „man wird ein biegsames Rohr da erblicken, wo „ein marmorner Grundpfeiler stützen sollte.“ Der Mann von festem Karakter, unerschütterlicher Redlichkeit und edlen Stolze, gehet in diesem Zirkel seinen Gang, nach den ihm obliegenden Pflichten mit gesezten Schritten fort, erträget, was er nicht ändern kann, sucht das Böse was ihm in den Weg kommt, hinwegzuräumen, dem Schwachen sein vielleicht Schädliches zu benehmen, und freuet sich seiner Entschlossenheit seines guten Gewissens, und des Gedankens, daß keine Blume auf dem Grabe eines Menschen dereinst sanfter duften kann, als das rühmliche Andenken des ausgeübten, oder durch ihn veranlaßten Guten. —

ww) Ich berufe mich auf die Geschichte dieses verewigten Fürsten, und auf die Denkmäler, die mehrere Männer von ihm hie und da aufgestellet haben. — Eine vollständige Biographie dieses preißwürdigen Regenten ist, so viel ich weiß, noch frommer Wunsch — Sein Andenken lebet noch in dem Herzen eines ieden Würtembergischen Patrioten, der das viele Gute, was Christoph gestiftet, dankbar fühlet. Mögte es ienem

lassungen beim Reichstage: „Jeder Fuchs pflege seines Balges“ das heißt, er gebe auf sich selbst Achtung — und er hat Recht. xx) Ehedem war

jenem Lande nie fehlen an Regenten, die ihm an jeder heroischen Tugend, an edeln Heldenmuth, wahrer Vaterlandsliebe und strenger Gewissenhaftigkeit gleichen. Drangsale mancherlei Art verbitterten seine Jugend, und noch unter verschiedenen Abwechslungen den Mittag seiner Tage, und sehr frühe noch in den besten Jahren seines Lebens 1568. ward er dem Lande, dem er noch so nothwendig, so unersezlich war, entrissen. Sein Vater war der bekannte Herzog Ulrich — man erweiset diesem scytischen Fürsten noch viel Ehre, wann man ihn nur zu gewissen Zeiten seines Lebens für sinnlos hält — Sein ihm nachfolgender Sohn, der berühmte Fürstliche Bachus Herzog Ludwig, machte die Regierung seines Vaters noch unvergeßbarer. Er starb unbeerbt, und ihm folgte sein Vetter Herzog Friedrich, der bekannte Alchimist, der so gerne von Unterthanenpflichten, aber nicht von Regentenpflichten reden hörte, treflich mit den Ständen seines Landes sich herumbalgte, ihnen wie Moser im patriotischen Archiv Th. 1. sagt: „so viel Eide, „als nur möglich war, schwur, und so viel davon hielt, „als er halten wollte“ und endlich den berüchtigten eisernen Galgen bauete, der noch in diesem Jahrhundert einem Juden fürchterlich wurde, von dem ieztregierenden Herzog aber weggeschaft ist.

xx) Sattlers Geschichte des Herzogthum Würtemberg unter den Herzogen Th. IV. Er rieth iedem seiner Mitstände von unzeitiger Beurtheilung der Angelegenhei-

war es ziemlich hergebrachte Sitte, daß die Komitialgesandten sich einander mißhandelten, und in ihren Abstimmungen oft zu zügellosen Grobheiten und den ärgsten Plattitüden übergiengen. yy) Wie oft aus minder gut ausgedrückten Abstimmungen Streitigkeiten entstanden, die erst in Wort- und nachher in Schriftwechsel übergegangen, erzählen mehrere Schriftsteller, bei denen ich mich hier nicht aufhalten will. Es ist hinreichend hier noch einmal zu wiederholen, daß iede Abstimmung ohne Einmischung von Personalitäten, aber sonst in der Hauptsache deutlich und verständlich und mit solchen Worten abgefaßt seyn müße, die der Würde und dem Gegenstande angemeßen sind.

XVI. Wann nun aber ein Komitialgesandter

heiten anderer, und Einmischung in fremde Händel ab, und dies drückte er in dieser Kernsprache ziemlich stark aus.

yy) Im vorigen Jahrhundert votirte der damalige Braunschweig-Zellische Komitialgesandte von Mouderode, der freilich nicht sehr fein sich auszudrücken pflegte, gegen den Stellvertreter der Schwäbischen Prälaten Abt Cölestin zu Emmeran, mit dem er unzufrieden war, „daß aus einem groben Bauern oft ein großer „Prälat werden könne.“ Letzterer brachte gleich in der folgenden Seßion dagegen diese Replick zu Markte. „Jenes sei eben so möglich, als dieses, daß ein ansehnli-„cher Fürst des Reichs einen erzgroben Komitialge-„sandten haben könne.“ Beide freueten hernach sich ihrer Heldenthaten, und die vernünftige Welt lachte beide aus, und dieß von Rechtswegen. —

ter sich vergessen, und in offenbar unzuläßige und reichskonstitutionswidrige Ausdrücke verfallen sollte, wer ist hier Richter — kein Mensch in der Welt, ausser sein eigener Kommittent — an diesen mag man sich wenden. Vermittlungen kann das Direktorium allerdings so wie iedes andere Kollegialmitglied versuchen, aber weiter kann nicht gegangen werden. Sehr oft haben diese den Nutzen gehabt, daß dergleichen beleidigende Sachen aus dem Protokolle, mit Einstimmung der dabei intereßirten Theile, wann der erste Zorn und leidenschaftliche Ausbruch vorüber war, wieder genommen und ausgelöscht worden sind. Dies ist meines Erachtens der einzige Weg, eine solche Sache wieder in den Stand des Ungeschehenen, so viel thunlich, zurückzubringen. Pütter äußert zwar in unten bemerkter Stelle, daß auch das ganze Kollegium die Auslöschung einer solchen harten Stelle, wann solche vom Kommittenten des Gesandten selbst herrühren, oder aber von denselben genehmiget werde, verfügen könne, zz) allein ich sehe wahrlich nicht ab, wie demselben dieses Recht einzuräumen sei. Ich übergehe, daß selbst aus einer solchen ohne Genehmigung desienigen, der in die beleidigende Worte ausgebrochen, geschehenen Auslöschung ein Vorwurf gegen das ganze Protokoll hergeleitet werden könne. Die Vorschriften des gemeinen Rechtes in Absicht eines völlig Glauben verdienenden Protokolls sind bekannt, und warum sollen diese nicht hier ihre völlige Anwendung finden. Ein Komitialgesandter ist nur blos und

zz) Entwickelung Th. 3. S. 92.

und allein seinem Herrn und keinem andern responsabel, und dieser wird so wenig seine Instruktion als die in seinem Nahmen geschehene Abstimmung der Korrektur anderer Komitialgesandten überlassen. Es sind Zeiten gewesen, in welchen ein kritisches Meßer dieser Art, wann eine solche chirurgische Operation zuzulassen gewesen wäre, nach der Mehrheit der Stimmen recht sehr gerne adhibiret worden wäre, um Wahrheiten warm gefühlt und mit Freimüthigkeit gesagt, zu zernichten, die sowohl durch ihre innere Kraft, als durch das Gewand, worinn sie vorgebracht wurden, sehr mißfielen. Man erinnere sich nur der Zeiten des siebeniährigen Krieges. Wer nur einigermaßen reichstägige Verhandlungen aus ienen Zeiten gesehen hat, wird nicht läugnen, daß sehr oft der leidenschaftlichste Ausbruch, der gehäßigste Groll in den verschiedenen Abstimmungen hervorleuchtet. — Doch ich eile weg von dieser Scene.

XVII. Es leidet keinen Zweifel, daß ieder Komitialgesandter, so lange das Konklusum noch nicht gemacht ist, annoch seiner Abstimmung etwas hinzufügen kann. Es muß ihm in solchen Fall von dem Direktorium das Protokoll, wie man sich ausdrückt, unverweigerlich geöfnet werden, aaa) und daher komen die noch immer gewöhnlichen Ausdrücke, welche den Abstimmungen hinzugefüget zu werden pflegen, als:

vlte-

aaa) Auch hievon finden sich viele Beispiele. Man nennet solche Abstimmungen Nachträge.

vlteriora reſeruando, und wie ſie ſonſt lauten, die von keinem weſentlichen Nutzen, iedoch freilich unſchädlich ſind. Der Waidſpruch, reſeruatis reſeruandis, der iedoch wie Moſer ſagt, nur dann zu gebrauchen ſtehet, „wann es auf iura Singulorum ankommt,“ oder „wann angezeiget werden ſoll, daß „das, was man dermalen geäuſert, in künftigen „Fällen nicht zur Conſequenz gezogen werden ſolle,“ kommt immer mehr und mehr in Abgang. Er wird, ob er gleich ehedem häufig gebraucht worden, iezt ſelten mehr gehöret. bbb) Uebrigens verſtehet es ſich wohl von ſelbſt, daß bei Abſtimmungen die teutſche Sprache gebraucht wird. ccc) Ehedem votirte der Burgundiſche Geſandte lateiniſch, nachdem aber das Stimmrecht in Oeſterreichiſchen Händen iſt, fällt ſolches weg. Es würde auch in unſerm Zeitalter ziemlich pedantiſch herauskommen, wann ein Komitialgeſandter ſich einmal Lateiniſch vernehmen laſſen wollte; und könnte nicht vielleicht auch einmal der Fall möglich ſeyn, daß es ihm mit einem oder dem andern ſei-
ner

bbb) Es gibt Fälle, in welchen mit dieſer Klauſul offenbar kein Gedanke verbunden iſt. Allein bisweilen will dieſer und iener unter dieſen Worten irgend etwas, was man aus gewiſſen Rückſichten nicht gern öffentlich ſagen will, verbergen und überläßt denienigen, die darüber urtheilen wollen und können, ob ſie den Sinn herausbringen. — Aber das was reſerviret wird, oder reſerviret werden will, ſollte doch laut geſagt werden.

ccc) Jedoch finden ſich in ältern Zeiten mehrere Beiſpiele, daß Abſtimmungen, weil man ſich kürzer ausdrücken zu können glaubte, Lateiniſch gegeben worden ſind.

ner Kollegialmitglieder gerade umgekehrt so ergienge, als es ienem Burgundischen Gesandten ergieng, der nicht teutsch verstand, und den Hildesheimischen Komitialgesandten, mit welchem er Händel bekam, nachdrücklich ersuchte, lateinisch zu reden, damit er ihn verstehen könne. ddd)

XVIII. Das Hauptprotokoll wird von dem Sekretair des Direktoriums geführet, und zwar im Fürstenrathe von dem Sekretair desienigen Direktoriums, welches in der Materie dirigirt. Allein da die Legationssekretaire der übrigen Reichsstände so bald es zu Protokoll gehet, mit zugegen sind, und dasienige was sie zu bemerken finden, gleichfalls aufnotiren, sie auch auf die gewissenhafte Führung des Protokolls so gut, als die Sekretarien der Direktorien beeidiget sind, mithin ihre Aufzeichnungen eben den Glauben verdienen, so kann man die nöthige Schlußfolge hieraus selbst ziehen. Nach geendigter Berathschlagung auch wohl noch ehe die sämtlichen Stimmen abgegeben worden — ich bemerke dies gleich hier — kommen die Legationssekretaire der Kollegien zusammen und bringen nun das Protokoll in gehörige Ordnung. Dieses wird die Aioustirung des Protokolls genannt, und geschiehet, damit sämtliche Protokolle gleichlautend seyn mögen. Ehedem führten die Komitialgesandten selbst das Protokoll, allein da an keine Aioustirung nachher gedacht ward, auch ieder derselben nur auf-

ddd) Moser erzählet den Fall. Daß iede andere Sprache im Votiren unzuläßig sei, verstehet sich von selbst.

notirte, was er für wichtig hielt, und wohl anstatt der wahren Worte andere ihm gleichlautend dünkende hinschrieb, so ist dadurch der große Uebelstand entstanden, daß sehr wenige solcher von Komitialgesandten selbst aufgenommenen Protokolle aus ienen längst vorübergegangenen Zeiten — (wenn dergleichen Scripturen anders diesen Nahmen verdienen können) — miteinander übereinstimmend sind, daher die ietzige Art und Weise einen ungleich größern Vorzug offenbar verdienet. eee) Was ich oben angeführet, ist die Regel. So ward es immer in ältern Zeiten gehalten, als noch die Abstimmungen selbst nicht so weitläuftig, wie ietzt geschiehet, ausfielen, mithin der Schreiberei nicht so viel war. Daher finden sich in den ältern Komitialarchiven fast lauter von den Legationssekretairen geschriebene Protokolle, und wer Gelegenheit hat solche einzusehen, dem wird die Bemerkung nicht entgehen, wie man von Jahren zu Jahren auf der Leiter der Weitläuftigkeit höher gestiegen sei. Indessen haben die Zeiten wie ich schon oben bemerkt, sich geändert, und da bisweilen Stimmen zu Protokoll kommen die nicht nur mehrere Bogen ausmachen, sondern wohl Fingerdick sind; fff) so pfle-

eee) Maiern in Act. Pac. Westph. T. 2. glaubt daß allererst beim Westphälischen Friedenskongreß die Frage, ob man nicht beeidigte Sekretarien oder Protokollisten zulassen wolle, vorgekommen seye. Man sehe auch Mosers Staatsrecht Th. 48 S. 186 und folg. nach.

fff) Ungewöhnlich ist es nicht, daß Protokolle des Fürstlichen Kollegiums aus einigen hundert Bogen bestehen.

pflegen die Protokolle des Fürstlichen Kollegiums nun schon seit mehrern Jahren so fort nachdem solche aioustirt sind, durch den Druck bekannt gemacht zu werden, doch ist dies bei dem Kurfürstlichen Kollegium, so wie bei dem Städtischen noch bisher sehr ungewöhnlich gewesen. Sollen indessen die Stimmen und deren Resultat geheim bleiben, so werden noch iezt die Protokolle des Fürstlichen Kollegiums durch die Legationssekretaire bloß, so wie es ehedem war, geschrieben und keineswegs dem Drucke überlassen. So geschahe dies noch im vorigen Jahre, in den die Beschwerden der teutschen Stände und Reichsglieder über die Beschlüsse der Französischen Nationalversammlung betreffenden Deliberationen, den Wünschen mehrerer Komitialgesandten gemäß. — Man war geneigt zu glauben, daß diese Deliberationen, weniger, als andere fürs Publikum gehören und daher seinen Augen entzogen werden müßten. Der Endzweck aber ward nicht ganz erreicht. ggg) Dies konnte aber, so wie

ggg) Heimlich ward das Protokoll gedruckt und erschien auf einmal — Einige Komitialgesandten verknüpften so fort mit dem ersten Anblick dieser Bogen die strenge Idee einer Konfiskation; allein wie wäre diese in der Welt hier zu realisiren gewesen. Es war auch die Frage ob man nicht eine Untersuchung gegen denienigen welcher sich diese Sache — die freilich nicht leicht zu verantworten war — zu schulden kommen lassen, anstellen wollte, allein es unterblieb, so viel ich weiß, gänzlich, die Geschichte kam in Vergessenheit, und nun wird es wohl heißen requiescat in pace.

die Sache ietzt ist, als eine durch Umstände veranlaßte Ausnahme angesehen werden, denn sonst werden ietzt der Regel nach alle Protokolle die im Fürstlichen Kollegium abgehalten werden, gedruckt.

XIX. Schon von andern ist die Frage, die ich nur berühre, beantwortet worden, ob eine Abstimmung weiter gehen könne, als die Proposition, und ob in iene Dinge eingemenget werden dürfen, welche in dieser nicht enthalten sind. Das Direktorium siehet es gemeiniglich ungern, und hat wohl ehedem dieses als eine Einmischung in seine Direktorialgerechtsame als eine Nebenproposition angesehen, und oft mögte sich auch ein Fall diese Art nicht zutragen. Allein daß es geschehen wird kein Mensch leugnen, und die Umstände können auch von der Art seyn, daß vielleicht durch zu große Beachtung der Proposition und ängstliche Einschränkung in die Gränzen des Direktorialvortrags der ganze Gegenstand nicht erschöpfet zu werden scheint. Daß ohnehin kein Mensch Dinge in seine Abstimmung hineinflechten dürfe und werde, die so wenig mit einander in Verbindung stehen, als Cäsars Sieg in den Pharsalischen Gefilden mit dem berüchtigten Cagliostro, wird ohnehin ieder wohl denken. Auch bei Reichsgutachten welche vom Oberhaupte des Reichs gefordert werden, können die Stände des Reichs, wenn sie es den Umständen nach für rathsam halten, weiter gehen als dieselben lauten. So ist es zum Beispiel noch neuerlich wegen Einschrän-

kung

kung der Preßfreiheit hhh) in dem auf kaiserliche Veranlassung erstatteten Reichsgutachten, über die Angelegenheit der französischen Nationalversammlung geschehen, welches auch in diesem Punkte die Kaiserliche Genehmigung erhalten hat. Solchergestalt ist kürzlich, wie allgemein bekannt ist, in dem von dem Kaiser in der oben bemerkten Angelegenheit geforderten Gutachten, durch evidente Mehrheit der Stimmen, über das Verlangen des Kaisers hinausgegangen worden.

XX. Das Direktorium eines ieden Kollegiums entwirft nun, nachdem die Abstimmungen im Protokolle liegen, das Proiekt des Konklusums, das nach Mehrheit der Stimmen gezogen werden muß. Die Mehrheit nemlich erwürket in iedem der drei Reichskollegien, das Resultat der Berathschlagung. Es verstehet sich jedoch von selbst nur in denienigen Fällen die nicht ausgenommen sind. iii) Das Direktorium leget entweder das Proiekt dem Kollegium in der Versammlung vor, oder aber, wie oft geschehen ist, und bei verwickelten Sachen, wenn die Stimmen nicht übersehen werden können, fast nothwendig zu seyn scheinet, es kommuniziret den Entwurf ad aedes. Im Kurfürstlichen Kollegium, wo der Stimmen bei weitem nicht so viel als im Fürstenrathe sind, ist die Mühe geringer wenn gleich

hhh) Ein Auszug der Protokolle findet sich in Schlözers Staatsanzeigen Heft 65. Diese ergeben genugsam welchen Gang die Sache gegangen. —

iii) Diese Fälle werden auch von mir angeführt werden.

auch hier Fälle sich ereignen können, in welchen ein allgemeines Resultat aus den verschiedenen Abstimmungen zu ziehen Mühe kostete. So wie das Vernehmen im Kurfürstlichen Kollegium iezt ist, sind hier mehrentheils in den Hauptpunkten einer in Deliberation gestellten Materie überein- stimmende Vota, und Kurmainz und andere gaben sich auch oft bei einer sich etwan äussernden starken Diskrepanz durch Zuredungen aller Art, alle ersinnliche Mühe ein allgemeines Einverständniß zu erwürken. Allein oft scheitern auch diese an sich lobenswerthe Bemühungen, und freilich würde ein Komitialgesandter sich in vielen Fällen ungemein verantwortlich machen, wenn er von seiner Instruktion abgienge, und mancher Hof, der sich beruhiget wenn er nur seinen Reichsständischen Pflichten durch freimüthige Abstimmungen eine Genüge geleistet, übrigens aber der Mehrheit der Stimmen, die er nicht in seiner Gewalt hat, und für deren Folgen er nicht responsabel ist den Lauf lässet, läßt sich auch nicht leicht bewegen der Mehrheit der Stimmen beizutreten. kkk)

Noch

kkk) Bisweilen geschiehet dieses dennoch. In der im Februar 1780 in Deliberation gekommenen Angelegenheit den Beitritt des Reichs zu dem 1779 geschlossenen Teschnischen Frieden betreffend, die hier so vielen Verdruß gab, kam der Fall, daß der damalige 1787 verstorbene Kurbrandenburgische Gesandte von Schwarzenau auf einmal die bisher mit aller Wärme und Eifer vertheidigte Meinung seines Hofes, dem hauptsächlich an der Berichtigung des Geschäftes nach seinem Willen

gele-

Noch im vorigen Jahre ward **Kurbraunschweig** — die dahin abzielende Erklärungen sind in mehrern Schriften bereits gedruckt — mit aller Wärme zugeredet dem nach evidenter Mehrheit der Stimmen gezogenen Konklusum des Kurfürstlichen Kollegiums, in der mehrmals angezogenen Angelegenheit die Verfügungen der französischen Nationalversammlung betreffend, beizutreten; allein es war so wenig dazu zu bringen, daß es vielmehr eine eigene gleichfalls im Druck erschienene Erklärung annoch zu Protokoll gab. Daß in der kürzlich vorgekommenen Angelegenheit die Bewilligung eines Römermonaths für den Erbmarschall Grafen von Pappenheim betreffend, gleichfalls im Kurfürstlichen Kollegium keine Einstimmigkeit geherrschet habe, weiß gleichfalls fast ganz Teutschland. Man kann aber einen solchen Fall nicht hieher rechnen, da, wie ohnehin bekannt ist, und von mir in der Folge annoch mit wenigen berühret werden soll, in Geld-Verwilligungssachen, kein Stand des Reichs, durch die Mehrheit der Stimmen gebunden wird. Wie übrigens das Kurkollegium nur aus acht Mitgliedern bestehet, so ist der Fall sehr möglich daß dieienige Parität auch sich am Reichstage so finden können, wie sie sich bei dem leztern Kollegialwahlkonvent auf eine auffallende Art fast in ieder Seßion einigemal gezeiget hat. So viel ich weiß, hat iedoch der

gelegen war, um die lange gedauerte Deliberationen ob wohl es fast zur Parität stand, endlich zu beendigen und ein Konklusum zu stande zu bringen, fallen ließ, und die Sache solchergestalt beendigte.

der Fall, sich bis ietzt noch nicht ereignet; wenn gleich einige mal dazu starker Anschein gewesen, auch in den vorigen Zeiten, wenn das Kurkollegium aus einer graden Zahl von Mitgliedern bestanden, diese Unannehmlichkeit mehrmals vorgefallen ist, und ein bestimmtes Konklusum verhindert hat. Mehrere Schriftsteller, denen die Wiederbesetzung der neunten Kur am Herzen lag, haben auch nicht unterlassen, diesen Umstand zur Begründung des Satzes, daß diese Wiederbesetzung zu Teutschlands Wohlfarth nothwendig sei, zu benutzen. — Die Sache selbst ist, wie ieder gleich einsehen wird, mit vielen Schwierigkeiten verbunden; zu deren Entwickelung, bei der Kollision mehrerer Fürstlichen Häuser, deren iedes seine Verdienste um Germaniens Heil, seine Macht und Ansehen erhebt, vielleicht iezt Teutschlands Lage nicht gemacht ist. So viel ist gewiß, daß von dem Oberhaupte des Reichs bis ietzt noch nichts in dem durch bekannte Gesetze vorgeschriebenen Wege ans Reich gebracht ist. Ein hundert Jahre sind ietzt gerade vorüber seitdem das Kurdiadem einem Hause, das desselben so würdig war, ertheilet ist; und ob dieses nun zu Ende eilende Sekulum in Teutschlands Annalen durch eine ähnliche große Begebenheit glänzen werde, ist eine hinter dem Vorhang der Zukunft tief — (denn Wahrscheinlichkeit trügt oft, das System der Dinge ändert sich bisweilen schneller als der Bliz) — verborgene Sache.

XXI. Im Fürstlichen Kollegium, wo der Abstimmungen so viele sind, wo also Verschieden-

denheiten von ungleich mehrerer Gattung sich oft finden können, kann die Entwerfung eines Konklusums eine Arbeit werden, die der eines Herkules nahe kommt, auch kann der Fall sich ergeben, daß es noch Mühe kostet ehe das Direktorium zur Entwerfung eines Konklusums schreiten kann. Bisweilen findet es sich, daß nach Verlauf meherer Zeit, dennoch nicht alle Abstimmungen zu Protokoll kommen wollen und das Ende der Deliberation also aufgehalten wird. Das Direktorium welches denn die Sache so gern beendiget wissen will, auch wohl deswegen von andern gedrängt wird, thut alles mögliche um die Komitialgesandten zur möglichst völligen Abgebung ihrer Stimmen zu bringen, will auch wohl — denn auch hievon finden sich der Beispiele sehr viele — mit Ziehung eines Konklusums zufahren, wann die Zahl der mehresten Stimmen bereits vollständig vor Augen liegt, und nur der ungleich geringere Theil noch rückständig ist. Alsdenn kann es zwischen diesen und ienem mancherlei Dispüte geben. Freilich muß iede Angelegenheit einen Ausgang haben, iedes Ding kann nur seine Zeit währen, und es ist an sich schon auffallend, wenn eine durch evidente Mehrheit der Stimmen schon beschlossene gute Sache, durch den Eigensinn des mindern Theils aufgehoben, oder wenigstens ins unendliche aufgehalten und verzögert werden dürfte. Allein willkührlich darf und kann das Fürstenrathsdirektorium hier gleichfalls nicht verfahren, und so unrecht es ist, wenn ein Stand des Reichs wenn er Zeit genug gehabt hat, sich zu fassen, verlanget,

get, daß nach seinem Willen und öfters nach seinem Eigensinn sich das Ganze richten solle, so wenig würde ein solcher Stand auch seinen Rechten gemäß handeln, wenn er iene Macht der Direktorien die wohl ehedem — so wie die Umstände, die einmal so vieles in der Welt bestim̃en, es zu erfordern scheinen — geschehen ist, und noch öfters versucht worden nach eigener Willkühr zu handeln überlassen wollte. Gewiße festgesetzte und bestimmte Regeln sind nicht vorhanden, und es fehlet auch nicht an entgegen gesetzten Beispielen, wo das Direktorium, wenn es die Beendigung einer Angelegenheit nicht gewünscht, oder den Gang der meisten Stimmen, die das Resultat bestimmten, den Absichten eines Höhern, dessen Wünsche auch die seinigen waren, nicht gemäß zu seyn erachtete, auch wohl solche seinem Intereße nicht angemessen hielt, die Entwerfung des Konklusums unter mancherlei Gründen verzögert und von dem Kollegium zur Beobachtung seiner Pflichten mit Nachdruck angetrieben werden müssen, da denn freilich, wie ieder leicht denken wird, es gleichfalls nicht an Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten von mancherlei Art gefehlet hat. Sehr oft ereignet sich auch der Fall, daß einige Abstimmungen so dunkel, so in Worten versteckt sind, daß ihr wahrer Sinn nicht zu ergründen stehet; da denn natürlich auf eine authentische Erklärung zurückgegangen werden muß. Dies kann sich ereignen, wenn, wie schon Moser 111)? bemerkt, ein Komitialgesandter zwei Stimmen zugleich bei-

tritt,

111) Staatsrecht Th. 48. S. 117.

tritt, die unter sich divers ausgefallen; oder aber wenn man mit Willen, um es mit keiner Parthei zu verderben, deren eine gefürchtet und die andere aus personellen Rücksichten geschont werden muß, ins Widersprechende zu fallen für gut findet mmm) — Eine elende Politik; die allemal eine Hungersnoth an Ideen voraussetzet. — Indessen auch Winkelzüge werden oft für Klugheit gehalten. Bisweilen beschweret sich auch ein oder anderer Komitialgesandter, daß das Direktorium seiner Meinung einen Sinn beilegen will, den er nicht habe ausdrücken wollen, und so giebt es neue Vorwürfe. Es kann kommen, daß zu einer nochmaligen Umfrage geschritten wird, wie oft geschieht, wann wegen Verschiedenheit der Abstimungen nicht füglich konkludiret werden kann, oder aber auch mehrere Stände auf ein oder andern nöthigen Umstand sich nicht herausgelassen haben. Nach alle dem erklärt denn wohl das Direktorium, daß aus dem vorliegenden Protokoll, wegen nicht zu vereinigenden Abstimmungen ein Konklusum zu faßen fast unmöglich sei. Dieser Fall ist besonders dann denkbar, wann die Proposition mehrere Abtheilungen hat, und auf diese in verschiedenen Abstimmungen nicht Rücksicht genommen, sondern, wie wohl geschehen, alles wie Kraut und Rüben durcheinander geworfen, und solchergestalt ver-

mmm) Hieraus ist denn schon oft seltsames Gewäsche zum Vorschein gekommen, und Sachen zu Markte gebracht worden, die ziemlich nahe an Unsinn gränzten. Ich kann mich hier schon auf dasienige was andere vor mir geschrieben, berufen! ! ! und will den Vorhang fallen lassen.

verworren gemacht worden ist. Ein Umstand, der iede Arbeit aufs enormste erschweret, und wann die Proposition anders ordentlich gefaßt ist, — denn so wie es konfuse Abstimmungen geben kann, so können sich auch konfuse Vorträge finden — gemeiniglich anzeiget, daß die Sache von dem, der so durcheinander wirft, nicht verstanden wird. Wenn aber nun endlich — (denn in Sachen von geringerer Wichtigkeit, wo mannigfaltiges verschiedenes Interesse sich nicht so durchkreuzt, giebt es selten etwas widriges, wenn nicht ein Ohngefähr einen oder andern in das Gebieth der Streitigkeiten von denen es denn oft heißt: la forme emporte le fond, hineinführet,) — ein Proiekt eines Konklusums von dem Direktorium an das Tageslicht befördert wird, so muß das Direktorium, wie sich von selbst verstehet, die Erinnerungen der Kollegialmitglieder darüber hören. Dieses ist um so billiger, weil das Konklusum die durch allgemeines Einverständniß, oder durch Mehrheit der Stimmen entschiedene Meinung des ganzen Kollegiums enthält. Wenn nun das sogenañte Proiekt nunmehro genehmiget worden, so ist endlich das neue Geschöpf vorhanden, daß nun zum Schluß des fürstlichen Kollegiums — Conclusum Collegii Principum -- heranwächset. Es sind Fälle vorhanden, daß die dissentirenden Mitglieder des Kollegiums noch alsdann erst um Einigkeit zu erhalten dem Entschluß annoch beigetreten sind und solchergestalt die Mehrheit der Stim̃en annoch nicht sowohl verstärket, als vielmehr in völlige Vereinigung gebracht haben. Es hat aber auch gleichermaßen Fälle gegeben, in welchen die nicht einverstandnen Mitglie-

glieder ihren Dissens nochmals zu erkennen gegeben, und das solchergestalt in Konformität der Mehrheit der Stimmen gezogene Konklusum nicht anerkennen zu wollen, sich laut erkläret haben. In Fällen, wo die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden kann, verstehet es sich schon von selbst, daß ein solches Konklusum, so für die dissentirenden von gar keiner verbindlichen Kraft ist, nie zum Concluso obligatorio werden kann. In allen gemeinen Reichsangelegenheiten aber die von der Regel nicht ausgenommen sind, möchte, wann sonst es mit dem Konklusum seine Richtigkeit hat, eine solche harte Sprache wohl mit dem allgemeinen Verbande der Stände unter sich und der Reichsverfassung nicht zu vereinigen seyn. Ein anders aber ist es, wann die mit dem Konklusum nicht einverstandenen Stände, der Mehrheit zwar ihren Lauf lassen, dennoch aber, zu ihrer eigenen Beruhigung, und um sich ausser aller nur denkbar möglichen Verantwortung, oder Unannehmlichkeit zu setzen, noch am Ende eine Verwahrung zu Protokoll geben — Bisweilen kann dies selbst die Staatsklugheit rathen.

XXII. Im Kollegium der Reichsstädte ist gewöhnlich die Faßung des Konklusums weit leichter. Hier ist das Einverständniß schon der Natur der Sache nach schneller und eine völlige Vereinigung, wann auch eine Diskreponz sich anfänglich ereignet, geschwinder zu erreichen. Indessen haben sich denn doch schon würklich, wie wohl sehr selten, Fälle ereignet, in welchen eine solche Vergleichung nicht geschehen mögen, allein in diesem Falle ist eine Vermitte-

lung

lung durch Hinzutreten anderer auf eigene Veranlassung der Städte dann doch noch immer nachher zu Stande gekommen. Ehedem kamen der Fälle viele vor, in welchen das Kollegium der Reichsstädte keine förmliche schriftliche Konklusa entwarf, allein iezt wird, wie nicht nur billig, sondern auch dem ihnen gebührenden Voto decisiuo gemäß ist, diese Formalität, so viel ich weiß, allemal, wann sie sich Kollegialmäßig über einen oder andern Gegenstand berathschlaget haben, beobachtet.

XXIII. Derienige würde sich sehr irren, der sich einbildete, daß iede in den Reichskollegien zum Vortrag gebrachte Angelegenheit, bis zur völligen Abstimmung und Ziehung eines Konklusums zur Reife käme. Eine Menge Angelegenheiten — ihre Anzahl steigt gewiß zu einer Legion — lehren bis zur völligen Ueberzeugung das offenbare Gegentheil. Das Heer der Materien, die würklich zum Vortrage gebracht, aber ihrer Entwickelung annoch eben so wenig nahe sind, als sie es am ersten Tage ihrer Proposition waren, ist übergroß und unter diesen Materien giebt es zuverläßig unendlich viele, die gewiß niemals wieder in Anregung kommen, vielmehr in derienigen tiefen Vergeßenheit, worinn sie schon seit so vielen Jahren nun einmal sanft ruhen, ferner zu ewigen Zeiten begraben liegen werden, wann schon der Fall möglich ist, daß eine oder andere dieser vorhin vorgekommenen Angelegenheiten, deren Berichtigung vielleicht zu einer andern Zeit zum dringenden Bedürfniß heransteigen könnte, endlich wie-

wieder aufleben und nach vielen verflossenen Zeiten ihre Beendigung erreichen, und solchergestalt manchen, der an ihrem Wiederaufleben gezweifelt, so zu sagen, beschämen werde. Der Grund, welcher die nicht geschehene Beendigung so mancher in Vortrag gebrachten Angelegenheit veranlaßt, ist mannigfaltig. Noch größer als die Zahl der nicht beendigten Materien ist die Anzahl derienigen Materien, die zwar an den Reichstag auf verschiedene Weise gebracht, aber noch nie vorgenommen worden sind, und diese häufen sich von Tag zu Tag, ohne daß ein Mittel ihre Zahl zu beendigen bis iezt zu hoffen ist. Die Organisation des Ganzen ist schuld an diesem Fehler der Komitialverfassung und die größte Thätigkeit der Komitialgesandten, so wie der patriotische Wunsch der Reichsstände selbst, ist allein nicht im Stande, diesem Mangel abzuhelfen. So stark auch von den bei der Sache interessirten oft eine Angelegenheit betrieben wird, ohne das Ende davon zu erleben, so ist es aber auch in vielen Fällen, denienigen Partheien welche sich an den Reichstag gewandt und dem Anschein nach alles thun, um die dahin gebrachte Sache zum Vortrag zu bringen, gar nicht Ernst, ein wahres Ende zu wünschen. Man siehet in diesem Stücke oft den Reichstag für ein Mittel an, die Sachen, welche dahin gebracht sind, zu verewigen. So zum Beispiel würde es für manche die von den Reichsgerichtlichen Erkenntnissen den Rekurs an die Reichsversammlung ergriffen, gewiß gar nicht angenehm seyn, ihre Angelegenheit deren Verewigung eigentlich ihr heißester und lebhaftester Wunsch ist, vorgenommen zu sehen.

XXIII. So bald die höhern Kollegien ihre Berathschlagung beendigt haben und das Resultat in ein Konklusum gebracht ist, so wird zwischen den Direktorien derselben, als Kurmainz und Oesterreich oder Salzburg über den von beiden Kollegien genehmigten Entwurf eines Konklusums die nöthige Kommunikation gepflogen, oder um in der Komitialsprache zu reden, es wird darüber re- und korreferiret, das heißt, beide Konklusums werden gegeneinander gehalten, und wenn solche in der Hauptsache oder der Materie selbst gleiche Meinung zu erkennen geben, — denn von diesem Falle allein rede ich hier — so wird darüber freundschaftlich unterhandelt, welcher Entwurf zum Grunde eines gemeinschaftlichen Konklusums beider höhern Kollegien zu legen sei. Es ist die Pflicht der Direktorien, daß sie diese Re- und Korrelation unternehmen, wann sie selbst gleich nicht mit dem Konklusum einverstanden sind, so wie sie auch der Bemühung dieses zu entwerfen nicht überhoben seyn können, wann sie gleich selbst mit dem Resultat der bisher gehaltenen Deliberationen nicht einig sind. Es gehöret mit zu den Pflichten ihres Direktorialamts. Es ist gar keine gewisse Regel wann und in welchen Fällen das Konklusum des Kur- oder Fürstlichen Kollegiums zum Grunde eines gemeinschaftlichen Konklusums geleget werden müße; es kommt hier alles auf ein freundschaftliches Einverständniß an. Anfänglich äussert iedes Direktorium den Wunsch gegen das andere, daß der von ihm gemachte und von seinem Kollegium genehmigte Entwurf, für diesesmal zum Grunde geleget werden möge, und

gemei-

gemeiniglich vereiniget man sich bald darüber. Bisweilen ereignet sich auch der Fall daß, wann die Entwürfe in der Hauptsache gleichstimmig sind, und nur in Nebensachen oder Worten verschiedentlich ausgefallen, man aus beiden einen dritten Entwurf zusammen setzet, der dann zum Entwurf eines Konklusums beider höhern Kollegien gebraucht wird. Dieser Fall ereignet sich doch nicht sehr häufig, vielmehr pfleget ein oder anders Konklusum zur Basis angenommen, bisweilen auch nur einige Worte verändert zu werden. W nn diese Angelegenheit so weit in Ordnung gebracht ist, so schreiten die Direktorien der höhern Kollegien auch zur Re- und Correlation mit den Städten wenn anders nicht, — wie es denn einige wenige Fälle giebt — die Sache nur für beide höhere Kollegien gehöret. Die Reichsstädte, welche sonst aller Wohlthaten und Gerechtsamen der Reichskollegien sich zu erfreuen haben, denen der Westphälische Friede schon das ihnen so lange — mehrere Jahrhunderte hindurch — bezweifelte und streitig gemachte Recht einer entscheidenden Stimme (Voti decisiui) bekräftiget, und außer Wiederspruch gesetzet hat, haben es aller ihrer wiederholten vielen Bemühungen, aller Remonstrationen, aller Bewegungen welche darüber im vorigen Jahrhundert, nnn) da die Sache mit allem Feuer und Wärme betrieben wurde, gemacht worden sind, ohnerachtet, dennoch noch nicht dahin bringen können, daß nur eine Re- und Correlation angestellet

 wird,

nnn) Moser von Reichstägen Th. 2. S. 322. folg. erzählet diese Angelegenheit weitläuftig.

wird, zu welcher die Direktorien aller drei Reichskollegien zusammen treten sollten, anstatt daß iezt erst die Re- und Korrelation zwischen den beiden höhern Kollegien abgehalten wird, ehe man die Reichsstädte zulässet. Ist das Reichsstädtische Kollegium gleichfalls einverstanden, — wie dieses mehrentheils der Fall ist, denn nur selten hat ein Zwiespalt zwischen den höhern Kollegien und den Reichsstädten sich gezeigt, — so wird das Reichsgutachten entworfen, und wann der Prinzipalkommissarius am Orte der Reichsversammlung gegenwärtig ist, solches demselben von Kurmainz, als welches iezt dazu immer, anstatt der sonst gewöhnlich gewesenen, allein wegen vieler damit verknüpften Unannehmlichkeiten und Ceremonielkollisionen in solchem Falle in Abgang gekommenen Extraordinairen Reichsdeputationen, iedoch noch immer mit dem nöthigen Vorbehalt, dazu den Auftrag erhält, überreicht. Ist der Repräsentant des Oberhauptes aber nicht gegenwärtig, so geschiehet die Beförderung — weil solche auf keine andere Art alsdann geschehen kann — an die kaiserliche Prinzipalkommißionskanzlei von einem Kurmainzischen Kanzellisten. So verhält sich die Sache, wenn die Göttin der Eintracht unter den drei Reichskollegien ihren wohlthätigen Einfluß zeiget. Dies pflegt auch gemeiniglich der Fall zu seyn, ob schon ehedem die Diskrepanz sich öfter zeigte, wodurch denn manches bezielte Gute vereitelt worden. Allein es verhält sich die Sache anders, wann zu einem einmüthigen Schlusse nicht zu gelangen ist. Eine Mehrheit der Stimmen gilt hier gar nicht und kann auch dergestalt, daß

daß das dissentirende Kollegium durch die Meinung der übrigen beiden gebunden wird, nicht gelten. In den meisten Fällen bei solchen allemal zu bedauernden Umständen, muß man nun die ganze Angelegenheit ruhig auf sich beruhen lassen. Denen Reichsstädten wird nicht eingeräumet bei einer Diskrepanz der höhern Reichskollegien den Ausschlag zu geben, und eben so haben diese letztern sich längst erkläret, dergleichen Forderungen gegen das Reichsstädtische Kollegium nicht zu machen ooo) In einigen Fällen aber, hat man dennoch sich gefaßt und die Meinung des dissentirenden Kollegiums zugleich dem Oberhaupte des Reichs mit zu erkennen gegeben. Daß es gleichfalls bei diesen Re- und Correlationen nicht an Streitigkeiten mancherlei Art gefehlt hat, ist bekannt; besonders hat das Kollegium der Reichsstädte es schmerzlich empfunden, wenn es in einer oder andern Angelegenheit, welche die höhern Kollegien nicht als für dasselbe gehörig angesehen haben, iene aber sich gekränkt zu seyn geglaubt, nicht zur Re- und Correlation zugelassen worden. Auch wohl einzelne Stände, oder auch ein oder anderer Religionstheil haben sich zuweilen der Re- und Correlation wiedersetzt. Dies letztere ereignete sich besonders in der 1757 und 1761 beim Reichstage vorgekommenen Krieges- und Friedensmaterie, da die Evangelischen, oder vielmehr der größte Theil derselben, sich der Re- und Correlation sehr ernstlich wiedersetzten, und zwar nicht mit Unrecht. Die Geschichte damaliger Zeiten giebt genugsam an den Tag auf wel-

 chem

ooo) Pütters Entwickelung Th. 2. S. 89.

chem mit den Reichsgesetzen nicht übereinstimmenden Wege, man durch Mehrheit der Stimmen, die auf verschiedene Art erreicht ward, unterstützt, sich reichskonstitutionswidrige Schritte gegen diejenigen, die man unterdrücken zu können glaubte, erlaubte. —

XXIV. Es ist die Frage von einigen Publizisten aufgeworfen worden, ob, nachdem es zwischen den beiden höhern Kollegien zu einem Schluß gekommen, ehe vom Kollegium der Reichsstädte eine Uebereinkunft getroffen und das Reichsgutachten entworfen worden; ein Reichskollegium, es sei nun das Kur- oder Fürstliche von seiner Meinung abgehen könne. Diese Sache kam unter andern 1726 lebhaft zur Sprache und ward von beiden Seiten mit ungemeinem Feuer bestritten. Im Grunde genommen scheinet diese Frage alsdann beiahet werden zu können, wann beide Kollegien einverstanden sind, einen andern Schluß zu fassen. Einseitig davon abzugehen würde wohl aus vielen Ursachen, die sehr leicht in die Augen fallen, für bedenklich gehalten werden müssen.

Von

Von der Kaiserlichen Erklärung auf die an ihn gebrachten Reichsgutachten und Reichsschlüsse.

I. Die Reichsgutachten werden nun dem Oberhaupte des Reichs eigentlich zu seiner höchsten Genehmigung vorgelegt. Sie für sich allein sind ohne diese noch nicht zum Reichsschlusse erwachsen, und können daher keineswegs, ehe iene nicht hinzugekommen, so genennt werden. Bekanntlich ist der Kaiser an den Konsens der Reichsstände unter andern auch in Fällen wo von Errichtung neuer Gesetze die Rede ist, dergestalt, daß er ohne ihre Beistimmung keine neue Gesetze geben kann, gebunden; aber auch die Stände können ohne Kaiserliche Genehmigung und Ratifikation gleichfalls für sich keine neue Reichsgesetze machen. Daher wird zu einem Reichsschluß wenn er anders von allgemein verbindlicher Kraft seyn soll erfordert, daß außer dem Gutachten der Stände, auch die Kaiserliche Genehmigung hinzutrete, durch deren Ertheilung das Reichsgutachten in denienigen Punkten worin es die kaiserliche Ratifikation erhält, zum Reichsschlusse und zum allgemein verbindenden Gesetz wird. Verweigert der Kaiser seine höchste Genehmigung, so wird, da in einem solchen Falle der Konsens des Kaisers und der Stände nicht miteinander übereinstimmet, beide aber, wann ein Reichsgesetz gemacht

werden soll, im Einverständnisse mit einander konkurriren müßen, dem Reichsgutachten seine Kraft gehemmt, obwohl in einigen besondern Fällen, die Verabredung sämtlicher, oder doch mehrerer Reichstände auch ohne kaiserliche Genehmigung ihre vollkommene Würksamkeit erhalten kann. a) Auch in den Punkten der Gesetzgebung — einem der wichtigsten Maiestätsrechte — wird kein Teutscher von Gefühl die Wohlthat unserer Staatsverfassung verkennen. Unsere teutschen Reichsstände haben an ieder neuen Gesetzgebung den allerwesentlichsten Antheil. Für sie kann gar kein neues Gesetz von verbindlicher Kraft seyn, das nicht seine Entstehung auf dem Reichskonstitutionsmäßigen Wege erhalten hat. Dem allerhöchsten Oberhaupte des Reichs sind die Hände hierinn gebunden, und diese weise Vorsicht, hat Teutschland und die Reichsständische Freiheit mehrmals, von der durch neue einseitig zu machende Gesetze, einzuführenden Unterdrückung gerettet. — Geschichte und ältere Erfahrung ist mein Zeuge. b) Aber auch dem Kaiser bleibt das sehr wichtige Recht immer offen, durch Verweigerung seiner Zustimmung dem Gutachten der Stände die gesetzliche Kraft zu versagen, und — wann er glaubt, daß auf irgend eine Art durch ienes seinem Ansehen zu nahe getreten, oder

a) Pütter Entwickel. Th. 2. S. 166.

b) Auch die Kaiser, welche ihre unbegränzte Herrschsucht aufs höchste getrieben, haben wenn die Lust auch hier Dinge zu machen, die nicht recht waren, sie anwandelte, hier weiter zu gehen sich scheuen müssen.

oder auch in demselben etwas enthalten sei, daß mit den Koniunkturen und ietzigen Zeitumständen, oder sonst der Lage der Angelegenheiten nicht übereinstimmend ist — seinen Konsens gänzlich zu denegiren, wovon wir sehr viele Beispiele haben. Selbst diese Kaiserliche Mißbilligung — wenn ich mich anders so ausdrücken darf — ist bisweilen für Teutschland von wahrem unverkennbarem Nutzen gewesen. Man erwege ienes bekannte von mir bereits schon einmal angezogene, durch evidente Mehrheit der Stimmen — denn einige teutsche Fürsten, deren Ruhm unvergänglich ist, sprachen mit vielem Nachdruck gegen diese Ungerechtigkeit — zu stande gebrachte, so berüchtigte Reichsgutachten vom 29. Octob. 1670 „daß die „Unterthanen alles was an sie, und so oft es be„gehret würde, gehorsamlich und unweigerlich „darzugeben schuldig — und alle entgegenstehende „Verträge null und nichtig seyn sollten" c) — das

 auf

c) Gar erbauliche Grundsätze — o Menschen Rechte, Regenten Pflichten! Nicht laut genug könnt ihr in iedem Zeitalter geprediget werden. Heil dem Fürsten der euch kennt, dem eure Benennung nicht schrecklich ist. Heil seinem Volke, auch ihm werden seine Unterthanen-Pflichten dann doppelt süß, das heilige Band doppelt ehrwürdig, wenn der Regent Mensch genug ist, um die Pflichten zu fühlen, die er seinem Volke hinwiederum schuldig ist. Wehe den Fürsten — dem Sclaven seiner Leidenschaft — dem die Worte Menschen Rechte, Regenten Pflichten zittern machen. Wehe dem Lande, in welchem diese Nahmen für Contrebande geachtet werden.

auf ein ganz willkührliches Besteuerungsrecht hinausging. Es erhielt Leopolds d) Bestätigung in diesem Maße nicht, und nur ihm verdankt noch so manche blühende Provinz Germaniens, deren Einwohner Wohlstand und stille Zufriedenheit umgiebt, ihre noch fortdauernde blühende Existenz, die gewiß sonst an mehrern Orten Opfer des Despotism geworden wäre. e) Aber auch unrecht ist es auf der andern Seite, wenn Reichsgutachten bloß und allein deswegen, weil sie den Privatabsichten des Kaisers entgegen gewesen sind, oder dahin nicht gegangen, wohin man die Stimmen leiten wollen, ganz unerörtert auf sich beruhen geblieben, und keiner Antwort gewürdiget worden sind.

II. Eine gewisse Zeit binnen welcher der Kaiser auf ein an ihm gebrachtes Reichsgutachten sich erklären müße, ist nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben. Es würde auch wohl nicht thunlich gewesen seyn, einen bestimmten Zeitpunkt hier festzusetzen, da auf Zeit und Umstände dabei die nothwendige Rücksicht genommen werden muß, auch der Kaiser so wie die Stände nicht übereilt werden dürfen. Es sind Fälle, in welchen die Kaiser-

d) Dieser Ruhm bleibt Leopold dem Ersten — o möchten der Proben seiner Standhaftigkeit von dieser Art in seinem langen Regentenleben sich viele finden. — Ich brauche kein Wort weiter zuzusetzen. Aber auch iede That eines Regenten die bleibenden Segen gestiftet hat, verdienet Dank, und wenn die Anzahl solcher Handlungen in seiner Regierungsgeschichte auch noch so klein ist.

e) Mosers Staatsrecht Th. 50. S. 31.

serliche Resolution mit großer Schnelligkeit in wenigen Wochen erfolget, ia wohl schon zum voraus ertheilet worden ist. Aber in andern Angelegenheiten hat man nicht nur Monathe sondern selbst wohl mehrere Jahre warten müßen, ehe an eine Kaiserliche Erklärung, so nothwendig, so zweckmäßig auch selbst ein und andere Stände des Reichs die Beschleunigung derselben erachtet haben, gedacht worden. Es kommt natürlich auf die Sache selbst an, und auch darauf: Ob dem Kaiser an der schleunigen Beendigung irgend einer Angelegenheit gelegen, ob sie an und vor sich demselben, oder seinem Ministerium angenehm sei oder nicht, und ob bei vielleicht zusammenstoßenden mehrern Geschäften, welche den kaiserlichen Hof beschäftigen, eine solche Erklärung auf ein Reichsgutachten sehr sollizitiret werde oder nicht. Daß noch ein großes Heer von Reichsgutachten, seit dem Anfange des Reichstages vorhanden sei, die insgesamt ohne Kaiserliche Erklärung ob solche genehmiget werden sollen, oder nicht, liegen geblieben, ist eine sehr bekannte Sache. — Das Kurfürstliche Kollegium hat mehrmals im allgemeinen deren Beförderung durch Kollegialschreiben bei einer sich dargebothenen Gelegenheit in Erinnerung zu bringen für nöthig erachtet. Daß es denen Ständen des Reichs nicht gefallen kann, wenn gar keine Antwort weiter erfolget, braucht nicht erwähnt zu werden.

III. Diese Erklärungen des höchsten Oberhauptes auf die an ihm erstattete Reichsgutachten wird den Ständen durch Kommißionsdekrete bekannt

kannt gemacht. Sie heißen, wenn der Kaiserliche Prinzipalkommißarius am Orte der Reichsversammlung zugegen ist, allemal Kommissionsdekrete, ist er aber abwesend so werden solche von dem iedesmaligen Reichsvizekanzler unterschrieben an Kurfürsten, Fürsten und Stände unmittelbar gerichtet und erhalten den Nahmen von Hofdekreten. Ich habe alles dieses im ersten Theile dieser Abhandlung bereits erzählet und brauche solches hier nur kürzlich zu berühren. Wenn der Kaiser dem Gutachten der Stände seinen Beifall giebt, so werden sie Kommißionsratificationsdekrete, auch wohl schlechtweg Ratificationsdekrete genennet. Kurmainz dem solche natürlicher Weise zugestellet werden, ist schuldig so fort durch Beförderung dieser Kaiserlichen Dekrete zur Diktatur solche zur legalen Wissenschaft des ganzen Reichs oder vielmehr aller Stände desselben zu bringen. Ehedem bei vorigen Reichstägen finden sich Beispiele, daß die Direktorien der verschiedenen Reichskollegien solche in den Kollegien bekannt gemacht und ihnen überlassen haben, ob die Diktatur für nöthig erachtet werden wolle oder nicht.

IV. Ich habe bis hieher von dem Falle geredet, wenn der Kaiser auf ein an ihn nach den einmüthigen Schlüssen des Kurfürstlichen Fürstlichen und Städtischen Kollegiums erstattetes Gutachten seine Erklärung abgiebt, es sei nun, daß solche in allen Punkten genehmigend ist, oder aber einige derselben entweder ausdrücklich, oder stillschweigend von der Genehmigung ausgeschlossen

sen sind, oder aber das ganze Reichsgutachten die Kaiserliche Approbation nicht erhalten hat. Es wird hiebei also einer weitern Erläuterung nicht bedürfen. Allein wenn von einem der drei Reichskollegien, unter welchen eine durch Mehrheit der Stimmen bewürkte Vereinigung, oben berührter maßen, nicht denkbar ist, ein gefaßter Schluß an den Kaiser gebracht wird, so ist die Sache etwas verwickelter. In sehr vielen Fällen haben die Stände des Reichs, denen an der Beendigung einer oder andern Angelegenheit selbst gelegen war, dem Kaiser zu dem sie das gerechteste Vertrauen hegen können, es überlassen nach seiner Weisheit, nach seinem besten Ermessen und geprüften Gründen der Staatsklugheit, und seinen auf die allgemeine Wolfart abzielenden Grundsätzen durch seinen Beitritt dem Schluß desienigen Kollegiums den er für den, den Umständen am angemessesten halte, zum Reichsschlusse zu erheben. In diesem Falle leidet es gar keinen vernünftigen Zweifel, daß das Oberhaupt des Reichs, alsdann durch seine Entschließung dieienige Sache, wegen welcher die Stände sich nicht vereinigen können auf einmal beendiget, und daß dieienigen Reichskollegien, gegen deren Meinung und Schluß solche ausgefallen, nach ihrer eigenen Voraussetzung die Kaiserliche Entscheidung verehren und auch gegen sich gelten lassen müssen. Wann aber die Stände des Reichs dem Kaiser die Entscheidung nicht überlassen haben, so hat der Kaiserliche Hof mehrmals zu sanften Mitteln, um eine Sache mit Beistimmung der Stände zu beendigen, seine Zuflucht genommen. So zum Beispiel: ist das

Ober-

Oberhaupt des Reichs in einem solchen Falle, oft so zu sagen ins Mittel getreten und hat den Ständen die Weisung, noch einmal die noch nicht verglichene Sache in reifliche Ueberlegung zu nehmen und sich zu vereinigen, gegeben, und Moser: f) sagt dies sei in vorigen Zeiten allemal geschehen. Auch sind vom Kaiserlichen Hofe wohl selbst Vorschläge zu einer gütlichen Vereinigung geschehen; die auch wohl noch erreicht worden und solchergestalt ist die Sache in dem ruhigen und ordentlichen Laufe geblieben.

V. Allein iezt kommt es auf die Frage an: Kann der Kaiser aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit, wenn die drei Reichskollegien sich nicht vereinigen können, und in dieser Lage die Sache an ihm gebracht wird, dieselbe solchergestalt entscheiden, daß er der Meinung entweder zweier Kollegien, oder auch nur eines einzigen beitritt, und kann, wann dieses geschehen ist, diese kaiserliche Genehmigung einen förmlichen Reichsschluß bewürken? Diese Frage hat schon mehrmals die Köpfe gegen einander erhizt und so wie die verneinende Meinung ihre großen und wichtigen Verfechter gehabt hat, so fehlt es auch auf der andern Seite nicht an Schriftstellern, die das Ansehen und die vollkommene Gültigkeit einer Kaiserlichen Entscheidung mit allem Eifer zu verfechten ihren Gründen gemäß zu seyn erachtet haben. Es ist nicht zu leugnen, daß der Kaiser mehrmals in dem Fall eines solchen sich schon oft ereigneten Dissenses zwischen den Reichskollegien, durch eine aus Kaiserlicher Machtvollkommen-

men-

f) Staatsrecht Th. 50. S. 34.

menheit verfügte Entscheidung die Sache zu beendigen gesucht hat, es ist aber eben so gewiß daß man selten dabei von Seiten der Stände sich beruhiget, vielmehr fast beständig sein Misvergnügen über diese getroffene Verfügung zu erkennen gegeben habe. Dieses Misvergnügen ist dann noch lauter und heller geworden, wann der Kaiser überhaupt keine Meinung der Stände genehmiget, sondern einen ganz besondern mit keinem von ienen übereinkommenden Gang zu gehen für gut gefunden hat. Dies geschahe 1726 unter Kaiser Karl dem Sechsten in der damals vorgewesenen Kameral-Unterhaltungssache. Dem Kaiser ward von den Reichsständen in dem an ihn erstatteten Reichsgutachten vom 8. November gedachten Jahres überlassen, in denienigen Punkten, worinn die drei Reichskollegien sich nicht vereinigen konnten, den Ausschlag zu thun. Anstatt dessen aber nahm der Kaiser in dem an die Stände hierauf erlassenen Kommißionsdekrete, in vielen Punkten weder die eine, noch die andere Meinung an, sondern es gefiel ihm, mit einer dritten von allen ienen abweichenden hervorzutreten. Die Sache ward natürlich sehr warm aufgenommen und am Ende ward dieses Kommißionsdekret, welches wie **Moser** g) sagt einem von den Ständen nicht erwarteten Kaiserlichen Machtspruch sehr ähnlich sahe, vom Kaiser dahin erklärt, daß es keinesweges als eine Kaiserliche Entscheidung, sondern nur als ein Mittel für die Stände angesehen werden solle, über diese Sache weiter nachzudenken. An unten bemerkter Stel-

g) **Mosers** Staatsr. Th. 50, S. 32. folg.

Stelle h) sind mehrere Beispiele angeführt, in welchen der Kaiser bei einem nicht einmüthigen Gutachten die Sache zu seiner höchsten Entscheidung zu ziehen für gut befunden, allein alle diese Beispiele bewahrheiten auch zugleich mit wie vielem Wiederwillen die Stände ieden Kaiserlichen Spruch der ihnen weit über die Gränzen seiner Macht ausgedehnt zu seyn schien, aufgenommen, und wie bitter bisweilen die gegen solche Anmaßungen aufgestellte Beschwerden ausgefallen.

VI. Mehrere Rechtslehrer sehen den Reichstag als einen aus zwei partibus integrantibus et principalibus — dies sind ihre weisheitsvollen Ausdrücke — bestehenden Körper an. Aus dieser Grund-Idee, auf welcher nun alle ihre schönen Folgesätze beruhen sollen, fließet dann die herrliche Schlußfolge, daß das Oberhaupt des Reichs Semissem Comitiorum ausmachen müße, wohingegen die Stände die andere Hälfte ausmachen. Jedes einzelne Kollegium macht nun nach dieser allerliebsten Auslegung von dieser letztern Halbscheid des Ganzen, ein drittheil, oder ein sechstheil des ganzen Körpers aus. Hieraus folgern diese hochgelahrten Männer i) mit dem ihnen eigenen Scharfsinn, und nicht zu bezweifelnder mathematischen Gewißheit nun weiter, daß im Fall alle drei Reichskollegien nicht einerlei Mei-

h) Mosers Staatsrecht Th. 50 S. 36. folg.

i) Das ganze Geschwätz kann man bei Theodor Reinking de regimine seculari et ecclesiast. L. I. class. 5. c. 8. n. 46. lesen.

Meinung seyn solten, dieienige offenbar den Ausschlag geben müße, welche der Kaiser mit seinem Beifall beehrt. Schon Ludolf hat gezeigt, mit wie vielen Ungereimtheiten der Satz, daß der Kaiser pro Semisse Comitiorum zu halten, vergesellschaftet sei, k) und dem ganzen Raisonnement stehet hell und klar entgegen, daß Kaiser und Reich als zwei ganz verschiedene Personen angesehen werden müssen, deren keine ohne die andere etwas bewürken kann, bei denen aber in Ewigkeit nicht irgend einmal die Frage von Mehrheit der Stimmen möglich ist.

VII. Für die Kaiserliche Entscheidung spricht in einem Falle dieser Art kein einziges Reichsgesetz und ein Herkommen läßet sich auch durch alle Beispiele, die man zum Beweise deßselben aufzuthürmen sich bemühet, nicht erzwingen, ob wol selbst Moser, l) der sonst hier in diesem Stücke dem Kaiserlichen Ansehen nicht zu viel einräumet, bewogen durch dasienige, was im ersten Viertheile dieses Jahrhunderts in der bekannten Münsterschen Erbmänner-Sache vorgefallen, geneigt zu seyn scheint, ein Herkommen in dem Falle, wenn der Kaiser der Meinung zweier Kollegien beitritt, einzuräumen. Jener Fall war aber, ob wohl auch hier die Kaiserliche Entscheidung nicht ohne Anfechtung — wenn ich so reden darf — blieb, von einer so besondern Gattung, daß er schwerlich, wenn die ganze Sache im

k) in Electis iur. publ. T. II.

l) a. angez. O. S. 42.

im vollen Umfange genau erwogen wird, in Aufrechnung bei Beurtheilung dieser Frage gebracht werden kann. Die Stimmen der einsichtsvollsten Staatsrechtslehrer reden gegen den Kaiser. m) Es ist bekannt, daß das Fürstliche Kollegium darauf 1741 antrug, eine Stelle hierüber dem Wahlvertrage des neu zu erwählenden Oberhauptes des Reichs einzurücken, allein die Sache unterblieb. Unleugbar scheint mir es immer zu seyn, daß dem Kaiser die Macht nicht zustehet, in einem Fall, da ein einmüthiges Reichsgutachten nicht erzielet werden kann, und er nicht um eine Entscheidung gebethen worden, aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit eine entscheidende Erklärung zu thun. Es ist gar nicht zu läugnen, daß dadurch manches intendirte Gute verhindert und verzögert werden kann, allein es ist auch eben so gewiß, daß bei dieser Einrichtung, in wichtigen Sachen diejenige Neuerung, die gemachet wird, im̃er auf ganz allgemeinem Beifall beruhen muß, und eben deswegen desto schäzbarer ist, und zugleich dadurch sehr viel Böses vermieden werden kann. Ereignet es zu unsern Zeiten sich, daß die beiden höhern Kollegien von einander abgehen, und ihre beiderseitigen Meinungen sich nicht vereinigen lassen, so pfleget das Resultat dieses zu seyn, daß die Sache gleich ganz ins Stecken geräth, und gar nicht einmal zur Re- und Korrelation mit dem Reichsstädtischen Kollegium geschritten wird; obwohl in mehreren Fällen — wie

m) Der Kürze wegen beziehe ich mich nur hier auf Pütters Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte. Th. 1. S. 90 — 106.

wie ich schon oben gesagt, — dennoch auch diese vorgenommen und das übrige in der gewöhnlichen Ordnung, an den Kaiser, entweder mit dem Ersuchen eine Entscheidung zu thun, oder auch ohne Hinzufügung einer solchen Bitte erlassen worden ist.

VIII. Wenn nun der Kaiser das auf einmüthigen Beifall aller drei Reichskollegien abgefaßte und an ihn gebrachte Reichsgutachten es sei nun ganz im allgemeinen, in allen seinen Punkten, oder aber, wenn solches mehrere enthält in einigen genehmiget, und solchergestalt, hier die Genehmigung des höchsten Reichsoberhauptes dem Gutachten der Stände beitritt und über eine oder andere Angelegenheit solchergestalt eine gemeinschaftliche Verabredung und Entschluß gesetzmäßig gefaßt worden; so wird der nun zu Stande gekommene neue Reichskonstitutionsmässigen Reichsschluß gehörig bekannt gemacht. Ehemals als noch die Reichstage temporair waren, als die Stände, nachdem sie eine Zeitlang beisammen gewesen, und viel oder wenig für Teutschlands Wohlfart gesorget hatten, des Weges wieder zogen, den sie gekommen waren, wartete man mit Bekanntmachung derselben bis das Ende der allgemeinen Reichsversammlung da war, da dann der feierlich bekannt gemachte Reichsabschied, diejenigen Punkte worüber Kaiser und Reich sich verglichen hatten, und die nun als neue Gesetzgebung da standen, der Welt vor Augen legte. Diese damals übliche und sehr schickliche Art, passet nun freilich auf unsere jetzige Zeiten

und Umstände, seit dem der Reichstag perpetuirlich geworden, nicht mehr, und es müssen daher die nöthigen Eröfnungen in Gemäßheit der errichteten Reichsschlüsse, da wo es nöthig ist, und denienigen Personen, zum Beispiel den kreisausschreibenden Fürsten, dem Kammergerichte und andern, denen die neue Verfügung zu wissen gleichfals nöthig ist, sofort geschehen. Die Art der Bekanntmachung richtet sich nach den verschiedenen Umständen und den manchenlei Angelegenheiten, welche die Reichsschlüße betreffen. Enthält ein Reichsschluß solche Verordnungen, die als ein neues Reichsgesetz angesehen werden müssen, oder betrift er eine die höchsten Reichsgerichte angehende Veranstaltung, oder eine an die Kreise zu erlaßende Verfügung, die in die Obliegenheit der Kreisausschreibenden Fürsteu einschläget, so fällt es schon in die Begriffe, daß eine Bekanntmachung dieser Art einzig nur von dem höchsten Reichsoberhaupte geschehen kann, wie die häufigen Beispiele davon auch schon zur Genüge darliegen. Es verstehet sich iedoch von selbst, daß, des Rathes des **Wissen und Willens der Kurfürsten, Fürsten und Stände namentlich in der Kaiserlichen Ausfertigung Erwehnung geschiehet.** Beziehlet der Reichsschluß eine nun im allgemeinen zu beachtende neue Gesetzgebung, so geschiehet die förmliche Bekanntmachung, in Form eines allgemeinen Kaiserlichen Ausschreiben, Patents, und Mandats, oder wie man es sonst nennen will. Wann aber der zu Stande gekommene Reichsschluß nicht dergleichen ganz allgemeine Verfügungen zum Gegenstande hat,

so geschiehet die Kaiserliche Eröfnung an dieienigen, welche es betrift, durch Kaiserliche Rescripte, da natürlich allenthalben Patente und dergleichen zur Bekanntmachung zu brauchen an und für sich von ganz und gar keinem Zweck seyn würde. Es verstehet sich gleichfalls von selbst, daß wann die Verfügung nur einen und den andern Kreiß, nicht aber alle Kreise Teutschlandes betrift, daß selbe dann auch nur an iene, nicht aber an diese erlassen wird. Dergleichen nur einige Kreise besonders angehende Reichsschlüße finden wir mehrere in verschiedenen Münzangelegenheiten, deren weitere Anregung hier unnöthig ist. Daß die Kreißausschreibämter, die ihnen von Kaiserlicher Maiestät zur Verfügung zugefertigten Reichsschlüße weiter bekannt machen, gehöret mit zu den Pflichten ihres obhabenden Amtes, und die Art der Promulgation in den Kreisen ist sodann verschieden, so wie das in den Kreisen einmal hergebrachte Regulativ es erfordert. Der gewöhnliche und der Achtung, welche die Kreißausschreibämter ihren Kreißmitständen schuldig sind, gemäßeste Weg scheint wohl der zu seyn, daß iene durch Schreiben diesen das Kaiserliche an sie erlassene Patent in Abschrift zufertigen.

IX. Gemeiniglich — und ich möchte sagen, iezt immer — werden vom Kaiser, wann er das an ihm erstattete Gutachten genehmiget, so fort die nöthigen Ausschreiben und Ausfertigungen nach dessen Genehmigung erlassen, und der Reichsversammlung zugleich mit dem Ratifikationsdekrete, zur Vermeidung aller unnöthigen

Weitläuftigkeit, Abschriften der in Konformität iener Genehmigung erlaßenen Kaiserlichen Verfügungen zur Nachricht mitgetheilet. Ehedessen aber hat der Fall sich wohl mehrmals ereignet, daß die Abschriften der Reichsversammlung nur versprochen, nicht aber gleich beigefüget worden sind, und erst nachher durch ein eigenes Kaiserliches Kommissions-Dekret dem Reichstage zugefertiget wurden. Beides ist willkürlich, ienes aber kürzer. Moser n) meldet, daß er bisher nicht gefunden, daß vom Kaiser auf diese Art auch Abschriften desienigen, was in Gemäßheit eines oder andern auf die höchsten Reichsgerichte Beziehung habenden Reichsschlußes, an diese erlassen ist, ertheilet worden, allein so viel ist gewiß, daß wenigstens in den neuern Zeiten dergleichen immerhin geschehen ist.

X. Uebrigens kommen sehr viele Reichsschlüsse vor, die überall keiner weitern Publikation bedürfen, und es verstehet sich dann von selbst, daß in diesem Falle gar keine weitere Umstände, als blos die Diktatur des Kaiserlichen Ratifikationsdekrets nöthig seyen. Jedoch verstehet sich, daß denienigen, welchen eine authentische Abschrift eines Reichsschlusses vonnöthen, auf Ersuchen, und wann sonst keine Bedenklichkeiten obwalten, gewillfahret werden kann.

XI. Es ist eine in Rechten ausgemachte Regel, daß wenn ein Gesetz so dunkel ist, daß es einer authentischen Erklärung bedarf, diese nur von

n) Staatsr. Th. 50. S. 57.

von demienigen, der das Gesetz gegeben, ertheilet werden könne, und gleichsam als eine ganz neue Gesetzgebung angesehen werden müße. Konkurriren bei der Gesetzgebung mehrere Personen, so fällt es in die Begriffe, daß eine solche Erklärung nicht von einem Theile allein geschehen darf. Mithin kann auch ein Reichsschluß, wann er so dunkel seyn sollte, daß zu einer solchen authentischen Erklärung geschritten werden muß, nur vom Kaiser und Reich, nie von einem allein erklärt werden. Eben so fällt es in die Begriffe, daß ein Reichsschluß so lange in voller Kraft bleibet, bis er von beiden Theilen der gesetzgebenden Gewalt in Teutschland wieder aufgehoben oder verändert wird. Die drei Reichskollegien können diese Aufhebung und Veränderung nicht für sich verfügen, aber auch der Kaiser kann und darf keinen Machtspruch, den Teutschlands Konstitution einmal nicht verträget, hier vornehmen, o) und auch hier zeiget sich die Wohlthätigkeit unserer teutschen Staatsverfassung. —

o) Moser Staatsr. Th. 50 S. 72. meldet, daß dem Kaiser 1653. eine solche Anmuthung in der Reichsstadt Bremischen Angelegenheit von dem Schwedisch-Bremischen Gesandten einmal geschehen. Die niedrige Staatsrechtswidrige Anmuthung macht dem, der sie veranlaßet, wenig Ehre. Daß in den Zeiten des dreissigiährigen Krieges Anmaßungen, die auf dergleichen Bezug hatten, vom Kaiserlichen Hof unternommen worden, ist bekannt. Moser im ang. Werke S. 73. Aber dies waren sträfliche Verletzungen der Staatsverfassung.

Von Fällen, in welchen die Mehrheit der Stimmen nicht gilt.

I. Es ist bekannt, und ich habe schon mehrmals erwehnet, daß wann gleich unter den dreien Reichskollegien selbst keine Mehrheit der Stimmen Platz finden mag, dennoch der Regel nach in denen Reichskollegien die Mehrheit der Stimmen gelte, und diese das Resultat des Kollegialschlusses mache. Es fällt in die Begriffe, daß es mit einer unendlichen Reihe von Schwierigkeiten, deren Hebung fast nicht denkbar wäre, verbunden seyn würde, wenn dieser Ausweg nicht die Geschäfte beendigen und entscheiden sollte, sondern zu ieder gesetzlichen Beendigung der einen oder andern Berathschlagung, völlig übereinstimmende Aeuserungen erforderlich seyn müßten. Das würde den ohnehin langen Weg ieder Komitialberathschlagung zu einem Pfade verunstalten, der zwar einen Anfang aber kein Ende hätte, und sich endlich in einem Irgarten verlöre. In wichtigen und überhaupt in allen solchen Fällen wo mehrerlei Interesse sich durchkreuzet und daher der Natur nach nicht gleiche Gesinnungen herrschend seyn können, würde ein endlicher Schluß in ein und anderm Reichskollegium niemalen zu Stande gebracht werden können. Es ist daher natürlich, daß in allen nicht ausgenommenen Fällen und also der Regel nach, die Mehrheit der Stimmen allein

ent=

entscheiden müsse. Es haben zwar mehrere Staats-Rechtslehrer sich viele Mühe gegeben den Zeitpunkt zu bestimmen, wann diese Verbindlichkeit die majora gelten zu lassen, zuerst ihre förmliche genaue Bestimmung erhalten hat; allein keiner hat noch bis iezt etwas zur beruhigenden Gewißheit bringen können, und Pütter a) hat daher, wie ich glaube, sehr recht, daß dieses überaus schwer fallen würde, da es gewiß sei, daß in den ältern Zeiten, die abgelegten Stimmen auf unsern Reichstägen nicht so genau als iezt gezählt worden. Indessen leidet diese allgemeine Regel, dennoch einige Ausnahmen. Es ist hiebei nicht zu leugnen, daß von einigen Publizisten die Anzahl der Materien, worinn die majora die dissentirenden nicht verbinden, auf eine Art vermehret worden, die freilich die allgemeine Regel in den meisten Fällen ganz und gar unbrauchbar machen, und schlechterdings derselben fast alle Kraft benehmen würde. Besonders haben sie sich Mühe gegeben, die sogenannten iura Singulorum auf eine unglaubliche und zum Theil sinnlose und solche Weise zu verzerren, welche iede Materie sie mag Nahmen haben wie sie will, zu einem solchen Rechte qualifiziren würde. Andere hingegen haben, und zwar mehrentheils aus Absichten, deren Quelle so unrein als unversteckt war, die Anzahl dieser Ausnahmen äusserst zu verringern, und ganz über die gesetzliche und herkömmliche Gebühr einzuschränken für gut befunden. Mit beiden von der

a) In seinen Beiträg. Th. 1. S. 80.

Wahrheit gleich weit abgehenden Wegen mich hier zu beschäftigen, würde zweckwidrig seyn, und ich will mich nur mit denienigen Ausnahmen von der allgemeinen Regel, hier und zwar nur mit wenigen Worten beschäftigen, welche in der Natur der Sache und der Reichskonstitution ihren Grund haben, und durch ausdrückliche Gesetze und Herkommen bestätiget sind.

II. Den Anfang mache ich hier billig mit der Kollectenmaterie, oder um bestimmter zu reden — mit der Bewilligung der Reichssteuern. Ehedem, ehe diese Sache in dieienige Lage kam, worinn sie sich iezt befindet, gieng es auf einen nicht genau bestimmten und daher oft mehr willkührlichen, als ordentlichen Fuß zu, wenn gleich dem Oberhaupte des Reichs ein willkührliches Besteuerungsrecht, so wenig als eine unumschränkte Beherrschung iemals eingeräumet worden ist. Kaiser Karl der Fünfte versprach zuerst in seiner Wahlkapitulation, b) **nicht ohn nothdürftig und ohne redliche und tapfere Ursachen die Stände zu beladen, auch in zugelassenen nothdürftigen Fällen die Steuern ohne Wissen und Willen der dazu erforderten sechs Kurfürsten nicht ansetzen oder ausschreiben zu wollen.** Nach dieser Verordnung war zwar der Gewalt des Kaisers eine neue und ausdrückliche Grenzlinie gesetzet, auf der andern Seite aber war er auch nur, nach den Worten des Gesetzes, in zugelassenen nothdürftigen Fällen an die Bewilligung der sechs Kurfürsten — bekanntlich

b) Artick. 12.

lich nahm Kurböhmen zur damaligen Zeit an den Kurfürstlichen Verhandlungen fast gar keinen Antheil — gebunden. Indessen giengen in den nachfolgenden Zeiten, besonders in der Periode des dreißigjährigen Krieges ein und anderer Kaiser durch Umstände verleitet und gestüzt auf Allgewalt — deren Erschütterung man nicht für möglich hielt — weiter c) die Kurfürsten sahen sich genöthiget, wann Gesuche an sie gebracht wurden, Vorstellungen zu thun, d) und hierin lag die Veranlassung daß Ferdinand der Zweite geschehen lassen mußte, daß dem Wahlvertrage seines Sohnes eine nähere und noch deutlichere Bestimmung einverleibet wurde. e) Der Westphälische Friede sezte die Bewilligung und Freiheit der Stände in ein noch unbezweifelters und noch hellerleuchtendes Licht. Gaudeant, sagt dies Grundgesetz, f) „sine contradictione (omnes et „singuli Electores principes et status Imperii Ro„mani) iure Suffragii — ubi — tributa indicenda“ — Und diese Verordnung ist durch die nachfolgende Wahlkapitulationen von Zeit zu Zeit erneuert und in deren Gemäßheit näher bestimmet worden. g) Bei den Westphälischen Friedenstraktaten kam nun die schon vor dem dreißigiährigen ver-

c) H. a Lapide de ratione status P. 2. C. 7. Sect. 7.

d) Besonders geschahen solche Vorstellungen 1623. an Ferdinand den Zweiten, auf dem Konvent zu Regensburg.

e) O wie oft heißt es mit Recht in der Welt

Profuit quisquis voluit nocere.

f) Art. 8. §. 2.

g) Wahlkapit. Leopolds des Zweiten Art. 5.

verheerenden Kriege mit großer Lebhaftigkeit zur Erörterung gekommene h) aber noch immer unentschieden gebliebene Frage in erneuerte Anregung, ob nemlich in dergleichen Sachen die Mehrheit der Stimmen gelten, und die dißentirenden Stände zur gleichen Obliegenheit verbindlich machen könne. Man konnte sich über gewiße Grundsätze nicht vereinigen, und man verschob daher die Entwickelung und Entscheidung dieser Frage, wie so viele andere auf den nächsten Reichstag. i) Allein auch hier ist solche eben so wenig ausgemacht worden, und sie wartet noch bis iezt, eben so unentschieden als sie vor einhundert und funfzig Jahren war, auf ihre Reichsfriedensschlußmäßige Erledigung Hierauf beziehen sich nun die Stände des Reichs, und wollen ehe iene Komitialentscheidung nicht mit gehörigem Einverständniß gesezlich erfolget ist, auch durch keine Mehrheit der Stimmen gebunden seyn. Mehrmals ist diese wichtige Materie während des itzigen Reichstages in Anregung gebracht, und von ein und andern auf eine endliche gesetzliche Bestimmung gedrungen worden; allein es kam so wenig bis hieher zu einer Bestimmung, daß, nach der Lage der Sache zu urtheilen, wohl schwerlich iemals ein freundschaftliches Einverständniß zu erreichen seyn, und solchergestalt diese seit Jahrhunderten immer unausgefüllt gebliebene Lücke unsers teutschen Staatsrechts noch lange unerlediget bleiben dürfte.

III.

h) Mosers Staatsrecht Th. 48. S. 268.

i) I. P. O. Art. V. §. 52.

III. Kein Mensch wird läugnen, daß dieienigen Mitglieder einer Societät, eines allgemeinen Verbandes, eines gemeinschaftlichen Staatskörpers, welche die Vortheile, welche solcher gewähret, genießen, auch dieienigen Lasten tragen müssen, ohne welche das Wesen dieser Verbindung nicht bestehen kann, ohne welche das vertragmäßige Verband erschüttert wird. Aus diesem dem Auge des unpartheischen Untersuchers sich darstellenden Gesichtspunkte betrachtet, ist es unrecht, wann ein Societätsmitglied von den nothwendigen Kosten — sollten sie auch lästig seyn — sich ausschließet, dennoch aber die Vortheile, welche aus dem gemeinschaftlichen Verbande fließen, genießen will. Aber auf der andern Seite verdienet immer noch die der Prüfung eines ieden Reichsstandes unterworfene Frage, eine nähere Untersuchung, ob auch dieienige Steuer, über deren Reichskonstitutsmäßige Bewilligung eben berathschlaget wird, nothwendig sei oder nicht. Hier eröfnet sich nun ein weites Feld über die eigentliche Bestimmung nothwendiger Steuern, und solcher, die nicht für nothwendig gehalten werden. Ist ein Stand des Reichs von iener Nothwendigkeit überzeugt; giebt er derselben seinen Beifall, so kann er mit keinem Fug Rechtens sich seiner Beistimmung — die bei ihm in diesem Falle zur Obliegenheit wird — entziehen, wann er nicht die ihm und seinem Lande anklebende Insolvenz klar eingestehen und solche erweisen will. Allein bei nicht nothwendigen Steuern würde es auch wider die teutsche Verfassung streiten, wann die Mehrheit

der

der Stimmen der mindern Anzahl das Geld, so zu sagen, aus dem Beutel votiren und sich zum Administrator der Finanzen anderer Reichsständischen Lande aufwerfen könnte. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet muß ieder Unpartheiische dem Kanzler von Selchow beipflichten, wann er sagt: k) „res esset pessimi Exempli rem „omnem plurimorum suffragiis committi." Bis iezt ist die Praxis diese, daß in Fällen dieser Art die dißentirenden Stände durch die Mehrheit der übrigen sich nicht binden lassen, und vielmehr auf die Jahrhunderte durch auch hier gegoltene Regel: Melior est conditio prohibentis, sich berufen, so daß von iedem Stande des Reichs es abhanget, so viel Geld sich aus dem Beutel zu votiren, als er Lust hat, ohne seine Mitstände durch seine Bewilligung zu vermögen, oder zu zwingen, einen ähnlichen Weg zu gehen, als er zu gehen für rathsam, oder der Lage der Sache nach für Recht erkannt hat. Ein solches durch Mehrheit der Stimmen in ein oder andern Reichskollegium gezogenes Konklusum verbindet daher zwar dieienigen, welche sich beifällig erkläret haben, aber keinesweges dieienigen, welche in eben dem Maße ihre Stimmen abzulegen Bedenken getragen haben. In Ansehung dieser kann es nie zu einem Concluso obligatorio heranwachsen. Unrecht ist es aber, wann ein Stand des Reichs sich beifällig erkläret und nachher, seines gegebenen Wortes ohnerachtet, keine Zahlung leistet. — Es giebt auch hievon Beispiele die Menge, und es wird deren in allen Zeitaltern ferner geben. — Das die

k) In Elem. Iur. publ. §. 235.

die Reichsständische Ehre beleidigende, was damit verknüpft ist, läßt sich besser fühlen als ausdrücken.

IV. Ferner sind der Mehrheit der Stimmen nicht unterworfen die sogenannten Rechte der einzelnen — iura Singulorum. — Und zwar hat der Westphälische Friede diese Ausnahme von der sonst allgemeinen Regel gleichfalls verordnet. Er sagt ausdrücklich „in causis — omnibus aliis„que negotiis, ubi status tamquam unum corpus con„siderari nequeunt, — amicabilis compositio lites „dirimat non attenta Votorum pluralitate." l) Die Worte des Gesetzes an sich sind klar, über den Sinn aber der mit den darin gedachten iuribus Singulorum verbunden werden muß, ist mehrmals mit großer Lebhaftigkeit und feuervollen Eifer gestritten worden. Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn keine vernünftige Interpretation hier statt finden soll, und man sich nicht bemühen will, in den Sinn dieser gewiß heilsamen Gesetzgebung hineinzudringen, der Begrif ienes Wortes vielleicht sich so weit ausdehnen lassen möchte, daß fast iede Reichstagsangelegenheit sich so drehen lassen würde, daß am Ende sie sich zu einem iure Singulari — sie mögen auch dahin gehören oder nicht — qualifiziren müsse. Dies sahen vernünftige Publizisten, denen um Aufklärung, nicht um Verwirrung zu thun ist, längst ein; und ein gewisser Schriftsteller m) sagt, indem er die nicht bloß paradoxen und seltsamen, sondern oft wiedersinnigen Ideen die mit den Worten iura Singulorum ver-

l) Art. 5. §. 52.

m) *Titius* in Vind. Vitriar. illustr. §. 305.

verbunden werden, berührt, in Beziehung auf diese mit vollem Rechte. „Viderint periti, annon ex„ceptio illa, *ubi status tamquam unum corpus con„siderari nequeunt* quae Art. V. §. 52. habetur, „tam late pateat ut per eam omnis Votorum maiori„tas destrui possit." Moser der um unser teutsches Staatsrecht so unverkennbar große Verdienste sich erworben, hat auch hier richtige Begriffe aufzustellen sich eifrig bemühet, und nachdem er sich bemüht, die verschiedenen Meinungen auszuführen, n) sagt er am Ende, daß man selbst in den Friedensakten, ob man gleich in diesen die völlige Bestimmung mit vollem Rechte erwarten mußte, nicht einen völligen alle denkbare Zweifel entfernenden Aufschluß, in dieser Sache finde. o) Indessen wissen wir doch so viel, daß diese mit so vieler Vorsicht gewählten Worte, eine besondere für sich bestehende Gesetzgebung ausmachen, und daß das unbezweifelte Reichsherkommen ihnen, wenn auch bei Lesung derselben anfänglich sich Zweifel finden sollten, eine entscheidende Erklärung gegeben habe. Die Worte selbst sind, wie die oben angezogenen Friedensakten deutlich ergeben, auf Andringen der Evangelischen dem Friedensinstrumente wörtlich eingerückt worden. Es ist sehr falsch, — wie ehedem ein und anderer gehäßig gesinnter Schriftsteller zu äussern sich nicht entblödet hat — daß da-

n) Staatsrecht Th. 48. S. 520. folg. desgleichen in seinen vermischten Schriften Th. 1. S. 507. folg.

o) Staatsr. Th. 48. S. 528. Er führet hier eigentlich die bekannte sacra libertatis ancora an.

dadurch der lange von dem Westphälischen Frieden eingeführte Grundsatz, daß der Regel nach in allen Reichsangelegenheiten die Mehrheit der Stimmen den Entschluß bestimmet, zur Untergrabung der Reichskonstitution, über den Haufen werfen, oder doch noch einer Willkühr bloß stellen wollen. Die Erfahrung der folgenden Zeiten hat es genugsam bestärket, wie wenig man zu einer solchen an sich wiedersinnigen Erklärung seine Zuflucht genommen. Dies ist eben so ausgemacht, als der Satz, daß die Worte ubi status tamquam unum corpus considerari nequeunt, eine eigene für sich bestehende, und so wenig mit den kurz vorhergehenden Worten in causis religionis, als den gleich nachfolgenden, ut et Catholicis et Augustanae Confessionis statibus *in duas partes* euntibus eine eben dieselbe Bestimmung habende Gesetzgebung ausmachen. Die klaren ausdrücklichen mit so vieler Einsicht und Klugheit gewählten Worte, omnibusque, desgleichen ut etiam, zeigen deutlich an, daß die hohen Gesetzgeber mit iener gesetzlichen Aeuserung einen ganz andern von ienen ganz verschiedenen Fall bezielen wollen. Die Friedensakten selbst erheben auch diesen ohnehin unumstößlichen Satz, über alle nur denkbare Zweifel. p)

V. Unter iuribus singularibus, solchen Angele-

p) Dennoch hat man wol eher hierüber Zweifel erregen wollen. Man sehe H. G. Franke Dissertatio de iure Singulorum Controverse 1755. desgleichen F. C. Westphal de iure Singulorum. 1757.

legenheiten, worin die Stände nicht als ein Korpus, sondern Einzeln zu betrachten sind, müssen sowohl nach dem Sinne des Gesetzes, als der mehrmals wiederholten ausdrücklichen Erklärungen und dem Reichsherkommen solche Sachen und Rechte verstanden werden, die keine eigentliche Beziehung auf den Zweck des ganzen Kollegiums haben, sondern bei deren Bestimmung ein ieder Stand des Reichs nur für seine Person und ohne Beziehung auf ienes betrachtet werden muß. Es muß ein hergebrachtes Recht — ein ius quaesitum — dabei zu Grunde liegen. Unsere vorzüglichste Publizisten kommen mit dieser Erklärung überein, und die Erfahrung bestätiget auch die Richtigkeit derselben. Auch der Natur der Sache ist dieser Grundsatz angemessen, denn die Mehrheit der Stimmen kann sich auch unter allen Umständen doch niemals über die Grenzen der Gesellschaft hinaus erstrecken, oder — um mich der einmal in Verhandlungen gebrauchten Worte zu bedienen, kein Stand des Reichs kann sich sein ius quaesitum durch andere denen natürlicher Weise dieses nicht so, als dem Stand den es betrift, am Herzen lieget, abvotiren lassen. q) Bleibt man iener — wie ich glaube klaren und einzig und allein richtigen — Erklärung getreu, so ist es, wenn man nicht geflissentlich irren, und Begriffe hinein zerren will, die nicht hieher gehören, nicht möglich auf Abwege zu gerathen, oder eine dem genugsam erklärten Sinne der Gesetzgeber zuwieder laufende Erklärung zu substituiren.

VI.

q) So äuserte sich schon 1664 Baiern und Pfalz-Lautern.

VI. Man kann nach wohl überlegter Prüfung dem Satz, den auch Posselt in unten bemerkter Stelle aufgestellet hat, r) seinen Beifall nicht versagen, daß man nicht ohne Behutsamkeit ienen Grundsatz anwenden müsse, indem man leicht durch allzuweite Ausdehnung desselben dem Sinne der hohen Gesetzgeber zu nahe treten könnte. Eine ausdehnende Erklärung kann in Fällen, da iene Requisite die wesentlich nothwendig sind, nicht vorhanden sind, keineswegs statt finden. Eine Aeusserung, deren Gründlichkeit bei unserer teutschen Staatsverfassung sich, so zu sagen, aufdringt. Wie oft sind nicht wohl ehedem und noch ganz in neuern Zeiten die Begriffe der iurium Singularium auf eine Art vermischet werden, welche dem ruhigen Beobachter in ihrem ganzen Ungrund sich gleich beim ersten Anblick darstellet. Hat man doch nach Absterben Kaisers Joseph des Zweiten die Frage, ob die hohe Reichsversammlung in dem Zeitraume des Zwischenreiches fortdauere oder nicht, zu einem iure singulari in ein und anderer Abstimmung machen wollen, da es doch wohl hier einleuchtend — ich möchte sagen klärer als die Sonne war — daß hier die Stände des Reichs, als Mitglieder eines Staatskörpers, als ein Korpus angesehen werden mußten, daß die Erörterung iener Frage auf das ganze Reich, die allerwesentlichste Beziehung, die nur denkbar, hatte, und daß mithin hier von einem iure Omnium sichtbar die Rede war und nur seyn konnte. s) So bald

r) In diss. utrum ad vota communia, per quae sit discessio in partes, unanimia requirantur §. 6.

s) Wer Lust hat zu seiner Erbauung und Frommen diesen

bald ich den Worten eines an sich nicht dunkeln Gesetzes einmal Gewalt anthun will, so wird es nicht schwer einen Sinn hineinzubringen, oder hereinzuzerren, der von einer solchen Art ist, daß der Gesetzgeber so wenig darauf gedacht hat, daß vielmehr gerade dasienige, was er sorgfältig hat vermeiden wollen wieder seinen Willen herausgefolgert wird — Und wie oft ist dies nicht im gemeinen Leben der Fall?

VII. Ich komme nun zu den Religionsangelegenheiten, als welche gleichfalls nach den ausdrücklichen Worten des Westphälischen Friedens, der Mehrheit der Stimmen auf keine Weise unterworfen sind. „In Causis Religionis — sagt er — „sola amicabilis Compositio lites dirimat, „non attenta votorum pluralitate.“ t) Er erhebt also mit deutlichen Worten diesen Satz über alle nur denkbare Zweifel. Schon die Natur der Sache, eigene Empfindung von dem, was Religion ist, und aus welchem Gesichtspunkte dieienigen Angelegenheiten, die mit ihr in genauer Verbindung stehen, betrachtet werden müssen, und Ueberlegung muß den aufmerksamen Prüfer lehren, daß es schlechterdings unmöglich sei, in Religionssachen, auch nur entfernt, einer Mehrheit der Stimmen ein Uebergewicht einräumen zu wollen. Schon der gesunde Menschenverstand überzeuget jeden, wie wenig Angelegenheiten dieser Art ihrer Natur nach sich dem Gutdünken und

Ideengang zu lesen, findet solchen in Reuß Staatskanzlei Th. 27.

t) Artikel V. §. 52.

und der Beurtheilung anderer, in Glaubenssachen nicht gleiche Gesinnungen hegenden, unterwerfen lassen. Das unschätzbare Kleinod des freien Denkens und der aus diesem entspringenden Handlungsweise, die Freiheit des Glaubens und des Gewissens — diese herrliche Grundpfeiler, auf welchen die protestantische Kirche sich selbst erbauet hat — lassen ihren hohen innern Werth durch Gesinnungen anderer nicht herabsetzen, und das Gefühl ihrer Wohlthat verringern. Bekannt ist es, wie sehr, sehr weit die Protestanten in den beiden höhern Kollegien in Absicht der Anzahl der Stimmen, den Katholischen nachstehen müssen. Ein Umstand der natürlich, weil man die Stimmen nehmen muß, wie sie sind, sich nicht verändern läßet. Wie sehr würden wir daher verlieren, wie bald aller Vortheile wiederholter Verträge und versicherter Freiheiten — und somit aller Wohlthaten der Reformation und unserer so hoch und heilig vergewisserten Glaubensfreiheit — verlustig werden, wenn hier in Religionsangelegenheiten die Mehrheit der Stimmen uns zu verbinden vermöchte. u) Auch ohne Ge-

u) Dies glaube ich mit aller Freimüthigkeit, die ich nie ablegen werde, sagen zu können. Thatsachen und Vorgänge voriger Zeiten mögen entscheiden, ob es Wahrheit sei was ich hier behaupte. Und wie? wenn die Fieberhitze des Verfolgungsgeistes zu brausen einmal wieder freien Lauf erhielte? Wenn diejenigen, in deren Adern jeder Blutstropfen Verdammung und Beschränkung zukommender Rechte Anderer sprudelt, ihren lodernden Feuereifer blitzen lassen können? Transeat —

setz würde die Natur der Sache schon eine Ausnahme von der Regel erforderlich machen.

VIII. Ich werde bei der Klarheit der Worte des Gesetzes und bei der einleuchtenden Nothwendigkeit des aufgestellten Grundsatzes nur kurz mich fassen. Man fühlte gleich nach der im sechzehnten Jahrhundert sich erhobenen Religionstrennung und der darauf erfolgten Scheidung, wie wenig es an sich mit der beiden Religionen zukommenden Freiheit bestehen könne, wenn in Angelegenheiten der Religion den mehresten Stimmen der andern Parthei ein entscheidendes Uebergewicht eingeräumet werden müßte. Schon lange vor dem Westphälischen Frieden war also bereits der Grundsatz aufgestellet worden, daß in Religionssachen und den dahin gehörigen Materien, kein Theil sich durch die von dem andern erwürkte Mehrheit der Stimmen binden lassen könne und werde. Sowohl das Oberhaupt des Reichs, als die Stände der Römisch katholischen Religion haben solche mit der Natur der Sache übereinkommende Gesinnungen laut und mit Nachdruck, bald nach dem 1555. zu Stande gekommenen Religionsfrieden zu erkennen gegeben. v) Natürlich dachten die Mitglieder der evangelischen Religion, deren ganze Erhaltung auf der Festhaltung dieses Satzes beruhete, damit übereinstimmend. So verhielt sich die Sache, freilich unter mancherlei Abwechse-

v) Man lese Mosers Staatsr. Th. 10. S. 25. 26. um sich von diesen edelmüthigen und gerechten Aeusserungen zu überzeugen.

wechselungen und Anfechtungen — von denen die Geschichte die Denkmahle aufbehält — die aber hier zu weit vom vorgesetzten Wege abführen würden, bis zum Westphälischen Frieden, der dann mit der festgesetzten Gleichheit beider Religionen, auch zu gleicher Zeit ihre Verhältnisse gegen einander zu ewigen Zeiten, auf eine die Beruhigung beider Theile vollkommenen erreichende Art festsetzte. Auf Antrieb der Evangelischen ward iene entscheidende Stelle dem Friedensinstrumente einverleibet. Es sei mir also nur noch die richtige Bemerkung beizufügen erlaubt, daß hier an gar keine Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen zu denken sei; daß ihre Würkung gehemmet worden; und daß der im Frieden bis zur Wiedervereinigung beider Religionen — an welche doch wohl kein Mensch, der so wie die religiösen Hindernisse, also auch die mannigfaltig sich durchkreuzenden politischen Behinderungsursachen zu überdenken fähig ist, in vollem Ernst glauben kann w) — aufgestellte Grundpfeiler

 zur

w) Mit allem Geschmiere über Religionsvereinigung, — mit allen den frommen und falschen Träumen über die Wohlthat einer Heerde und eines Hirtens, — wie ist es möglich, daß eine solche Idee je erreichet werden kann? Ist die Scheidewand nicht zu groß, die uns Protestanten, von der katholischen Kirche trennt? Kann diese Glaubenssätze fahren lassen, die sie für ausgemachte Wahrheit hält, die in ihr ganzes System innig verwebet sind, im eigentlichen Verstande mit zu ihrer Wesenheit gehören, und mit der sie stehet und fället? Und wird

zur ewigen Richtschnur beider Religionen in Absicht derienigen Komitialverhandlungen, welche auf die Religion Beziehung haben, dienen müsse.

IX. Es ist nicht zu leugnen, daß man noch in spätern Zeiten Versuche gemacht hat, die Wohlthat dieser Gesetzgebung durch verschiedene Einschränkungen, — (welche so wenig gesetzlich waren, daß sie vielmehr in einer übel geleiteten Einbildungskraft — auch wohl im bösen Willen — ihren Grund hatten, —) über die bestimmten Gränzen zu beschränken und daß mancher sich zum unbefugten Richter über dasienige, was die Gesetzgeber unter den Worten in Causis Religionis eigentlich verstanden, habe aufwerfen wollen. Es fällt in die Begriffe, und nicht nur die Friedensunterhandlungen, sondern auch das Reichsherkommen und alles dasienige, was nur beweisende Kraft hat, bestätigen es; daß auch die sogenannten anne-

wird sie iemals zu einem Opfer dieser Art sich entschließen können, wenn die Sache auch sonst möglich wäre? Und wir Protestanten! können wir Religionsgrundsätze annehmen, die schlechterdings mit unserer Einsicht und Ueberzeugung die solche laut als Irthum — als sehr schädlichen Irthum — verwirft, streiten? Können wir uns Lehren dieser Art auch nur nähern? Und nun die politische Seite einer solchen Religionsvereinigung — o hier sind der felsenartigen unersteigbaren Klippen eben so viel, die ieden Vorschlag, sei er auch noch so gut gemeinet, scheitern machen — Man verzeihe mir diese vielleicht hier nicht unpassende Ausschweifung.

annexa religionis, solche Angelegenheiten nemlich, welche das Kirchenregiment, Kirchen und Schulen, auch deren Güter und Gefälle, und was sonst dahin gehöret, betreffen, nicht nur unter den im Gesetz gewählten Worten verstanden werden müssen, sondern daß auch alles dasienige, was per indirectum auf die Religion und auf das Gewissen einen Einfluß oder Beziehung hat, hieher zu rechnen sei. x) Dies wird hier genug seyn.

X. Endlich und zuletzt nimt der Westphälische Friede noch dieienigen Fälle von der verbindenden Kraft der Mehrheit der Stimmen in den drei Reichskollegien aus, wenn bei den Berathschlagungen über eine oder andere Materie, die Katholischen und Evangelischen in zwei Theile gehen, oder zweierlei Meinüng behaupten. Ut etiam, so lauten die an sich — wie mich dünkt — klaren und deutlichen Worte, y) „Catholicis „et Augustanae Confessionis statibus, in duas partes „euntibus.“ Diese Stelle hat mehrmals solchen Erklärungen sich unterwerfen müssen, welche gewiß mit dem Sinn der Gesetzgeber auf keine Weise zu rechtfertigen waren, und die als offenbar verdrehet sich gleich darstellten. Jeder Unbefangene der nur mit mäßiger Aufmerksamkeit und mit dem Willen Wahrheit zu suchen, nicht aber Dunkelheiten und Verwirrungen da zu finden, wo das Gesetz solche selbst deutlich entfernet, die angezogenen Worte lieset, wird das Geständniß ab-

x) Mosers Staatsrecht Th. 50. S. [illegible].
y) Art. V. §. 52.

ablegen müssen, daß dieselben so deutlich sind, daß man vorsetzlich Zweifel suchen muß, wenn man ihren Sinn dunkel finden will. Die Worte ergeben, daß die Gesetzgeber einen dritten Fall, der von den vorhin angeführten Religionsangelegenheiten und demienigen Fall, in welchem die Stände nicht als ein Staatskörper angesehen werden können, ganz verschieden seyn soll, sich vor Augen gestellet, auch in einem solchen neuen Fall so wie in ienen Fällen, die Kraft der Mehrheit der Stimmen haben hemmen, und alles zu einer gütlichen Vereinigung verstellet seyn lassen wollen. Indessen haben mehrere Schriftsteller, welche dieses erläutern wollen, die Gesetzstelle äusserst mißhandelt. Auch diese allerdings merkwürdigen Worte sind, wie ich bereits zu erkennen gegeben, auf Antrieb der Evangelischen, dem Friedensinstrumente eingerückt worden. Man hat mehrmals, hier die starke Schutzwehr, welche diese Stelle zur Aufrechthaltung der Gerechtsame des evangelischen Religionstheils enthält, nicht zu verkennen vermocht, und lebhaft gefühlet, wie bald unter ihrem Schilde, ieder Unterdrückung, iedem durch Mehrheit der Stimmen hervorgebrachten wiedrigen und nachtheiligen Uebergewichte vorgebeuget werden könne, und deswegen keine Mühe gesparet ihr eine solche Erklärung zu geben, oder vielmehr anzudichten, welche sie entweder ganz überflüßig machen, oder in wahren Nonsens verwandeln mußte. Man ließ sich nicht zu viel seyn die Gesetzstelle auf die vorhergehende Worte in Causis Religionis mit aller Gewalt hinzuziehen, und ihr den mit dem ganzen Zusammenhange, mit dem buchstäblichen Inhalte, mit der Veran-

las-

lassung und mit den Friedensunterhandlungen selbst offenbar streitenden Sinn beizulegen, daß nur in eigentlichen Religionssachen, dieses Recht in Theile zu gehen — itio in partes — statt haben könne und dürfe, z) daß in iedem andern politischen Falle aber, schlechterdings dieses Recht auf keine Weise mit dem Gesetze und dem allgemeinen Reichsverbande übereinstimmend und zu vereinigen sei. Eine Erklärung die Jesuitischer Scharfsinn und übel wollende Laune, die ihren Endzweck durch iedes Mittel, sei es auch noch so sträflich, noch so zügellos, zu erreichen bemühet ist, nur immer zu erdenken fähig war, und unter welcher die verborgene Absicht klar hervorleuchtete, die ganze mit so vieler Weisheit und unter der Garantie auswärtiger Mächte vertragsmäßig festgesetzte Schutzwehr, deren Stärke man fühlte, und nicht auf andere Art ausweichen konnte, über den Haufen zu werfen.

XI. Es ist meine Absicht nicht, dieienigen Streitigkeiten, welche über diese wiedersprechende Erklärung entstanden, womit man besonders 1712. 1717. 1719 und 1727. hervorzugehen wagte, und womit man, noch als mit verrosteten Waffen in spätern Zeiten hervorzutreten für rathsam erachtete, weiter zu erwehnen. Es ist zu meinem Zwecke hinreichend zu bemerken, daß der grammatikalische Sprachgebrauch und alles, ieder einschränkenden Erklärung zu sehr entgegen stehe, als

z) Man kann darüber nachsehen Pütters Entwickelung Th. 2. S. 395.

als daß sie noch einer Wiederlegung bedürfe. Die Worte ut etiam — wie auch — geben schon nach grammatikalischen Gründen überflüßig an den Tag, daß die hohen Pasciscenten einen dritten, von den vorher angeführten ganz verschiedenen Fall, intendiret und solchen nahmhaft gemacht haben. Alle Regeln einer gesunden Vernunftlehre erheben diesen Beweiß über ieden nur denkbaren Zweifel. Es sollte mit dieser Stelle die so hoch versicherte vollkommene Gleichheit beiden aa) in Teutschland gleiche bürgerliche Rechte, gleiche Freiheiten habenden Religionen noch mehr bevestiget werden. Die Evangelischen konnten der ungemeinen Mehrheit der Stimmen der Katholischen bei allen Reichsverhandlungen, die nicht zu ändern war, nicht entgehen. bb) Man mußte auf ein Mittel, wodurch die Würkung derselben auf irgend eine Art weniger gefährlich gemacht würde, bedacht seyn. Wie äuserst leicht war es möglich, wenn hier keine weise Vorsicht gebraucht würde, den evangelischen Religionstheil, die starke Würkung einer evidenten Mehrheit der Stimmen empfinden zu lassen? Blieb den Leztern wohl ein anderes würksames und nicht zu vereitelndes Mittel zur fortdauernden Erhaltung der ihnen verliehenen Gleichstellung übrig, als zu diesem einzigen sichern Hülfsmittel, von

aa) Ich übergehe hier als überflüßig, daß die reformirte Kirche in Gegensatz gegen die Mitglieder der katholischen Religion, mit der Evangelischen Lutherischen nur eine Religion ausmache.

bb) Pütter am angezogenen Orte. S. 27.

von dem nur allein Rettung und Schutz für drohende Gefahren zu erwarten war, ihre Zuflucht zu nehmen? Dies war die in die Augen fallende und mit irgend einem Schein Rechtens nicht zu tadelnde Ursach, weswegen die Evangelischen auf die Einrückung dieser Stelle so stark dringen mußten. Sie erreichten auch endlich ihren Endzweck durch gütliche Uebereinkunft zu ihrer Beruhigung und zur Bekräftigung der allgemeinen Ruhe.

XII. Es war bei dieser Stelle und bei der ganzen Unterhandlung davon nicht die Frage, in welchen Fällen beide Religionstheile sich zu trennen befugt seyn sollten, sondern einzig und allein sollte die Frage entschieden werden, in welchen Fällen die Mehrheit der Stimmen ihre Würksamkeit verliehren müße, und auch diese nur ward entschieden. cc) In allen und ieden Vorfällen also, in Politischen sowohl als Religionsangelegenheiten, ohne den mindesten Unterschied, — so will es das Gesetz, das Ruhe und Wohlstand, nach einem lange verheerenden Kriege in Teutschland wieder herstellte — wo beide Religionstheile eine von einander verschiedene Meinung hegen, und solche zu erkennen geben, findet dieses Recht in Theile zu gehen in vollem Maase und mit gleicher Würkung statt. Nur eine gütliche Vereinigung und nichts in der Welt anders kann alsdann einen Schluß bewürken. dd) Jede an-

cc) Die Stelle selbst zeiget die Wahrheit dieses Satzes, die wohl keiner weitern Ausführung bedarf.

dd) Beweiß daß das ius eundi in partes auch in publicis

andere Erklärung, welche von der Absicht der Gesetzgeber sich entfernet, ist sträfliche Mißdeutung, deren Absicht und bezielte friedensschlußwiedrige Würkung allzukrall in ihrer ganzen Strafbarkeit in die Augen fällt. Die Gesinnung der hohen Paziscenten, die immer auf die möglichste Gleichstellung beider Religionen hinausgieng, wie sie selbst an so vielen Stellen des Friedensinstrumentes zu erkennen geben, und ihre edelmüthige Absicht, iede Gelegenheit, die ihren wohlthätigen Zweck, Ruhe im teutschen Reiche zu versichern, zernichten könnte, zu entfernen, leuchtet klar in die Augen, und ist ein so unverkennbarer, als unvergänglicher Beweiß, so wie ihrer weisen Vorsicht und Standhaftigkeit, als ihrer zum Heil Germaniens vollendeter menschenfreundlicher, edler Bemühungen.

XIII. Selbst der katholische Religionstheil hat aus diesem Gesichtspunkte — der nur allein der richtige und unbezweifelte ist — diese ganze Angelegenheit angesehen. Dies geschahe 1672 da derselbe in der damals vorgewesenen Generalitäts Sache, auf dieses Recht in Theile zu gehen, auf diese itionem in partes unter Anführung von Oesterreich und Baiern sich berief. ee) Er gab

statt habe 1759. Posselt omnibus in causis in partes eundi ius an ciuili prudentiae et publicae Germaniae Saluti conueniat Carlsruhe 1786.

ee) Dies geschahe den 10. April als die Evangelischen mit Beitritt einiger katholischen Stände die Mehrheit der Stimmen ausmachten. Nachher hieß es im Entwurf

gab dadurch mehr als zu deutlich zu erkennen, welche Erklärung auch er seiner Seits bei vorkommenden Fällen für die richtige und einzige halte. Die Protestanten haben in der Folge mehrmals zu dieser Schutzwehr ihre Zuflucht nehmen müssen. Dies geschahe — um nur einige Beispiele, welche den unverrückten standhaften Gebrauch darthun, hier zum Ueberfluß nahmhaft zu machen, — 1712 in den Toggenburgischen Sachen 1717 in der Kölnischen Moderationsangelegenheit 1727 in der Zwingenbergischen Sache 1761 in der Friedensvollmachts-Angelegenheit. ff) Nicht weniger ward ganz in neu-

wurf des Reichsgutachtens: Man habe sich dahin verglichen. Pachners Sammlung der Reichsschlüsse Th. 1. S. 474. Man sehe auch nach Schauroths Sammlung der Schlüsse des Corp. Evang. Th. 2. S. 44. desgleichen sacra libert. ancora. §. 18.

ff) Hieher gehöret auch der Schluß des evangelischen Religionstheils vom 29. Octobr. 1758 der die Aufrechthaltung der Kaiserlichen Wahlkapitulation zum Gegenstande hatte, als man damit umgieng den König von Preussen als Kurfürsten zu Brandenburg in die Reichsacht zu erklären. — Die Absicht ward vereitelt und diese gar schöne Materie ward nicht einmal in Vortrag gebracht. Excidat illa dies aeuo — Was 1761 wegen der Friedens Vollmachtssache vorgieng, war deswegen nachtheilig, weil die vorigen Friedensschlüsse — mithin auch die bekannte Ryswickische Ausnahme — zu Grunde gelegt werden sollten. Der Erfolg war, daß aus dem ganzen Friedenskongreß zu Augsburg gar nichts ward — Teutschland empfand noch länger die Wehen eines blutigen Krieges.

neuern Zeiten 14. November 1764 wegen der Osnabrückischen Stimme ein Konklusum des evangelischen Religionstheils errichtet; gg) und ein ähnliches geschahe in der Folge noch vor wenigen Jahren wegen Erhaltung des Religionszustandes der Reichsgräflichen Kuriatstimmen. Alle diese Beispiele beider Religionstheile — der Grund warum man mehrmals von Seiten des protestantischen Religionstheils davon Gebrauch zu machen gemüßiget worden, fällt in die Begriffe — beweisen die offenbare Gültigkeit, der wörtlichen Erklärung, der oben bemerkten Stelle. Evangelischer Seits hat man besonders bei ieder Gelegenheit, da man aus Pflicht darauf zu provociren sich gemüßiget zu seyn glaubte, sich darauf mit Nachdruck berufen, und der Erfolg hat es allemal ergeben, daß auf diesem gesetzlichen Wege, denen auf die offenbare Mehrheit der Stimmen sonst beruhenden nachtheiligen Schlüssen ihre Kraft benommen, und die in den oben angezogenen Fällen intendirte wiedrige Würkung vereitelt worden sei.

XIV. Eine solche von einem Religionstheile geäuserte, von der Meinung des andern abgehende und demselben in dem gesetzlichen Wege zu erkennen gegebene Gesinnung, wird nun in gemeinschaftliche Stimme — ein Votum commune — genennet, dessen Würkung diese ist, daß die sonst statt habende Kraft der Mehrheit der

gg) Bekanntlich ward diese weit aussehende Sache bald nachher verglichen.

der Stimmen dadurch völlig gehemmet wird, auch einzeln bereits abgegebene Stimmen unnütz werden, und die ganze Angelegenheit in der Lage bleibt, worin sie vorher war, ohne daß ein alle Theile verbindender Schluß gezogen werden kann. Alsdann kann nur allein durch gütliche Vereinigung zwischen beiden Religionstheilen, die nun besondere Körper ausmachen, die beide völlig gleiche Rechte haben, und deren keiner, nach der im Westphälischen Frieden so genau bestimmten und versicherten Gleichheit beider Religionen, ein Uebergewicht über den andern sich anmaßen darf, die Sache zum Schluß kommen. „Amicabilis compositio non attenta votorum pluralitate" sagt das Gesetz, hh) soll einzig und allein hier eintreten. Diese muß also, als das einzige und alleinige Mittel eine Angelegenheit, worin auf die bemerkte Art beide Theile verschiedene Meinung äusern, zu beendigen, angesehen werden. Ein anderer Ausweg ist nicht möglich, und Reichsgesetze und Herkommen kennen gar keinen andern Weg zur Beendigung. Daß das Oberhaupt des Reichs hier mit keiner Entscheidung aus kaiserlicher Machtvollkommenheit hervorgehen könne, ii) braucht von mir nicht angeführt

hh) Artick. V. §. 52.

ii) Daß ehedem ein und andere Kaiser weiter als ihre gesetzliche Macht und Ansehen erlaubten, gegangen sind, ist bekannt, und die Geschichts- und Staatsrechtslehrer führen Beispiele genug an. Mit Eifer und Nachdruck aber hat man evangelischer Seits sich jeder solchen wieder die Gesetze laufenden Einmischung — die auch in

geführet zu werden, so richtig es übrigens an sich ist, daß eine Vermittelung von Seiten des Kaisers, wenn sie in solchen Schranken, wie der Begriff einer Vermittelung mit sich bringet, bleibet, allemal von den Reichsständen mit Dank angenommen wird, auch wohl bisweilen von wahrem Nutzen gewesen ist. Beide Religionstheile pflegen bei erklärten dissentirenden Gesinnungen mit einander Unterhandlung zu pflegen, und iene gütliche Uebereinkunft wenn sie zu erreichen möglich ist, zu versuchen, und dieses ist sowohl mündlich durch Komitialgesandte die dazu den Auftrag erhalten, kk) als schriftlich geschehen. ll) Eine solche Unterhandlung pfleget mit dem

in keinem einzigen Falle den bezielten Endzweck völlig erreicht hat — wiedersetzt. Und dies — von Rechtswegen. Der Kaiser ist Kaiser nach den Gesetzen, und deren Stimme muß ihm und den Ständen des Reichs gleich heilig seyn.

kk) Natürlich wird hiebei auf Kursachsen als ersten evangelischen Stand des Reichs und Direktor des ganzen evangelischen Korpus von diesem Theile besonders Rücksicht genommen.

ll) Man einnere sich der Unterhandlungen der beiden Religionstheile in der bekannten Angelegenheit, die Religionsqualität der Fränkischen und Westphälischen Reichsgräflichen Kuriatstimmen betreffend, die ich nur deswegen hier anführe, weil sie sich durch ihre vorzügliche Wichtigkeit vor andern auszeichneten. Sie sind in der Hauptsache mit vieler Richtigkeit und gewiß schäzbarer Unpartheilichkeit angeführt in Reuß Staats-

dem einmal eingeführten sehr passenden Nahmen, man handle de Corpore ad Corpus, ausgedrückt zu werden.

XV. Der Westphälische Friede bestimmt nun eigentlich gar nichts von der Art und Weise, wie das Recht in Theile zu gehen ausgeübet und zu erkennen gegeben werden solle. Natürlich ist also, daß hier die Analogie der übrigen reichstäglichen Verhandlungen und das Herkommen allein, die Art und Weise bestimmen müssen. Gemeiniglich geschiehet es solchergestalt, daß derjenige Religionstheil der von dem andern sich trennen zu müssen glaubet, in einer eigenen deswegen ange-

Staatskanzlei. Diese Unpartheilichkeit hat aber noch im vorigen Jahr öffentlich zu bezweifeln den Drang gefühlt, der sehr bekannte Fürstlich Hohenlohe-Waldenburgische gemeinschaftliche Geheimerath von Steinhausen in den von ihm herausgegebenen — sehr unnöthigen — sogenannten anderweitigen nöthigen Beiträgen zur Fränkischeu Grafensache, wo er damittelst anderen, in der ihm eigenen teutschen Sprache, dem Hofrath Reuß der sich vieles herkommen lassen, seine Abfertigung gegeben zu haben glaubt — Glauben ist allemal erlaubt. Einbildung iederzeit zollfrei. Ohnmaßgeblich aber möchte denn doch der Herr Geheimerath sich einen gewissenhaftern Korrespondenten von hier aus erwählen, denn sein voriger scheint ihm wenigstens was die Aufrechnung der evangelischen Kuriatstimmen des Fränkischen Grafenkollegiums, bei Komitialverhandlungen betrift, den Pelz recht wacker vollgelogen zu haben. Transeat.

angestellten Konferenz wegen einer gemeinschaftlichen Abstimmung — eines Voti Communis — sich vereiniget. Ist man sodann sowohl in den Materien, als in der Art der Abfassung einverstanden, so wird von den vorsitzenden und des Wort führenden Ständen beider Religionen, als in den höhern Kollegien von Kurmainz und Oesterreich, oder Salzburg, von katholischer Seite, und von Kursachsen und Magdeburg evangelischer Seits, damit, wenn die Sache zur Berathschlagung kommt, hervorgetreten. Es verstehet sich von selbst, und die Natur der Sache bringt es bereits, (da die Berathschlagungen in den hohen Kollegien, wenn es schon oftmals geschiehet, dennoch nicht immer gleichen Gang gehen und zugleich angestellet werden, auch ein Reichskollegium an die Berathschlagungen des andern nicht gebunden ist,) einleuchtend mit sich, daß es keinesweges erforderlich sei, daß die gemeinschaftliche Abstimmung eines Religionstheils, in beiden höhern Kollegien zu einer und derselben Zeit schlechterdings geschehen müße. Eine Einschränkung, die nirgends bestimmt worden, nicht einmal immer möglich ist, und wenn sie nothwendig wäre, manches Unheil anrichten könnte. Es ist vielmehr den vorkommenden Umständen nach allemal hinreichend, und die intendirte Würkung wird erreicht, wenn ein solches votum commune auch nur in einem ieden der drey Reichskollegien besonders oder allein und zwar dann geschiehet, wann die Sache, dort in Berathschlagung kommt; ohne daß es in Betracht der Abgebung der Erklärung noch einiger Rücksicht bedarf,

ob

ob sie in den andern Kollegien bereits geschehen sei, oder nicht.

XVI. Es sollte billig kaum einer Bemerkung bedürftig gewesen seyn — dennoch hat man aber zu verschiedenen Zeiten hier Zweifel erregen zu wollen sich bemühet — daß es natürlicher Weise nicht nöthig sei, daß die Erklärung eines Religionstheils mit einer gemeinschaftlichen Abstimmung hervorgehen, und solchergestalt durch Ergreifung des Rechts in Theile zu gehen, die Würkung der Mehrheit der Stimmen hemmen zu wollen, in iedem Reichskollegium vor der gänzlichen Abstimmung der Kollegialmitglieder geschehen müsse. Man hat ähnliche Grundsätze zur möglichsten Beschränkung dieses vielen verhaßten Rechts, mehrmals zu äusern für gut befunden, und ich will gerne glauben, was der Kanzler von Selchow sagt, mm) daß es in allen Fällen rathsamer sei, eher als es so weit komme mit einer gemeinschaftlichen Abstimmung hervorzugehen. Aber da die ganze Einschränkung so wenig in den Gesetzen gegründet ist, daß sie vielmehr selbst das Herkommen, so wie die Analogie gegen sich hat, so kann wohl denen Evangelischen nicht verarget werden, wenn sie einer solchen Einschränkung deren Endzweck offenbar dahin geht, ihrer Freiheit in diesem Stücke engere Grenzen höchst unbefugter Weise zu setzen, sich ernstlich und mit gehörigem Nachdruck wiedersetzet haben. nn) Es ist hinreichend und von voller

mm) Element. iuris publ. German. §. 241.

nn) Schauroth Th. 3. S. 875. folg.

Würkung, wenn nur in iedem der drei Reichskollegien, ehe ein Schluß abgefaßt wird, und das Resultat der Berathschlagungen auf diese Art seine gesetzliche Vollkommenheit erreichet, die Verschiedenheit der Meinung eines Religionstheils von dem andern in der ernstlichen Absicht in Theile zu gehen, und eben dadurch, Kraft des Westphälischen Friedens, die Würkung der mehresten Stimmen zu hemmen, zu erkennen gegeben wird. Es mag übrigens diese Erklärung auf welche alles ankommt, gleich anfänglich, oder auch nachdem die sämtlichen Stimmen bereits im Protokolle liegen, — wenn nur noch kein Kollegialschluß gezogen worden — erfolgen. In beiden Fällen ist die Kraft derselben und ihre heilsame Würkungen ganz einerlei.

XVII. Auch die Frage, ob zur Fassung einer solchen gemeinschaftlichen Abstimmung eines Religionstheils, eine völlige Einmüthigkeit der Stimmen erforderlich sei, oder aber ob eine Mehrheit derselben, bereits hinreichend sei, ein solches Votum Commune zu bewürken, verdienet eben deswegen, weil auch hierüber zu verschiedenen Zeiten Streitigkeiten entstanden, und Aeusserungen zu erkennen gegeben sind, bei denen der protestantische Religionstheil sich wahrhaftig, wenn ihm eigenes Heil und Wohlfart am Herzen lag, nicht beruhigen durfte, annoch eine kleine Bemerkung. So bald das Recht in Theile zu gehen in Ausübung gebracht werden soll, so tritt der Natur der Sache, und dem ganzen intendirten und in den Gesetzen gegründeten Endzweck nach,

der

der Fall ein, daß das ganze Korpus der teutschen Reichsstände in dieser Rücksicht nicht weiter als ein einiger Körper angesehen werden kann, sondern sich vielmehr nach dem Unterschied der beiden Religionen sich zwei verschiedene, gleiche Rechte habende, und von einander unabhängige Theile abtheilet. Jeder Theil handelt vor sich. Es fällt nun in die Begriffe, daß ein ieder also für sich verbindliche Schlüsse machen könne, und daß bei Abfassung derselben, die der Regel nach, und wenn nicht eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme vorhanden ist, in allen und ieden reichsständigen Versammlungen einmal ganz unstreitig das Resultat der Berathschlagungen bestimmende Mehrheit der Stimmen gelten, und dadurch solche Schlüsse erzielet werden müssen, deren Würkung die mindere, nicht gleiche Gesinnungen hegende und damit nicht einverstandene Zahl auch gegen sich im vollen Umfange gelten lassen müsse. Nirgends in den Gesetzen — besonders nicht im Westphälischen Frieden, wo die Sache denn doch, wenn anders hier eine Ausnahme von der sonst in allen reichsständischen Versammlungen hergebrachten allgemeinen Regel statt finden soll, hätte ausgedrückt werden müssen — findet sich nicht der allergeringste auch nur scheinbare Grund, woraus man auf eine nothwendige Einmüthigkeit bei Faßung solcher gemeinschaftlichen Abstimmungen zu schließen Ursach haben könnte. Nirgends wird dieser Umstand, — wie schon gesagt — als ein wesentliches Requisit erfordert. Es heißt nur in ganz allgemeinen, und durch keine

zugefügte näher bestimmende Stelle eingeschränkten Worten, daß, wenn beide Religionstheile von einander abgehen und sich in zwei Theile theilen, so solle nur eine gütliche Vereinigung, ohne daß die Mehrheit der Stimmen hier entscheiden könne, statt finden. Etwas näheres zu bestimmen, hat man nicht für gut befunden. Das Gesetz läßt also, — dies ist die natürlichste Erklärung — was die nähere Bestimmung betrift, es lediglich bei demienigen bewenden, was in allen Reichsständischen Versammlungen, in Fällen, wo keine Ausnahme von der Regel festgesetzet ist, einmal hergebracht ist. Noch mehr leuchtet die Absicht der hohen Pazíscenten in die Augen, wenn man das Friedensinstrument nur etwas weiter durchgehet, und dieienige ähnliche Stelle desselben, welche von der sogenannten ficta paritate bei den höchsten Reichsgerichten handelt oo) und auch bei denselben iedoch mit einer gewißen Einschränkung festgesetzet, mit der den hier bezielten Fall berührenden etwas genauer zusammen hält. Allen Regeln einer gesunden Vernunftlehre und vernünftigen Auslegungskunst ist denn doch wohl nichts gemäßer, als daß, wann ein Gesetz ähnliche Vorschriften über zweierlei Gegenstände von gleicher

Art

oo) Bekanntlich muß bei den höchsten Reichsgerichten, wann eine itio in partes statt haben soll, eine völlige Einstimmigkeit des Religionstheils, der in Theile gehen will, eintreten. Trit auch nur eine einzige Stimme der Meinung der andern Religionsverwandten bei, so findet keine itio in partes mehr statt, sondern die Sache wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Art verordnet, die Einschränkung nur da gelten könne, wo sie namentlich hinzugefüget ist, und nie auf den Gegenstand ausgedehnet werden dürfe, wo das Gesetz selbst einer Einschränkung keine Erwehnung thut. pp) Die Sache ist von der Art, daß würkich gar kein von Vorurtheilen freier Kopf, der entgegen gesetzten Meinung beitreten kann, die alles wider sich und gar nichts, — nichts in der Welt — für sich hat. Anfänglich dachte man auch nicht an solche den Gesetzen offenbar widersprechende und eben deswegen schlechterdings unzuläßige Einschränkungen. Lange nachher erst fand man für rathsam, eine Mißgeburth dieser Art ans Licht zu befördern; und ihre Rechtmäßigkeit zu vertheidigen.

XIX. Bekanntlich berief der katholische Religionstheil sich zuerst im Jahre 1672 in der schon vorhin erwehnten Reichs-Generalitätssache, in welcher bereits mehrere Stimmen dieses Theils den Protestanten beigetreten waren, und im Protokolle lagen, mithin nichts weniger als einmüthige Abstimmungen sich darlegten, ehe der Schluß gezogen wurde, auf das im Friedensinstrumente beiden Religionstheilen zu gute kommende Recht in Theile zu gehen. Dies war der erste Fall, nach dem Westphälischen Frieden. Der katholische Religionstheil betrat also zuerst die in demselben erlaubte Bahn, und gab durch eigene freiwillige

 Hand-

pp) Man sehe Pütters Entwickelung Th. 2. S. 389. folg. woselbst über diese Angelegenheit umständlich und überzeugend sich herausgelassen wird.

Handlungen selbst der aus den Worten des Gesetzes klar und deutlich fließenden Erklärung seinen Beifall. Aehnliche gesetzmäßige Grundsätze hat eben dieser Religionstheil zu mehrern mahlen sehr deutlich zu erkennen gegeben. qq) Schon hieraus, wann es ia noch einer weiteren Erläuterung bedürfte und nicht das Gesetz selbst durch gründliche Deutlichkeit alle Zweifel entfernte, würde nach der in Religionsangelegenheiten Platz findenden staatsrechtlichen Lehre: Quod vni parti justum est alteri et iustum esto rr) schon folgen, daß dieser Religionstheil gegen die in solchem Falle gleiche Gesinnungen hegende Evangelische gar nichts einwenden dürfe und könne. ss) Indessen wie oft werden nicht durch Umstände bei anscheinender Hoffnung etwas zu erwürken, und eine Präpotenz zu erreichen, Maaßregeln mit Beifall gestempelt, deren Ungerechtigkeit man selbst fühlet, und die man am wenigsten gegen sich gelten lassen mögte. tt)

XX.

qq) von Selchow Elem. Jur. publ. Germ. §. 242. n. 2.

rr) Eigene Worte des Westphälischen Friedens Art. 5. §. 1. die hier nicht genug wiederholet werden können.

ss) Pütter sagt im angezogenen Werke und Orte S. 407. daher, indem er dieses berühret, gewiß nicht mit Unrecht: „Es spricht also ein neuer Rechtsgrund einer „gegenseitigen Observanz, als die beste Auslegerin al„ler Gesetze, obigen Behauptungen des Wort.

tt) Dies wird niemand — wenn er anders unpartheiisch nachzudenken gewohnt ist, denn um das Urtheil anderer bekümmere ich mich nicht — für zu hart halten. Man prüfe

XX. In der 1727 in Komitialberathschlagung gekommenen Zwingenbergischen Angelegenheit, uu) deren ich schon einmal vorhin erwähnet habe, wollte man dem protestantischen Religionstheile damals einen Vorwurf machen, daß bei Fassung der gemeinschaftlichen Abstimmung — des Voti communis — nicht alle Mitglieder dieser Religion gleiche Meinung geheget, mithin der Schluß nicht auf einer völligen Einmüthigkeit beruhe, und also nicht von Kraft seyn könne. Damals kam die oben bemerkte Frage, die man nun katholischer Seits einmal zweifelhaft machen wollte, in unangenehme Bewegung. Natürlich konnte der evangelische Religionstheil eine Anmassung nicht anerkennen, die wahrhaftig seiner Freiheit und Gerechtsame viel zu nahe trat, die ihn um alle Vortheile, die ihm zugesichert waren — denn wie selten wird eine volle Einmüthigkeit zu erwarten seyn — bringen, und die ihm das Joch der Mehrheit der Stimmen des andern Religionstheils recht drückend machen würde. Man mußte daher mit Eifer und Nachdruck den vom Gegentheil aufgestellten so unseligen, als ungesetzlichen Grundsätzen wiedersprechen; und dies geschahe auch mit Erreichung der intendirten Absicht. Als man — um nur noch ein Beispiel in

prüfe die Triebfedern, die in den vorgekommenen Fällen, zu ungesetzlichen Aeusserungen Veranlassung gegeben, und die wahrhaftig unverdeckt genug vor Augen liegen.

uu) Der Fall hatte viele Besonderheiten und der Gang den die Sache nahm eben so viel.

in welchem man zu ähnlichen Aeusserungen seine Zuflucht nahm, anzuführen — ein und dreißig Jahr nach ienem Vorfall, die von dem evangelischen Religionstheil, zur Aufrechterhaltung des zwanzigsten Artikels der Kaiserlichen Wahlkapitulation den 20. November 1758 entworfene gemeinschaftliche Abstimmung, vv) womit man, wenn die Sache in dem intendirten ungesetzlichen Wege zum Vortrage kommen würde, hervorgehen wollte, auf keine andere Art anfechten konnte, so nahm man zu den oben bemerkten verrosteten Waffen abermals seine Zuflucht. Man focht die Rechtmäßigkeit dieser Abstimmung — dieses Voti communis — an, weil solches, wie allgemein bekannt war, nicht auf einmüthigen Stimmen beruhte. Die Sache war richtig, aber die daraus hergeleitete Schlußfolge war so grundfalsch, als nur immer eine erdacht werden konnte. Kaiser Franz der Erste ließ sich sogar dahin bringen, diesen gemeinschaftlichen Schluß des evangelischen Religionstheils durch einen seinem Ansehen nicht zukommenden Machtspruch zu zernichten. Er gab seine kaiserliche Autorität, so zu reden Preiß und es erfolgten, wie ieder sich selbst sagen konnte, Wiedersprüche, die mit Nachdruck und Würde vorgebracht, und mit fühlbaren Vorwürfen begleitet waren. Die gemeinschaftliche Abstimmung dieses Religionstheils blieb in ihrer Kraft und die Kaiserliche Anmaßung blieb das, wofür sie vom Anfang an gehalten werden mußte. ww) Die gan-

vv) Neue Staatskanzlei Th. III. S. 299.

ww) Ohnfehlbar würde die Sache zum Vortrage gekommen

ganze proiektirte Achtserklärung scheiterte in der stärksten Maße so daß sie nicht einmal zum Vortrage und in Deliberation kam — dies war das Ende einer Geschichte, die die Nachwelt kaum ganz glauben wird, und Friedrich erschien nie größer, nie kraftvoller, nie unerreichbarer als gerade in dem Zeitpunkt da man ihn nun unterdrücken zu können glaubte. xx) — O die schönen Entwürfe! Viel zu früh waren die Federn des hochfliegenden Adlers vertheilet — doch hinweg von dieser Scene.

XXIII. Ich will nun diese Materie verlassen,

men seyn, wenn der Schluß des evangelischen Religionstheils nicht solches vereitelt hätte. Pütter im angez. Werke Th. 3. S. 110. von Selchow teutsche Reichsgeschichte §. 584.

xx) Mit voller Sehnsucht siehet die Welt der pragmatischen Lebensbeschreibung dieses großen Königes entgegen. Der Graf von Herzberg ist iezt damit beschäftiget, dieses Denkmal dem Monarchen, dessen Nahmen so lange Teutsche leben, ewig mit dem innigsten Hochgefühle dankbarer Verehrung genennet werden wird, zu setzen, und seinen eigenen großen Verdiensten, die ieder Gutdenkender dem Manne, der um Preussens beglückte Verfassung unvergängliche Meriten sich erworben, und als Staatsmann und Gelehrter gleich groß ist, so überzeugt zugestehet, auch hiedurch für die Nachwelt, — für die er schon so viel gethan — unsterblich zu machen. Herzberg war eines solchen Königes — als Friedrich war, — werth, und Friedrich war eines solchen Ministers — eines solchen Biographen würdig. —

sen, und nur noch folgendes bemerken. Außer diesen im Westphälischen Frieden ausgedrückten Fällen, giebt es keinen einzigen worin nicht in den Reichskollegien die Mehrheit der Stimmen gilt. Die Materie der Kollekten ist zu einer neuen Gesetzgebung ausgesetzt, und die drei Letztern von mir angeführten Fälle sind mit ausdrücklichen und deutlichen Worten in ienem Reichsgrundgesetze selbst gegründet und von einer solchen Beschaffenheit, daß ihre Aufrechthaltung und standhafte Bewahrung mit einen Haupttheil der Reichsständischen Pflichten ausmacht. Der evangelische Religionstheil hat bei aller Gleichheit, welche Gesetze und Reichsverfassung ihm mit den Katholischen einräumen und wiederholt bekräftiget haben, bei aller Liebe zum Frieden, — die ihm eigen seyn muß — und bei aller Toleranz, welche die Grundsätze seiner Religion ihm zu einer Hauptpflicht machen, die größte Ursach über dieienigen wesentlichen Vortheile zu wachen, welche die Gesetze ihm versichern. Sie sind viel zu kostbar, ihre Folgen zu wichtig und ihre Verabsäumung viel zu gefährlich, als daß das geringste Nachgeben Verzeihung erhalten könnte. Ohne eine nie unterbrochene standhafte Behauptung, möchte es vielleicht schon in wenigen Jahren um alle Vortheile und Freiheiten gethan seyn — ich sage nur vielleicht, aber kein forschendes Auge wird den gewissen Erfolg verkennen. Die Gleichheit beider Religionen, auf welche der Westphälische Frieden sein Augenmerk so sorgfältig gerichtet, gehet sehr bald verlohren, wenn nicht gleich sorgfältige Beobachtung des Weges, den die Gesetze

zu ihrer Erhaltung bezeichnet haben, die Gefahr entfernt und Sicherheit für die Zukunft verspricht. Das Verhältniß beider Religionstheile ist, wenn wir diese Bahn verlassen, viel zu ungleich, und bei ieder vorkommenden Gelegenheit würden wenn nur einiger Vortheil er sei mittelbar oder unmittelbar, nahe oder entfernt, für den katholischen Religionstheil sich zeigen sollte, die Evangelischen ein Spiel der Mehrheit, der größern Anzahl der Stimmen seyn. Ist die Bahn einmal verlassen, die starke Mauer, welche die Gerechtsame derselben gegen gesetzwiedrige Anmaßungen schützet, durch Nachgeben durchlöchert, so gehen die folgenden Schritte weiter, und führen endlich gänzlich zum Untergange derienigen Rechte, deren Erreichung so viele Bemühungen, so viele Aufopferungen, so vieles Menschenblut gekostet hat. Selbst die gegenwärtige Lage des evangelischen Religionstheils ist in Absicht der Anzahl der Stimmen bei weitem nicht mehr so vortheilhaft, als sie zur Zeit des Religionsfriedens ia des Westphälischen Friedens war. Wie viele Reichsständische Häuser haben nicht in dieser Zeit den Glauben ihrer Voreltern verlassen, und sich zu der Kirche wieder zurück begeben, von welcher diese ausgegangen waren. Wie manches evangelisches Haus, das noch zu iener Zeit in schönster Blüthe stand, ist verdorret, und hat seine Länder in die Hände einer Nebenlinie überliefert, welche sich zur katholischen Religion bekannte. yy) Wie manche Stim-

yy) Die Geschichte und eine Zusammenhaltung beider Religionstheile in den Jahren 1555. 1648 und so wie sie

Stimme ging nicht dadurch für den evangelischen Religionstheil, der wenigstens seit einigen hundert Jahren zu Fürstlichen Proseliten aus Gründen, welche auch der beschränkteste Kopf leicht einsiehet, zz) sich keine Hofnung machen kann, verlohren. Nur herzlich wenige haben die Veränderung der Religion als eine Angelegenheit angesehen, die nur für eine Personalsache im engsten Verstande gehalten werden müße, aaa) und

sie iezt sind, erweiset dies klar. Wer Lust hat die Menge derienigen fürstlichen Proseliten durchzulaufen, die von der evangelischen Religion zur Katholischen sich in wenigen Jahren gewendet, findet eine Liste derselben in Pütters Entwickelung Th. 2. Diese Liste kann aber durch mehrere Beiträge noch ansehnlich vergrößert werden.

zz) Zeitliche Vortheile, die bei der Wagschale den Ausschlag geben, sind hier unmöglich.

aaa) So wird Kursachsen, das seit 1697 und 1712 katholisch ist, stets im staatsrechtlichen Verstande für evangelisch gehalten werden, und führet, so wie es ehedem war, das Direktorium im Corpore Evangelicorum. Der in so vielem Betracht verehrungswürdige Regent, der mit seiner erhabenen Familie seiner Religion mit aller warmen Ueberzeugung ergeben ist, mischet sich nicht in diese Angelegenheit, die seinem evangelischen Ministerium überlassen bleibet. Er handelt so wie ieder Fürst dem sein gegebenes Wort heilig ist, handeln muß. Mit Würtemberg, dessen Herzog seit 1773. bis iezt mit seinen Unterthanen gleichfalls nicht mehr eines Glaubens ist, hat es eine ähnliche Beschaffenheit. Mehrere

und ihre übrigen Verhältnisse, es verstehet sich unter derienigen Vorsicht, welche die Natur der Sache an die Hand gab, in der Lage gelassen, worinn sie ehedem war. Kann es bei diesen Umständen dem Evangelischen Religionstheil wohl verdacht werden, wenn er alle dieienigen Mittel sorgfältig bewahret, welche die Gesetze zu Erhaltung seiner Gerechtsame ihm in die Hand geben, wenn er sie als unschäzbare Kleinode betrachtet, die unverdorben den Nachkommen überliefert werden müssen. — Kann ein Unpartheiischer es den Evangelischen wohl verargen — ich habe unzählige mal hierüber Vorwürfe gelesen und auch gehöret — wenn sie sehr sorgfältig darauf bestehen, daß die mindere Anzahl ihres Religionstheils die Schlüße des zahlreichern nicht anerkennen müsse; daß sie ienes Recht in Theile zu gehen, diese einzige Schutzwehr ihrer wohl hergebrachten Gerechtsamen, die so manchen schweren Kampf gekostet haben, sich auf keine willkührliche Art beschränken und solches nicht allein in eigentlichen Religionsangelegenheiten im engsten Verstande — und

rere Beispiele sind iezt nicht vorhanden. Der 1785 verstorbene Landgraf Friedrich von Hessen Cassel war zwar gleichfalls seit 1749 insgeheim, und seit 1754 öffentlich katholisch, und auch bei diesem Vorgange der iedoch da es seine Person einzig und allein betraf, als res personalissima angesehen ward, wurde eine gleiche Verfügung getroffen, die bis an seinen Tod, der die ganze Sache wieder in das vorige Gleise brachte, fortdauerte.

und wie selten kommen diese denn doch eigentlich zur Komitialverhandlung — sondern auch in iedem andern Falle, den das klare Gesetz erlaubt, statt finden lassen wollen. Ist es ihnen zu verargen, wenn sie ihre Verhandlungen der Beurtheilung anderer unbefugten Richter, deren Absicht nur einzig dahin gehet, ihre Gerechtsame zu kränken, nicht überlassen, und auch dem Kaiser als dem Oberhaupte des Reiches, der ieden bei dem seinigen lassen muß, der Schutzherr über beide Religionen ist, und am wenigsten sich anmaßen darf, die Gerechtsame der Evangelischen Kirche in Teutschland zu kränken, oder ihre Rechte zu bezweifeln, wenn es zu weit gegangen ist, mit starker gesetzmäßiger Sprache entgegen getreten sind. Man kann sicher auf das Urtheil eines ieden unpartheiischen Bekenners der katholischen Religion, dem die beiderseitigen Gerechtsamen keine unbekannten Dinge sind, sich berufen.

XXIV. Gewiß höchst wohlthätig ist Teutschlands Verfassung — man verzeihe mir diese Ausschweifung — die Säulen, worauf sie beruhet, sind die vortreflichsten. Sie sichern so lange sie nicht untergraben werden, vor iedem widrigen Vorfall, vor iedem Umsturz. Wenn gemeinschaftliches wechselseitiges Vertrauen Haupt und Glieder belebet, — wenn beide Religionstheile in brüderlicher Einigkeit, entfernt von ieder Art von gemeinschädlicher Intoleranz und Mißgunst, einander bei dem lassen, was Recht und Ordnung iedem gewähret — wenn gemeinschaftlicher Patriotism alle Glieder des großen teutschen

schen Staatskörpers leitet, — wenn bei ieder Beurtheilung des Interesse eines einzelnen Theils desselben, auch das allgemeine Beste in sorgfältige Aufrechnung kommt, und zu keiner Zeit dieses nur als eine Nebensache angesehen wird; so wird Teutschlands Verfassung, bei aller Verschiedenheit der Meinungen einzelner Theile, bei allen noch so mannigfaltigen Vortheilen, wornach einzelne seiner Staatsbürger ringen, bei aller Verschiedenheit der Meinungen in Glaubenssachen, die gar nicht zu ändern ist, immer unverrückter, immer dauernder, immer felsenfester werden. Seine Macht, sein Ansehen wird von Tage zu Tage höher steigen, und innere Ruhe, innerer Wohlstand wird in allen Theilen desselben weiter aufkeimen und immer mehr schönere Früchte wahrer und unverkennbarer Glückseeligkeit liefern. Keine Publizität schadet alsdann der Wohlfarth unsers teutschen Vaterlandes, und dem Glücke seiner einzelnen Staaten. Vernünftige Aufklärung, die der Empfänglichkeit desienigen Kreises, worin sie verbreitet werden soll, angemeßen seyn muß, erhöhet den Werth der Regierung iedes Landes. bbb) Für iede Gefahr sind wir bei al-

 len

bbb) Ich glaube nicht, daß dieser Satz eines Beweises bedarf. Zwar weiß ich wohl, daß solche und ähnliche Aeusserungen in manchen dunkeln Köpfen — welche so zu reden, ihrer Vernunft bei Lebensstrafe untersagt haben, verständigen Einwürfen Gehör zu geben — für Kontrebande gehalten werden; allein ieder Mensch der nicht milzsüchtig ist, muß sich der zunehmenden Erkennt-

len Auftritten — deren erste Quelle vor Augen lieget — in andern Reichen sicher. Der menschenfreundliche Monarch — unter dessen Regierung die frohesten Zeiten so sichtbar hervor sproßen — sichert durch Maaßregeln, die seiner Weisheit Ehre machen, Teutschlands Wohlfart, und den dazu nöthigen lieben innern Frieden. Sein

kenntniß seiner Nebenmenschen freuen — muß die Männer segnen, die mit Beachtung desienigen was sie dem Staate, der innern Ruhe des Landes und des menschlichen Geschlechtes schuldig sind, eingewurzelte Vorurtheile angreifen, und wahre nicht eingebildete Aufklärung verbreiten. — Einsichtsvollen Regenten, (denen allerdings, weil unter dem Vorwand von Aufklärung nicht gemeinschädliche, die Wohlfarth zertrümmernde Grundsätze verbreitet werden dürfen,) eine landesherrliche Vorsicht oblieget, ist es an sich herzlich leicht, iene Aufhellung in dem richtigen, der Empfänglichkeit angemessenen Gleise zu erhalten, ohne Geistestirannei zu veranlassen, und die Publizität über die Gebühr einzuschränken. Ich gebe gerne zu, daß Publizität und Preßfreiheit ihre Gränzen haben, allein ich bin überzeugt, daß allgemein verbindende Vorschriften sich hier nicht geben lassen, es kommt auf die Empfänglichkeit des Landes, auf die Regierung und tausend individuelle Umstände an. — Sollte auch nicht mancher der Publizität — die so viel gutes gestiftet, so vielen Segen verbreitet hat — deswegen so feind seyn, weil er ihre wohlverdiente Geißel bereits gefühlet hat, oder noch zu fühlen befürchtet?

Sein erhabenes Beispiel ist lehrendes Muster. ccc) Vortrefliche Regenten — gleich groß an Herz und

ccc) Dies war bereits aus meiner Hand, als gestern den dritten Merz die unerwartete schreckenvolle Nachricht, gleich einem Donnerschlage vom heitern Horizont — erscholl — Leopold — der edle Mann — der erhabene Menschenfreund — der Liebenswürdige Regent — Germaniens gerechter Stolz — der angebethete Vater seines Volkes — sei nicht mehr: Er habe nach dem heiligen Willen, dessen der über die Tage aller Menschen mit gleicher Güte und Allmacht gebiethet, den ersten Merz seine zwar kurze aber mit dem unvergänglichsten Ruhme gekrönte Laufbahn beschlossen — habe aufgehört hienieden zu denken, hienieden zu handeln. Welch ein Verlust für Teutschland, dem seine wohlthätige, so segensreiche, im eigentlichen Sinne des Wortes so vortrefliche Kaiserliche Regierung — eine Morgenröthe die einen so herrlichen Tag versprach — nur so kurze Zeit — leider nur siebenzehn Monath — zu genießen die süße Beruhigung gehabt. Wie gerecht ist Germaniens Schmerz, — das in Leopold gewiß einen seiner besten Kaiser, die es ie gehabt, verlohr, das in ihm eine so schöne Hofnung, die die dauerhaftesten und herrlichsten Früchte versprach, so schnell verblühen siehet. — Gerecht ist unser Schmerz bei dem Grabe dieses edlen unvergleichlichen Kaisers — dieses edlen Mannes der nach aller Urtheil unter die besten Menschen seines Zeitalters gehöret, der wenn er ia nach dem allgemeinen Loose der Menschheit gefehlet, nur aus Herzensgüte gefehlet hat — der alle seine Regentenpflichten mit einem Eifer, der um so lobenswerther war, da er aus der besten und edelsten Quelle

und Geist — zieren Teutschlands erhabene Fürstenkette, und vereinigen sich in den Wünschen, allgemeinen Seegen, so wie überhaupt, also auch besonders über ihre Unterthanen zu verbreiten. Sie kennen ihre Regentenpflichten, und die heiligen, die ehrwürdigen Menschenrechte ihrer Unterthanen. Sie betrachten diese als kostbare Pfänder. Sie fühlen die sanfte Beruhigung, die Liebe ihres Volkes dereinst, wann ihre Größe ins Grab sinkt, wann nur das Bewustsein edler Handlungen sie erheben kann, mit in die Ewigkeit zu nehmen, und den Segen ihrer Unterthanen ihren Nachkommen zu überlassen. — Aber der teutsche Fürst, der anders denket — anders handelt — wehe ihm, wehe seinem Volke! Doch

Quelle floß, zu erfüllen, Millionen Menschen zu beglücken, und Ruhe, Wohlstand, Zufriedenheit und iede Art bürgerlicher Glückseligkeit zu bevestigen so eifrig bemühet war. — Er ist nicht mehr — der beste Fürst, dessen Gedächtniß Millionen Menschen segnen. Sein edler Geist hat sich nun zu ienen höhern Gefilden hinaufgeschwungen, um iezt in seiner ewigen Größe zu glänzen — das Andenken seiner Herrschertugenden, seiner edlen Thaten, seine Güte und Gerechtigkeit, seine Humanität wird bis an das Ende der sinkenden Welt unvergänglich — und dies Denkmal dem Herzen eines ieden tief eingegraben, wird Ihm dem Unvergeßlichen immerdar gesetzet bleiben, und um so unzerstörbarer seyn, ie gewisser es ist, daß Liebe und Dankbarkeit es dem Verdienste errichtet haben. — Sein Segen ruhe auf allen seinen Nachfolgern.

ddd)

Doch nie wollen wir Einzelner wegen den Segen unsers Jahrhunderts verkennen. ddd)

ddd) Vermuthlich wird kein Mensch in der Welt von mir die Behauptung verlangen, daß iedes Land in Teutschland gleich gut, gleich wohlthätig regieret wird, daß ieder teutscher Fürst, gleich edel, gleich standhaft, gleich gut gesinnet sei. Wenn auch iemand diese Unwahrheit behaupten wollte, so wird in einem und andern Lande überflüßig dafür gesorget, daß die schriftstellerische Lüge in ganzer mathematischen Gewißheit sich darstellet.

Etwas von der Reichsdiktatur.

I. Ich habe vorhin bemerket, daß dasienige was von dem Allerhöchsten Oberhaupte des Reichs an die allgemeine Reichsversammlung erlassen, oder sonst auf andere Weise von andern dahin gebracht wird, durch öffentliche Diktatur zur legalen Wissenschaft des Reichs gebracht werden müsse. Dies ist der Weg, wodurch eine Angelegenheit zur gehörigen Kenntniß, Prüfung und Beurtheilung der Stände zu bringen ist. Ich muß daher hier, da ich die Sache vorhin nur berühret noch einige wenige Worte davon nachholen. Die Diktatur wird von Kurmainz als Direktor der Reichsversammlung, wie schon vorhin bemerket ist, veranstaltet. Es gehöret zu dessen Pflichten und Obliegenheiten, und es sind sogar mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Kurmainz die Diktatur in eigenen Angelegenheiten veranstaltet hat. Eine Sache, welche um so mehr billige Rücksicht verdienet, weil sonst bei dem fortdauernden Streit über das interimistische Reichsdirektorium, es selbst übler daran seyn würde, als der geringste andere Stand. Dem Reichsdirektorium sind hier gewisse allgemeine Vorschriften und Gränzen zur Regel gesetzt, nach welchen es verfahren muß, und iede willkührliche Verfahrungsart die durchaus nicht Platz greifen darf, ist hier durch Gesetze verbannt; so wie auch Kurmainz

auf

auf der andern Seite durch Gesetze gegen iede höhere Einmischung — denn auch hieran hat es ehedem nicht gefehlet — geschützet ist. In zweifelhaften Fällen, soll es die gehörige Rücksprache nehmen, und man hat wenn man geglaubt, daß Kurmainz seiner Verbindlichkeit nicht treu bliebe, und sich zu viel arrogire, nachdrücklich sich über iede scheinbare Eigenmächtigkeit beschweret. Besonders war im österreichischen Succeßions- nicht weniger auch im siebeniährigen Kriege hier die Anzahl der Beschwerden von einer und der andern Seite sehr groß; dies ereignete sich auch bei andern Gelegenheiten. Ich will mich hier zur Unzeit dabei nicht aufhalten a) In den neuen Zeiten sind dergleichen öffentliche Beschwerden nicht mehr vorgekommen, vielmehr scheinen die Stände des Reichs auch in diesen Stücken dem Reichsdirektorium so viel Beifall zu schenken, als ehedem die Diktatur Quelle des Tadelns und Mißtrauens gewesen ist. Es können sich indessen noch Fälle zutragen, wo die Lage des Reichsdirektoriums in diesem Stücke, bei dem besten Willen seine Pflichten in seinem Umfange zu erfüllen, immer häcklich bleibt. Ein Hof wünschet die schnelle Diktatur einer Schrift, die gegen einen andern vielleicht nicht ohne Heftigkeit gerichtet ist, und dieser letztere suchet die Beschleunigung der Diktatur zu verhindern. Beide dringen das Direktorium. Mir ist ein vor wenigen Jahren

a) Moser von Reichstägen Th. 1. S. 405. folgend. Hier werden viele Bespiele, die noch um ein ansehnliches vermehret werden können, angeführet.

sich ergebender Fall dieser Art, der nachher iedoch eine andere Wendung nahm, bekannt, den ich weiter zu berühren für überflüßig halte. b) In einem solchen Falle wird — um die Gemüther nicht zu erhitzen, und ieden Schein oder Vorwurf von Partheilichkeit und Anhänglichkeit zu vermeiden, manche Circumspektion und die Betretung eines Ausweges zur Beruhigung beider Theile erfordert.

II. Die Diktatur selbst geschiehet nicht auf dem Rathhause, sondern in einem besondern auf der Wage — einem der Stadt gehörigen Gebäude — befindlichen geräumigen Zimmer, und zwar den Reichsständischen Kanzellisten, ehedem Schreibern genannt, c) die sich nach geschehener Ansage hier versammlen, und nach der einmal eingeführten Ordnung Platz nehmen. Die Diktatur verrichtet der Kurmainzische Legationssekretair, der auch deswegen den Titel eines Reichsdiktators führet, welcher auf einer erhöhten Stelle, da er von allen Reichsständischen Kanzellisten gehöret und gesehen werden kann, Platz nimmt.

III.

b) Kann man es dem Kurmainzischen Direktorialgesandten verdenken, wenn er in einem solchen häcklichen Falle, über den Weg, den er betreten soll, von seinem hohen Kommittenten, zu seiner Sicherheit Vorschriften sich erbittert?

c) Es giebt Komitialgesandtschaften, bei denen kein Kanzellist angestellet ist, iedoch nur wenige. Von diesen kann also keiner erscheinen. Indessen kann der bei der Diktatur daraus entstehende Mangel gar leicht ersetzet werden.

III. Ehedem war diese Diktatur eine höchst beschwerliche Sache, wenigstens war sie viel beschwerlicher als sie iezt ist, da man die Mühseligkeit derselben auf mancherlei Art zu erleichtern und überflüßiges Schreiben zu verhindern gesucht hat. In ienen vormaligen Zeiten ward nicht leicht eine zur Diktatur gebrachte Schrift gedruckt, wenn solche nicht gar zu weitläuftig war. Man hatte den Saz angenommen, daß kein Kanzellist eine über drei Bogen starke Schrift zu schreiben schuldig sei. d) In neuern Zeiten, da die Weitläuftigkeit zugenommen hat, und oft, sehr oft Schriften und Anlagen zur Notiz des Reichs gebracht werden, die hundert und mehrere Bogen betragen, und ohnehin durch den Weg der Buchdruckerei der Endzweck mehrentheils schneller, allemal aber leichter erreicht wird, so ist die Presse die gewöhnlichste Art. Indessen wird dennoch allemal zur Diktatur angesagt, der Reichs-Diktator zeiget die Sache an, verließt auch wohl, wenigstens die Hauptschrift. Man nimmt die Schriften pro dictatis an, und so kommen diese mit den Anlagen in die Druckerei.

IV. Daß keine gewiße bestimmte Stunde zur

d) Dies äusserte der Kurmainzische Direktorialgesandte 1757. gegen den Kurbrandenburgischen Gesandten von Ploto und es zog in der Folge einen gar erbaulichen Auftritt nach sich. Die Sache ward von leztern nicht geläugnet, aber dem intendirten Endzwecke auf andere Weise das gebührliche entgegengesezt. Pütters Entwicklung Th. 3. S. 93.

zur Diktatur bestimmt seyn kann, fällt in die Begriffe. Es richtet sich dieses nach den Umständen und andern Vorfallenheiten. Es ist auch natürlich, daß bisweilen Wochen hingehen können, wo gar nichts vorfällt. So wie denn auch keine bestimmte Zeit, in welcher Kurmainz eine Sache zur Diktatur befördern muß, in den Gesetzen festgesetzet ist. Es darf solche nicht aufhalten, dieß sagt das Gesetz, und dieß ist alles. Es ist ganz natürlich, daß die Wichtigkeit der Sache, die Eile einer Angelegenheit, wobei Gefahr auf den Verzug haftet, oder welche der Anstand, die Verehrung gegen das Oberhaupt des Reichs befördert wissen will, und andere Umstände, die Nachweisungen und Richtschnur an die Hand geben müßen. Daß ehedem bei diesen Diktaturen den Kanzellisten Wein und weiß es Brod auf Kosten der Stadt gereichet worden sei, habe ich schon oben erzählet, und eben daselbst bereits bemerket, daß noch im vorigen Jahrhundert die Stadt dieser Gewohnheit entlediget worden.

V. Außer dieser allgemeinen Reichsdiktatur giebt es auch andere Arten von Diktaturen, dies ist bekannt. Hieher gehören die Diktaturen für die Mitglieder beider höhern Kollegien, auch wohl nur eines Kollegiums, wovon sich in der unten bemerkten Stelle Beispiele aufgezeichnet finden. e) Man pfleget solches Privatdiktaturen zu nennen. Ferner gehören die Diktaturen des Evangelischen und Katholischen Religionstheils auch

e) Moser a. ang. Orte S. 453.

auch hieher. Jene wird von Kursachsen veranstaltet. Bei den Westphälischen Friedenstraktaten wollte diese Art der Diktatur einmal von dem Kurmainzischen Reichsdirektorium nicht gestattet werden. Es entstanden darüber laute Beschwerden. In der Folge aber kam man von selbst von diesem auf nichts gegründeten Widerspruch ab, und ich berühre solchen weiter nicht.

VI. Die Würkung einer zur Diktatur gebrachten Schrift ist nun wohl ohnstreitig diese, daß die Sache, welche sie betrift, zur legalen Notiz des ganzen Reichs kommt, und daß die Schrift als ein Theil der Reichsakten — actorum imperii — angesehen werden muß. Dies wird vermuthlich kein Mensch läugnen. Allein es würde eine falsche Schlußfolge seyn, wann aus der veranstalteten Diktatur die geringste Billigung der Angelegenheit und der in der diktirten Schrift aufgestellten Sätze hergeleitet werden wollte. Dieswürde für manches unüberlegtes Gesuch, für manchen unreifen Rekurs, dessen Nichtigkeit sich beim ersten Anblicke gleich darstellet, eine gar erbauliche Empfehlung seyn. —

Etwas vom Reichserbmarschallamte.

I. Es wird vielleicht nicht undienlich seyn, hier einige wenige Worte von denienigen Rechten, welche dem Erbmarschallamt beim Reichstage zukommen, und welche theils unbestritten sind, theils eine solche Beschaffenheit haben, daß sie von den übrigen Ständen nicht allgemein anerkannt werden, zu erwehnen. Es ist bekannt, daß von ältern Zeiten an die Sorge für die allgemeine Sicherheit, für die Aufrechthaltung der Polizei und für die Lebensmittel an dem Orte der Reichsversammlung dem Erbmarschallamte obgelegen habe, und von diesem verwaltet worden sei. Man hat die Obliegenheit Ruhe, Sicherheit und erträgliche Preise zu verschaffen für so unzertrennbar von dem Amte des Reichserbmarschalls gehalten, daß wenn Mangel hier verspühret worden, man ihm Vorwürfe darüber gemacht hat; wie solches noch 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg geschehen ist. a) Ohne Streit konnte die

a) Arumaeus de Comit. C. 6. n. 86. Kaiser Carl der Fünfte, konnte nie die heillose Wirthschaft, die auf drm Reichstage zu Worms 1521 geherrschet hatte, vergessen. Die Beschreibung welche davon gemacht wird, übersteigt allen Glauben, und konnte wenigstens dem Kaiser, der äussere Zucht und Ehrbarkeit liebte nicht gefallen. Freilich gaben die Stände des Reichs den

Sache nicht lange bleiben, die Gränzen der Rechte waren noch nicht bestimmt, und es zeigten sich daher manche Hindernisse die das Gute und die Erreichung des Endzweckes oft verhinderten. Die ehrbaren freien Reichsstädte in deren Ringmauern die Reichsversammlungen gehalten wurden, sahen eine iede Einschränkung ihrer Jurisdiktion und ihrer sonstigen Gerechtsame, die ihnen als Verwaltern der Landeshoheit der Stadt allein zukam, ungern, und die hieraus entstandenen Streitigkeiten zogen mehrere unangenehme Folgen nach sich. Endlich ernannte Kaiser Rudolf der Zweite 1583 zur Vermittlung und Beendigung dieser Kollisionen eine Kommission auf die damalige Herzoge von Baiern und Würtemberg und nach Verlauf von dreißig Jahren kam 1614 ein Vergleich zwischen dem Grafen von Pappenheim als Erbmarschall des heiligen Römischen Reichs und den freien Reichsstädten zu Stande, welcher auch den 18. Februar 1617 von dem Kaiser Matthias die Kai-

den Ton an, und ihr heilloses Beispiel verführte andere, die dann noch weiter giengen und den Ort der Reichsversammlung zum Sammelplatz aller auch der schändlichsten Laster machten. Ueberhaupt scheinen die Reichstäge der damaligen Zeit auch zugleich Saufgelage gewesen zu seyn; und beide Ideen mit einander in unzertrennbarer Verbindung gestanden zu haben. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1529 forderte Kaiser Ferdinand der Erste von allen Reichsständen und der abwesenden Gesandten die Versicherung sich des Toll- und Vollsaufens enthalten zu wollen. Gar erbauliche Zeiten! Buder amoenitates iuris publici.

Kaiserliche Bestätigung erhielt, wodurch iene Kollisionen in der Hauptsache ihre Beendigung fanden. b)

II. So klar und deutlich dieser Vergleich nun an und für sich ist, und so wenig es Zweifel leidet, daß dieser Vertrag, dieienigen, unter welchen er geschlossen war, bindet, so richtig ist es auch, daß dieser Vergleich in sehr vielen Punkten, welche die übrigen Reichsstände mit angehen, wohin zum Beispiel die im dritten Abschnitt desselben bestimmte Jurisdictionalien und andere Punkte gehören, nicht für verbindend anerkannt wird, mithin auch, wenn gleich wie nicht geleugnet werden kann, dem Erbmarschallamt ehedem an dem Orte der Reichsversammlung mehrere Rechte zugestanden worden, die Würkung oben bemerkten Vergleichs nicht in alle Wege und in allen Punkten gegenwärtig gleich ist. Die in der Folge der Zeit perpetuirliche Fortdauer des Reichstages, das immer mehr und mehr sich ausbildende gesandschaftliche System und viele andere Umstände, haben hier vieles an die Hand gegeben, wodurch die Ausübung mancher Gerechtsame des Erbmarschallamtes, wenn schon dasselbe sich nirgends ausdrücklich derselben begeben, gehindert oder

b) Dieser Vergleich findet sich bei Schmauß in Corpore iur. publ. Acad. auch in Frankens Nachricht von den Reichstägen und an mehrern Orten. Die Traktaten geschahen so wie der Abschluß, mit Vorwissen und Genehmigung des damaligen Kurfürsten zu Sachsen als Erzmarschalls.

oder eingeschränkt ist. So sichtbar kann das Ansehen des Erbmarschallamtes hier an dem Orte der fortdauernden Reichsversammlung nie in die Augen fallen, als es an dem Orte der Wahl und Krönung des Oberhauptes des Reiches sich würksam zeiget. c) Allein es ist auch ausgemacht, daß noch heut zu Tage dem Reichserbmarschallamte an dem Orte der Reichsversammlung noch manche besondere Gerechtsame die eines Theils ihm allein zukommen, andern Theils die er durch Concurrenz ausübt, gehören, und diese werden auch von ihm ohne allen Wiederspruch ausgeübet. d) Zu diesem Ende muß dann derselbe auch eine eigene Kanzlei, zur Bewahrung und Ausübung dieser Rechte und zur Ausführung der ihm sonst obliegenden Verbindlichkeiten am Orte der Reichsversammlung mit einer gehörigen Anzahl Unterbedienten unterhalten. Es fällt in die Begriffe, daß die ununterbrochene Fortdauer der Reichsversammlung, welche diese Ausgabe für den Reichsgrafen von Pappenheim nun gleichfalls perpetuirlich gemacht hat, ihm, wie auch das Reich mehrmals anerkannt hat, ie länger ie lästiger fallen müsse.

III. Ausser diesen allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten kommen dem iedesmaligen Erbmar-

c) v. Selchows Elementa iur. publ. §. 221. 222.

d) Es verstehet sich, daß hiebei in vielen Fällen auch das Ansehen des Kursächsischen Komitialgesandten eintritt.

marschall noch mehrere Rechte bei der Reichsversammlung zu, wovon ich hier nur die Einführung neuer Fürsten in den Fürstenrath, und die Aufrufung der Stimmen im Fürstlichen Kollegium erwehnen will, so wie ich schon vorhin solcher gedacht habe. Diese Vorzüge muß iedoch der Erbmarschall in Person ausüben, eines andern kann er sich dazu gar nicht bedienen, wie besonders bei dem Stimmenaufruf nachdrücklich und mit Würkung von den Ständen behauptet worden ist. e)

IV. Das Reichsgräfliche Haus Pappenheim, das seine Ahnen und ersten Ursprung in das graue Alterthum nach überzeugenden Proben zurückführt, und überhaupt eines der alleráltesten Häuser in Teutschland ist, kann des Vorzuges sich noch rühmen, einzig und allein von denienigen Häusern übrig zu seyn, welche zur Zeit Kaiser Karl des Vierten bei Verfertigung der goldenen Bulle mit einem Erbamte sich beehret fanden. Diejenigen Familien welche die übrigen Reichserbämter verwalteten und größtentheils damals in vollem Flor standen, sind allesamt verblühet, und die von ihnen getragene Würde ist bei einigen schon bereits in der zweiten und dritten Hand. f) Die

e) Ich erwehne hier nichts zur Unzeit und schweige daher von den Rechten und Verbindlichkeiten des Reichserbmarschalls bei der Wahl und Krönung eines Kaisers, wo sein Amt sich in vollem Glanz zeiget.

f) Erbschenken waren der Zeit die Grafen von Limburg, seit 1713 die Grafen von Althan, Erbtruchseßen die von

Die Grafen von Pappenheim schreiben sich sämtlich Erbmarschälle des Römischen Reichs und der Aelteste führet zum Unterschied den Titel eines amtführenden Erbmarschalls. g) Es fällt in die Begriffe, daß unter allen Erbämtern kein einziges ausgenommen, dieses seiner Würkung nach ohne Zweifel das wichtigste sei. Keines derselben hat sich ähnlicher Rechte, deren Effekt ununterbrochen fortdauert, zu erfreuen, aber keinem kann auch die Ausübung seiner Pflicht so lästig fallen. Keines kann sich immer so als dieses, in seiner Kosten erfordernden Würksamkeit zeigen. Beim Erbmarschallamte des heiligen Römischen Reichs ist das ehrenvolle, was damit verbunden ist, mit

von Nortenberg, hernach die von Seldeneck, endlich seit 1594 die Grafen von Waldburg. Erbkämmerer waren die von Weinsberg, hernach die von Falkenstein, und seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts die Grafen, iezt Fürsten von Hohenzollern.

g) Jezt, — nach Resignation seines fast im höchsten Alter der Menschheit noch lebenden Vaters, ist dieses Johann Friedrich Ferdinand, regierender Reichsgraf von Pappenheim, Kaiserlicher würklicher Geheimer Rath, Kurfürstlich Pfälzischer Generalfeldzeugmeister und Gouverneur zu Ingolstadt, auch Ritter des Kurpfälzischen St. Huberts und Löwenordens geboren 1727. Er hat 1790 bei der Wahl und Krönung, des leider dem teutschen Reiche so früh entrissenen, unvergeßlichen Kaisers Leopold des Zweiten glorwürdigen Andenkens das Reichserbmarschallamt zum erstenmale in Person ausgeübt.

einer großen Last verknüpft. Schon zu wiederholten malen haben die Stände des Reichs dieses eingesehen, und die Nothwendigkeit oder Billigkeit nicht verkannt, dem Erbmarschall durch Verwilligung eines oder mehrerer Römermonathe zu Hülfe zu kommen. Eben dieses geschahe in neuern Zeiten im Jahre 1767 aber der Erfolg der Zahlung kam von manchen Orten her, bei weitem nicht so schnell ein, als die Bewilligung geschehen war. Nach der letztern Wahl und Krönung hat das Reich, oder vielmehr ein grosser Theil der Reichstände es für billig gehalten, abermals auf das dieserhalb von Kaiserlicher Maiestät an dasselbe gelangte allerhöchste Ansinnen, dem Reichsgrafen von Pappenheim einen Römermonath aus den von ihm weitläuftig angeführten Gründen zu gute kommen zu lassen. Es haben aber mehrere Reichsstände in dieses Gesuch hineinzugehen Bedenken getragen.

Von

Von den Komitialgesandten und deren Rechten und Pflichten.

I. Bereits im ersten Theile dieser Abhandlung habe ich dasienige, was bei Legitimationen der Komitialgesandten vorgehet, desgleichen wie und auf welche Art die Legitimation geschiehet, nicht weniger auch die erste solenne Auffarth der Gesandten zum Kaiserlichen Prinzipalkomissarius, und was sonst bei ihrer Darstellung ins Publikum beobachtet wird, bemerklich gemacht. Ich will daher hier ienes alles übergehen, und nur noch einiges weniges, das vielleicht nicht für unnütz angesehen werden wird, nachholen. Zuvörderst berühre ich nur bloß, daß nicht von Anfang an sondern erst später hin, beim itzigen Reichstage das eigentliche Betragen auf gesandtschaftlichen Fuß sich begründet hat, mithin das erhöhete Ceremoniel in Ausübung gekommen sei und das ganze gesandtschaftliche Sistem bei allgemeinen Reichsversammlungen immer mehr und mehr in seiner Ausbildung zugenommen habe. a) Doch ist es nicht zu läugnen, daß die Kurfürstlichen Gesandten schon bei den West-

a) Ich beziehe mich auf Pütters Entwickelung Th. 2. S. 269. und folgenden. Er sagt nicht mit Unrecht: „Nun „bekam der ganze Reichstag die Gestalt eines Con„greßes von lauter Gesandten, in großer Aehnlichkeit „mit einem Friedenscongreße."

Westphälischen Friedenstraktaten ein besonders erhöhetes Ceremoniel, wenn gleich mit einigem Widerwillen, vom Kaiserlichen Hofe erhalten haben. Die Lage der damaligen Angelegenheiten und dergleichen rieth hier zum Nachgeben. Hier geschahe also der erste Schritt zur Anerkennung eines Ministers vom ersten Range. b)

II. Ich habe ferner schon bemerklich gemacht, daß bei Ernennung eines Komitialgesandten ieder Hof freie Macht und Gewalt habe. Kein Stand des Reichs ist an irgend einen Geburtsstand hier gebunden, und die Natur der Sache nicht weniger auch das gesandtschaftliche Recht der Stände ergiebt schon, daß iede Einschränkung hier unthunlich sei. Es ist allein Sache des Hofs, durch wen er seine Person will vertreten lassen, ohne daß ein anderer darein etwas reden darf. Nicht die Geburth des Gesandten, sondern der Rang des Kommittenten bestimmet den Rang und Würde desienigen, den er zur Führung seiner Stimme abschickt, unter den Komitialgesandten. Selbst Reichsfürsten sind ehedem als Gesandte anderer Höfe aufgetreten, c) aber auch Män-

b) Eben derselbe S. 187. Die Kurfürsten waren standhaft in ihrer Forderung, Frankreich und Schweden unterstützte sie, und der Kaiserliche Hof gab endlich, ob wohl ungerne 1643 nach.

c) Zum Beispiel der Bischof zu Worms als Kurmainzischer bei Anfang des gegenwärtigen Reichstages. Exempel sonstiger Reichsstände lieferte unter andern ein

Männer, deren Geburt sich, wenn ich so reden darf, im Dunkeln verlohr, haben zu ihrer Ehre den erneuerten Beweiß des alten Satzes dargelegt, daß Verdienste, Einsicht, Standhaftigkeit und Politik nicht ausschlüßlich erbliche Tugenden eines einzigen Standes sind. d) Man hat zwar einmal am Kaiserlichen Hofe um so zu sagen ein Repressalienrecht zu gebrauchen, gedrohet, eine Art von Untersuchung anzustellen über den Stand der Gesandten, allein dieser Anmaßung, die so viel anzeigte, daß wann es erst zu heftigen Widersprüchen kommt, alles zur Unterstützung eines Sistems gut genug zu seyn pfleget, ist das gebührende entgegengesetzet werden, und dabei blieb die Sache beruhen. e) Die Stände des Reichs

ein Graf von Witgenstein, der als Gräflich Wetterauischer, nicht weniger mehrere Aebte zu St Emmeram die als Gesandte der Rheinischen Prälaten und als Fürstl. Kemptische aufgetreten sind.

d) Boileau Sat. V. v. 47.

Respectés Vous les Loix fuyés vous l'iniustice

— — — — — — — —

Je vous connois pour noble à ces illustres marques,
Alors soyés issû des plus fameux monarques,
Venès de mille ayeux, et si ce n'est pas assés
Feuilletés a loisir touts les Siecles passés,
Voyés de quel guerrier il vous plait de descendre.
Choisissés de César d'Achille ou d'Alexandre,
En vain un faux Censeur voudroit vous dementir,
Et si vous n'en sortés, vous en devés sortir.

e) Ich will die Sache und die Veranlassung dazu, die ich schon

haben auch in diesem Stück aller Freiheit, die sie von Anfang genoßen, sich noch zu erfreuen. f) Moser bemerket zwar, daß es nicht gerne gesehen werde, wann ein Hof seinen Legationssekretair zum Komitialgesandten ernennet. g) Es kann seyn, daß vielleicht das locale — wenn ich dieses Wort hier brauchen darf — und das bisherige Verhältniß manchem ein solches Verfahren gebieten, allein daß auch das Gegentheil mehrmals geschehen sei, erweisen mehrere Beispiele. h) Nur freilich verdient es noch einer Anführung, daß die höhern Kollegien nicht zulassen, daß einem Reichsstädtischen Sindikus die Stimme eines Kur- oder Fürstlichen Hofes übertragen werde. Schon bei vorigen Reichstagen hat man diesen Schritt, der als Observanzwidrig und für unanständig gehalten wurde nicht zugelassen, sondern sogar einmal härtere Mittel gebraucht. i)

III.

schon einmal bemerklich gemacht, nicht weiter berühren. Moser von teutschen Reichstagen. Th. 1. S. 182.

f) Doch haben einige geistliche Reichsstände durch die mit ihren Kapiteln eingegangene Verträge sich etwas die Hände gebunden, wie mir Beispiele bekannt sind.

g) Ebendaselbst S. 183.

h) Moser selbst führet an der angezogenen Stelle mehrere Beispiele, die noch in sehr neue Zeiten hinaufsteigen, an.

i) Es verstehet sich, so lange er im Reichsstädtischen Diensten stehet. Der Vorfall ereignete sich 1653. Der Sindikus ward noch so gar, nach geschehener Rücksprache, von dem Erbmarschallamt aus dem Fürstlichen Kollegialzimmer gewiesen. Moser am angezogenen Orte S. 186.

III. Der Regel nach soll ieder Stand des Reichs seinen eigenen Komitialgesandten absenden. Allein diese Regel kann um so mehr ihrer Natur nach nur frommer Wunsch seyn, ie gewisser es ist, daß bei ein und anderm Hofe der Finanzzustand es allein sei, welche die Schritte leiten muß. Solchen Höfen, die nun einmal einen eigenen Stellvertreter mit Anstand zu unterhalten nicht vermögend sind, oder denen dieses zur ausserordentlichen Last gereichen würde, deren Antheil zum Theil im Ganzen genommen, an den reichstäglichen Verhandlungen zu gering ist, die nach dem Winke grösserer Höfe sich zu richten verpflichtet sind, bleibt nichts anders übrig, als ihre Stimme, wann sie nicht solche ganz quiesciren zu lassen gemeinet sind, dem Komitialgesandten eines andern Hofes zu übertragen. Ob es aber für das Ganze Wohlthat seye, wenn Höfe deren Einfluß in das teutsche Staatsverhältniß wichtig ist, die wegen des Umfangs ihrer Länder, des persönlichen Ansehens des Regenten und des Wohlstandes ihrer Finanzen besondere Rücksicht verdienen, anstatt einen eigenen Komitialgesandten, dessen Unterhaltung ihnen nicht lästig fallen kann, und der ihnen so wie zum Splendeur, also auch sehr oft zum wesentlichen Vortheil gereichet, zu halten, ihre reichsständische Stimme als ein Nebenvotum einem andern übertragen, will ich zu entscheiden mir hier nicht anmaßen. Es verstehet sich iedoch, daß ich hier von dem Fall einer solchen Uebertragung ad interim, bis zur Wiederbesetzung des gesandtschaftlichen Posten nicht rede. Dies ist oft nicht zu vermeiden. Und eben so

wenig kann es einem Reichsstand, der mehrere Stimmen führet, verarget werden, wenn er diese durch einen und eben denselben Gesandten verwalten lässet. Dieser Fall ist von ienem erstern sehr unterschieden.

IV. Bei Bestimmung des iedem Komitialgesandten zukommenden Ranges, wird, wie ich schon oben gesagt habe, bloß die Stelle und Würde, welche sein Kommittent, als teutscher Reichsstand bekleidet, in Erwägung gezogen. Diese — nur diese allein — ist es die ienen bestimmt. So zum Exempel macht im Kurfürstlichen Kollegium, die Königliche Krone, welche der Kurfürst von Böhmen nicht weniger die Kurfürsten von Brandenburg und Braunschweig tragen in Absicht ihres Ranges im Kurfürstlichen Kollegium keinen Unterschied, k) und so ist auch das Verhältniß der Komitialgesandten im Fürstlichen Kollegium bei den Fürstlichen Stimmen von Vorpommern und Holstein Glückstadt, deren Besitzer gleichfalls unter die Zahl der gekrönten europäischen Mächte gehören, und dennoch als Reichsstände im Fürstenrathe Sitz haben. Ich muß iedoch bemerken, daß in Ansehung des Ranges der Komitialgesandten dieser beiden Häuser, es ehedem mehrmals zu Weitläuftigkeiten und Streitigkeiten gekommen. Bald nach Beendigung des dreißigiährigen Krieges und des geschlossenen Friedens der der Krone Schweden die Herzogthümer Bremen, Verden und Vorpommern versicherte, und Schweden den teutschen Reichsständen auf diese Weise zugesellete, wollte der

k) Es sind sogar darüber Versicherungen ausgestellet worden.

der zur Führung dieser drei Fürstlichen Stimmen auf den Reichstag von 1653 geschickte Gesandte durchaus als Königlich Schwedischer betrachtet worden, und in dieser seiner Qualität verlangte er hier an dem Orte der Reichsversammlung, wo der König von Schweden als König von Schweden nichts zu thun hat, sondern bei den Berathschlagungen nur als Reichsstand allein mitwirkt, den Rang über die Kurfürstlichen Gesandten zu behaupten. l) Er mußte iedoch diesen Gedanken schon zu der Zeit fahren lassen, m) obwohl solcher 1767 unter einer andern Gestalt wieder hervorgesucht werden wollte. n) Ein ähnliches ohngefähr eben dahin gehendes Ansinnen äuserte auch späterhin, nachdem das Haus Holstein Glückstadt unter die Zahl der alternirenden Häuser aufgenommen worden, der Komitialgesandte dieses Hofes. Auch er suchte, obgleich in anderer Form iene Grundsätze sich eigen zu machen. Aehnliche Wiedersprüche, bei welchen auch der Beifall des Ober-

l) Bekanntlich war zu der Zeit der Kurfürst zu Brandenburg noch nicht König von Preussen, als welche Veränderung erst 1701 vor sich gieng, und Böhmen das erst 1708 readmittirt ward, kam hier nicht in Kollision.

m) Puffendorffii res Brandenburg. L. 4. §. 37. Sammlung von Reichshofrathsgutachten, Th. 1. S. 195.

n) Der Vorpommersche Gesandte wollte in dem alle Jahr herauskommenden Komitialkalender sich als Königlicher Schwedischer Envoyé extraordinaire unter die fremden Gesandten setzen lassen. Es ward nicht gestattet. Moser am angez. Orte S. 181. Wer das Ganze kennt möchte bei diesem Einfall fragen Cui bono?

Oberhaupts des Reichs sich deutlich genug äuserte, o) wurden auch dieser Anmaßung entgegen gesetzet, und man blieb eben so standhaft als ehedem. Die Sache blieb, mit einem Worte wie sie war, und diese allemal unangenehme Saite ist nun seit mehrern Jahren nicht mehr öffentlich berühret worden.

V. In vorigen Zeiten war es nicht ungewöhnlich, daß ein Stand des Reichs mehrere Komitialgesandte zur Führung einer und eben derselben Stimme ernannte, und noch bei Anfang des gegenwärtigen Reichstages hatten mehrere ansehnliche Stände des Reichs zwei, drei, auch wohl sogar vier Komitialgesandte abgeordnet; p) allein iezt ist der Fall ungewöhnlich; man denket an den Höfen selten an Verdoppelung solcher Ausgaben, die wenigstens nicht zur Klasse der nothwendigen gehören, und deren wesentlicher Nutzen nicht in die Augen leuchtet. Man sinnet in dem gegenwärtigen Jahrhunderte, in welchem so vieles sich verändert hat, auf Ersparungen aller Art und diese scheinen in Absicht des Komitialwesens in diesem Stück um so gerechter zu seyn, ie richtiger die Regel ist: Entia praeter necessitatem non sunt multiplicanda. So lange die Reichstäge noch temporair waren, war die Unterhal-

o) Moser ebendaselbst, und die daselbst angezogene neue Staatskanzlei Th. 27. S. 313.

p) Die ehrbare Reichsstadt Nürnberg hatte sogar drei Stimmführer abgeordnet — und iezt hat sie viele Jahre ihre Stimme ganz ruhen lassen. Vorhin zu viel, iezt zu wenig.

terhaltung mehrerer Komitialgesaudten eine Last die vorüber gieng. Mancher Stand hielt es für einen Splendeur. Ueberhaupt sehe ich den Nutzen mehrerer Komitialgesandten zu einem und eben demselben Votum gar nicht ein. q) Indessen sind denn doch noch Fälle in ganz neuen Zeiten gewesen, daß mehrere Gesandten mit und neben einander zu ein und eben derselben Stimme sich beim Reichsdirektorium legitimiret haben, wovon Moser r) am unten bemerkten Orte Beispiele anführt, deren Anzahl sich durch mehrere Exempel noch ergänzen ließe. Jetzt gehört ein solcher Fall der Regel nach unter die höchst seltenen.

VI. Daß der Komitialgesandte ein Mitglied desienigen Religionstheils seyn müße zu welchem, die Stimme, die er zu führen die Ehre hat, gehöret, ist wohl für eine ausgemachte Sache anzunehmen. Es bedurfte hierüber keiner eigenen Gesetzgebung, da die Natur der Sache schon die Nothwendigkeit dieses Satzes klar vor Augen leget. Als der 1775 verstorbene Herzog zu Pfalz Zweibrücken im Jahre 1750 seine der Zeit noch Evangelische Reichstagsstimme dem Katholischen Kurpfälzischen Gesandten ad interim übertrug, ist über diese Frage etwas vorgekommen, und der Herzog ward veranlasset eine Aenderung zu treffen. Die Religionsveränderung des ehemaligen Kurbrandenburgischen Komitialgesandten Grafen von Metternich und die Fol-

q) Bei Kurmainz ist eine Ausnahme billig zu machen.

r) Im angezogenen Werke S. 175. folg.

Folgen derselben finden sich in mehrern Orten aufgezeichnet, ich will mich dabei so wenig als bei den besondern Umständen, womit die Sache begleitet war, hier aufhalten, und bemerke nur noch dies einzige, daß der gedachte Graf so bald er diesen Schritt gethan, sich beschied seine Lage verändern zu müssen, und daher seine Stelle in die Hände seines Königes resignirte. s)

VII. Die zu einem Komitialgesandten nöthigen Qualitäten hier zu schildern, ist meine Sache nicht. Indessen fällt es in die Begriffe, daß ieder, der auf diesen Posten Anspruch machet, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und dem immer erneuerten Vorsatz, nie von dem was Recht ist, zu weichen, eine immer gleiche Unerschrockenheit verbinden müße. t) Sein Charakter muß fest seyn — nie muß er sich zu dem sträflichen Schritte bewegen lassen, aus Eigennutz oder aus Menschenfurcht sich zu Dingen herabzu-

s) Unter andern findet sich Nachricht in Keißlers Reisen Th. 2. S. 1271. Er resignirte seine Stelle in einem Schreiben, daß so unverständlich, so wunderbar gefaßt war, daß man in Berlin die Meinung hegte, es mögte der Verstand des Grafen nicht mehr in gehöriger Ordnung seyn.

t) Diese heroische Tugend muß eine Haupteigenschaft eines ieden Mannes seyn, der eine solche Stelle bekleiden will. Glaubt er, daß iede Unzufriedenheit eines seiner Kollegen, iede Ungnade eines andern Hofes ihm Nachtheil zuziehen werde; so mag er zu vielem taugen, gewiß aber nicht zum Komitialgesandten.

abzuwürdigen, deren Unrecht ihm sein Gewissen vorwirft. Ohne Kenntniß unsers teutschen Staatsrechts, der Geschichte desselben, des Völkerrechts, ohne richtige Grundsätze einer gesunden Politik darf kein Komitialgesandter gefunden werden. Ein geschloßenes Quinquennium Academicum ist nicht erforderlich. Ein Komitialgesandter braucht kein modernisirter Cuiaz zu seyn. Genug, wenn er nur in seinem Fache so viel weiß, als zur Bildung eines Staatsmannes erforderlich ist. Einigen Höfen gereicht es zur besondern Ehre, daß sie vom Anfang an keinen zum Komitialgesandten ernennet haben, welcher nicht iene Eigenschaften in reichem Maße beseßen hat, und nie hat es in Regensburg an Männern gefehlet, die der Reichsversammlung durch Wissenschaften und iede schätzbare Eigenschaft vorzügliche Ehre machen. Jezt — Ueberzeugung macht mir dieses Geständniß leicht — zählet Regensburg ganz vorzügliche Männer in dieser Klaße. Männer, die durch Arbeitsamkeit und iede Art thätiger Würksamkeit durch alle Eigenschaften, die den Staatsmann verehrungswerth machen, vorzüglich glänzen. — Selbst Gelehrte, im eigentlichen Verstande des Wortes, die ihre Nebenstunden Arbeiten widmen, die ihr Andenken lange, lange schätzbar machen werden. Ob ieder Stand des Reichs gleiche Vorsicht bei der Wahl der Männer, die er zu seinen Repräsentanten iedesmal und von ieher brauchte, beobachtet habe, kann ich nicht entscheiden. Die Denkungsart der Ministerien ist verschieden. Es kann deren zu allen Zeiten welche geben, denen es gleichgültig ist, ob

ihr

ihr Herr gut oder schlecht bedienet werde, und es giebt der Menschen hinwiederum in allen Ständen und unter allen Regionen der Erde viele, die die sogenannte Kürașprobe — ich brauche dieses Wort, um mich kurz zu fassen — nicht vertragen können, sich selbst aber dennoch genug sind. Bei redlichem Eifer was Gutes stiften und erwürken zu wollen, beim Bestreben keine Null in der Welt zu seyn, kann der edle Mann, der es fühlet, daß er nicht bloß in der Welt lebet, um todt gefüttert zu werden, auch dann, wann seine Gaben denienigen die andere besitzen, nicht gleich kommen, vieles ausrichten. — Man lernt seine Leute bald kennen. Einem so gesinneten wird nicht leicht falsche Waare für Gute verkauft werden. Und bei der Muße, die er findet, kann er vieles, was ihm abgehet, durch Fleiß ersetzen. Thut er dieses nicht, so ist er gegen seine Lage undankbar und handelt wenigstens ungerecht — So lange indessen die Welt Welt bleiben wird, wird es an edeln und minder gut denkenden Männern, an hellen Köpfen und schwachen Menschen an marmornen Säulen und ägyptischen Rohrstäben in keinem Stande fehlen, und Heil der Gesellschaft, wo die Anzahl der edlen, der gerechten, der helledenkenden groß ist. Ich breche hier ab.

VIII. Daß es auf ieden Stand des Reichs allein ankomme, wie viel er seinem Komitialgesandten zum Lebensunterhalt geben wolle, brauche ich nicht zu erwähnen. Kein Reichsstand läßet sich

sich sein Ziel und Maaß vorschreiben, u) daher dann auch in diesem Stücke eine große Ungleichheit herrschet. Viele Höfe bezahlen gut, andere die die edle Tugend der strengsten Sparsamkeit zur herrschenden gemacht haben, geben mit karger Hand. So war es von jeher und so wird es immer bleiben. Bisweilen hat der Kaiserliche Hof, wenn Angelegenheiten welche ihm besonders am Herzen lagen, die Reichsversammlung beschäftiget haben, und das Ende der Berathschlagung nach Wunsch ausgefallen, den Komitialgesandten Beweise thätiger Dankbarkeit zufließen lassen, welche dann auch mit Bewilligung der Kommittenten angenommen worden sind. Dieser Fall ereignete sich 1731 bei Gelegenheit der Garantie der pragmatischen Sanktion, und ein ähnlicher soll auch 1772 bei Regulirung der Erbfolge wegen des Herzogthums Modena sich ereignet haben. Natürlich kommen diese Fälle außerordentlich selten. Es können viele Zeiten hingehen, ehe ein solcher Segen, (wenn ich diesen Ausdruck von erlaubten Zuflüssen, dergleichen diese mit Bewilligung der Höfe genommene Geschenke waren, gebrauchen darf,) in dem Maaße sich wieder verbreitet. Ehedem erscholl die Klage, daß ein und anderer Komitialgesandter Besoldungen, oder viel-

u) In gewißen Vorschlägen die Besoldung der zur Kammergerichtlichen Visitation abzuordnenden Subdelegirten betreffend, wolte eine gleiche Besoldung vor einigen Jahren bestimmt werden. Natürlich ist dies ein Vorschlag, wie viele von gleicher Art sind. —

vielmehr Pension von andern Ständen heimlich zu genießen habe. Daß diese Art seine Einnahme zu vermehren schlecht sei, daß sie auf Korruptionen, auf unerlaubte Verbrödtungen hinauslaufe, und den der es nimmt, verächtlich mache, brauche ich nicht zu sagen Moser erwähnet in seinen Scheiften einiges hievon, und die tausendzüngige Fama hat in vorigen Zeiten viel davon geredet. Ob nicht in vielen Fällen Bosheit solche Gerüchte verbreitet und vermehret habe, ob nicht in ein und andern besondern Fällen, die ich nicht entschuldigen kann und darf, ehedessen die Noth bei eingeschränkter Besoldung x) ein und andern dessen Andenken noch bei ieder Gelegenheit unrühmlich gedacht wird, auf Abwege gebracht habe, will

x) Wie sehr der Aufwand der Komitialgesandten in hundert Jahren gestiegen, wie sehr der Werth der nöthigen Lebensmittel in Regensburg erhöhet worden sei, kann man aus Schlözers Staatsanzeigen Band 10. S. 317. aus der Haushaltungsrechnung des Bremisch Vorpommerschen Komitialgesandten Reinhold Bluhm wahrnehmen. Er kam mit 1200 Gulden reichlich aus. Allerliebst lautet der Auszug eines Briefs dieses Mannes an seine abwesende Ehegenoßin. „Es verlautet“ schreibt der ehrliche Mann, der treue Gatte, „daß einige Weiber bei denen Abgesandte logirt haben“ — er selbst wohnte bei einem evangelischen Prediger — „wild worden sind, dafür ich einen Abscheu trage.“ Sit illi terra leuis. In einem andern Brief schreibt der fleißige Mann „ich vernehme daß die Abgesandten nicht viel „zu schaffen haben, und ein frölich Leben führen, solches bedeutet, daß ich studieren muß.“

will ich unberührt lassen. Traurige Vergehungen dieser Art finden sich oft in der Welt und in verschiedenen Lagen, und Gott gebe, daß sie künftig nur im Reiche der Möglichkeit, nie im Reiche der Würklichkeit, ihre Existenz finden mögen.

IX. Außer der gehörigen Orts zu übergebenden Vollmacht, empfängt — wenigstens von den meisten Höfen — der Komitialgesandte noch eine besondere Instruktion zu seiner Nachachtung, die iedoch nur allgemeine Vorschriften enthalten kann. Diese Vorschrist dient zu seiner Leitung im allgemeinen; und so ist sie ihm Wegweiser. Diese Instruktion pflegt auch die Anweisung zu enthalten, wie oft der Komitialgesandte in gewöhnlichen Fällen — denn wann ausserordentliche Umstände, worüber sich nie Vorschriften ertheilen lassen, sich ereignen, muß ein ieder vernünftiger Mann seine Pflicht wissen — zu berichten habe. Höfe, die nicht gleichgültig gegen dasienige, was auf dem Reichstage vorgehet, sind, die an allen Angelegenheiten des teutschen Vaterlandes warmen Antheil nehmen, die es sich zur Ehre schätzen, ihre Pflichten als Reichsstände in ihren ganzen Umfange zu erfüllen, machen ihren Komitialgesandten eine sehr häufige Berichtserstattung zur ersten Pflicht. Sie lassen aber auch nie einen Bericht, der nur irgend eine Anweisung erfordert, ohne gehörige Antwort. Andere Höfe denken hierin anders, sie freuen sich zum Theil, mit Berichten verschont zu bleiben. Sie sind mit ieder Ausrichtung ihres Repräsentanten zufrieden, und lassen selbst in dringenden Fällen

 ihn

ihn ohne Instruktion. Der Mann, auf dem sie ihr Vertrauen einmal gegründet haben, mag alsdann sehen, wie er fertig wird.

X. Ueber diese verschiedene Komitialberichte, die so oft Gelegenheit zu schreiben und zu reden gegeben haben, läßet sich nun ein langes und breites sprechen. Es giebt Komitialgesandtschaften, welche sogar ieden Posttag mustermäßige Berichte erstatten. An ieder Relation erkennet man den Kopf, der denket und zu arbeiten, Geschäfte anzugreifen gewohnt ist, der seinen Beruf kennet und darnach handelt, keine Pflicht verabsäumet, und mit Redlichkeit und Geschicklichkeit, Wissenschaft und Standhaftigkeit verbindet. Ob alle Komitialberichte diese Eigenschaft haben, kann ich nicht wissen — der Himmel theilt seine Gaben einmal wunderlich aus. — Kein Komitialbericht sollte aber iemals einer unfruchtbaren Wüste, einem Meer von Worten, worin weder Wahrheit — denn wie manche Lüge wird nicht gedruckt und geschrieben — noch Kraft lieget, gleichen. Mancher pinselt an seinem Gemälde so gut er kann, so wie seine Laune es ihm erlaubt, und seine so oft ins Spiel sich mischende Leidenschaft, sein Hang zu dieser und iener Person es ihm eingiebt. Manchem Menschen ist etwas wichtig, was dem andern nicht des Aufmerkens werth ist. Dieser läßt Allotrien weg und gehet immer zu wahren Thatsachen, zu vernünftigen Schlüßen über, einem andern, der nichts zu berichten hat, aber berichten will und muß, bleibt nichts übrig als zu Lappalien und Kleinigkeiten — die dann freilich niemals

mals fehlen — seine Zuflucht zu nehmen, und nun meinet er Wunder was er getban hat — Auch hier heisset es — es geschiehet einmal nichts neues unter der Sonne.

XI. Daß ieder Komitialgesandte, der in einzelnen Fällen erhaltenen Instruktion treu bleiben müsse, verstehet sich von selbst. Er kann bei eintretenden Bedenklichkeiten Vorstellungen thun; und muß wissen, wie er in der Lage, worin er sich befindet, handeln kann und darf, allemal aber bleibt die Vorschrift, die ihm ertheilet ist, für ihn heilig. Von dieser wird sich kein ehrlicher Mann entfernen. Thut er solches, so bleibt er seinem Herrn und seinem eigenen Gewissen verantwortlich. Seine Meinung dem ohnmaßgeblichen Urtheile anderer zu überlassen, die Instruktion des Hofes nach dieser zu verdrehen, verräth allemal einen Menschen, der in seinem eigenen Kopf zur Miethe sitzet, oder der — Die Politik, die Weltklugheit muß dem Gefühle innerer Rechtschaffenheit untergeordnet bleiben. Winkelzüge, moralische Grimassen machen ieden verächtlich. Sie helfen zu nichts, kein dauernder Segen für den, der sich ihrer schuldig macht, beruhet darauf. Es ist kein elenderer Anblick, als der eines Menschen, der nicht selbst denket, oder aus Menschenfurcht nicht denken darf, der an dem Gängelbande eines andern gehet, dem Lügen für Wahrheit verkauft werden, der nun einmal pecudum more, it, qua itur ohne alles Nachgedenken. Selbst denen die ihn eine Zeitlang gebraucht, die ihre Absichten durch ihn befördert, oder we-

nigstens zu befördern gesucht haben, wird er am Ende wenn er nicht mehr ihren Nutzen, oder dieienigen Absichten, die sie ausgeführet wissen wollen, erhalten kann, verächtlich. —

XII. Daß ein Komitialgesandter bloß und allein seinem Herrn, dessen Person er vorzustellen die Ehre hat, zur Verantwortung stehen muß, daß er nur allein von diesem und von keinem andern Befehle annehmen kann und darf, habe ich bereits vorhin gesaget, und schon die Natur der Sache ergiebt, daß iede andere Verfügung, sie komme auch aus einer Quelle woher sie wolle, für ihn ohne Verbindlichkeit sei. Von iedem Reichsstande einzig und allein hängt es auch ab, ob und wann er seinen Komitialgesandten zurückberufen wolle. Kein Dritter kann ihm hierin Ziel und Maaß setzen. Ehedessen freilich haben sich Fälle ergeben, wo der Kaiserliche Hof seine Autorität geltend gemacht hat. In neuern Zeiten, da diese harte Sprache nicht mehr gebraucht werden konnte, hat man in ähnlichen Fällen zu gelindern Würkungsmitteln zur Erreichung seines Endzwecks, seine Zuflucht genommen. So war besonders in den Jahren 1755 und 1756 das Kaiserliche Ministerium in Absicht der Entfernung einiger widrig gesinnter Komitialgesandten sehr geschäftig. y) Sowohl vor als nach dieser Zeit hat man von Wien aus, mehrmals gegen ein und andern Beschwerde geführet, und den Wunsch der Zurückberufung eines Komitialgesandten zu erkennen gegeben. Bisweilen hat der Fall sich wohl

y) Moser am ang. Orte S. 242.

wohl ereignet, daß dieser oder iener Hof, es sei nun aus eigenem Mißvergnügen über das Betragen seines Gesandten, oder aus Gefälligkeit gegen den Kaiserlichen Hof diesem zu Willen gewesen. Bei andern Vorfällen gleicher Art haben die Stände das Betragen ihrer Komitialgesandten gut geheißen, und dem von Wien aus an sie gerichteten Ansinnen dasienige entgegen gesetzet, was sie den Umständen und der gegen sie gebrauchten Sprache angemessen erachtet haben. Auch der Fall, daß von Seiten der Kaiserlichen Kommission mit ein und andern Gesandten, aller freundschaftliche Umgang — das Kommerzium, wie man zu reden pflegt — abgebrochen worden, hat sich besonders, wann das Haus Oesterreich mit einem Stande des Reichs in Krieg verwickelt gewesen, mehrmals ereignet, z) und ist den übrigen Maßregeln, welche zwei gegen einander kriegführende Theile bei Gelegenheiten dieser Art zu nehmen pflegen, angemessen.

XIII. Daß die Person eines Komitialgesandten eigentlich unverletzlich seyn muß, daß von derselben ein gewisser Karakter der Inviolabilität nicht entfernet werden könne, aa) daß allemal die Würde seines Prinzipalen, den er vorzustellen

 die

z) Dies geschahe zum Beispiel 1757 mit den Kurbrandenburgischen und Kurbraunschweigischen Komitialgesandten.

aa) Auf diese haben sie auch bei ieder Gelegenheit, auch gegen Reichsstände sich berufen Schauroth Schlüsse des Corp. Evang. Th. III. S. 892.

die Ehre hat, in seiner Person geachtet werden müsse, verstehet sich von selbst. Dies ist dem gesandtschaftlichen Karakter angemessen; daher auch, wenn Auftritte vorgefallen, welche dieser Würde nicht gemäß waren, und sonst iener Inviolabilität, wenn ich so reden darf, zu nahe traten, viele Unannehmlichkeiten und Resentiments erfolget sind. Moser bb) erzählet unter andern einen sich ereigneten Fall, den ich nicht weiter berühre. Zuweilen haben sich wohl selbst Komitialgesandte gegen einander vergessen, da denn zum Theil noch buntere Auftritte vorgefallen sind. So enthalten zum Beispiel zwei Kurfürstliche Archive, einen Beweiß daß zwei Komitialgesandte zuletzt in Briefen gegen einander eine solche Sprache sich erlaubt haben, welche den rohesten Jenaischen Studenten aus dem ersten Viertheile dieses Jahrhunderts, in der Gesellschaft seiner Raufbrüder Ehre gemacht haben würde. Dies fiel im Jahre 1752 oder 1753 vor. Kurz vorher ward ein Komitialgesandter von seinem Hofe ausdrücklich angewiesen mit einem andern zwar nicht gänzlich abzubrechen, dennoch aber keinen Brief weiter zu beantworten, sondern alles zur mündlichen Besprechung zu verschieben, weil der erwähnte Mann zwar im persönlichen Umgange nie die Bahn der Höflichkeit verlassen, in Briefen aber gleich bei sich äußernden verschiedenen Meinungen eine Art von Grobheit zur Belehrung des andern Theils sich zu eigen mache.

XIII. Daß die Komitialgesandten, wenn sie

bb) Moser am ang. Orte S. 300.

sie zu dem Reichskonvent reisen, in Ansehung ihrer Sachen und Effekten zollfrei sind, ist durch die Reichsgesetze festgesezt. cc) Es hat darüber mehrmals Streitigkeiten gegeben, indessen ist diese Zollfreiheit immer mit aller Standhaftigkeit behauptet und durchgesetzet worden, auch hat der Kaiserliche Hof sich der Komitialgesandten, wenn hier Zweifel erreget werden wollen, immer nachdrücklich angenommen. Auch in Ansehung der Viktualien und Waaren, die sowohl in der Stadt gekaufet, als von andern Orten her verschrieben werden, sind dieselben von aller Abgabe befreiet. Hierüber sind mehrmals Streitigkeiten vorgekommen, die iedoch immer eine vortheilhafte Wendung für die zum Reichskonvent gehörige Personen genommen haben. Aber auch die Stadt Regensburg, die an sich am wenigsten iene gegründete Freiheit zu beschränken die Absicht hatte, hat mehrmals über den schädlichen der bürgerlichen Nahrung und Gewerbe so vielen Eintrag thuenden Mißbrauch, über die Menge der Schutzertheilungen und der sogenannten Freipässe sich beschweret. dd) Es mußte der Stadt natürlich nachtheilig fallen, daß hie und da von den geringern Bedienten, welche zu einer oder andern Komitialgesandtschaft gehören, ein sträf-

 licher

cc) Man erinnere sich nur unter andern des Reichsgutachten vom 13 Febr. 1666 und des darauf erfolgten Ratifikationsdekrets Kaiser Leopold des ersten vom 4 März desselben Jahres.

dd) Wie tapfer sich in diesem Stücke Augsburg vorgesehen, erzählet Moser am angez. Orte.

licher Handel getrieben, und iene Freiheit dazu gemißbrauchet worden. Welcher Billigdenkende kann hier in dieser Beschwerde etwas arges finden. Die Komitalgesandten können und dürfen auch einen Unterschleif dieser Art nie gut heißen. Viele unter ihnen sehen diesem Unfug bei denen, die von ihnen abhangen, nicht nach, und sie treffen bei ihnen angezeigten speciellen Fällen so fort die nachdrücklichsten Maaßregeln. Sie eifern bei ieder Gelegenheit gegen diese Beeinträchtigung des gemeinen Stadtwesens und der bürgerlichen Nahrung. Allein völlig und von allen Orten her wird die Sache sich nicht abstellen lassen. Gehet sie nur nicht bis zum höchsten Grade der Unverschämtheit über, so heißt es auch hier, wie in mehrern Vorfällen des menschlichen Lebens: Minima non curat praetor.

XIV. Aller dieser Realfreiheiten haben auch die Legationssekretaire und Kanzellisten, so wie überhaupt alle sogenannte Komitialpersonen sich zu erfreuen. Ausdrückliche Gesetze und Herkommen versichern ihnen solche ohne Unterschied. Wegen der Befreiung von den sogenannten Weg- oder Chaussée-Geldern, sollte billig das ähnliche an allen Orten obwalten; und die Abweichungen würden sich wohl nicht vertheidigen lassen. Indessen muß ich hier bemerken, daß man in mehrern Provinzen Teutschlandes anfänget, diese Befugniß zu bezweifeln, wenigstens der Befreiung allerlei Hinderniße in den Weg zu setzen.

XV. Was nun endlich die Postfreiheit von

von Briefen betrift, so beziehe ich mich auf dasienige was Moser ee) sagt, und dem ich nichts hinzusetzen kann. Ich finde hier so wenig eine ganz allgemeine sämmtliche Komitialgesandten angehende Reichsgesezliche Verordnung, als sonst ein überall anerkanntes gleiches Herkommen. Es scheint also hier einzig und allein auf die mit dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis in Ansehung der Reichsposten — und in Absicht der Reichsständischen, auf die mit den Regenten, die in ihren Staaten eigene Posten haben, errichteten Verträge anzukommen. Diese müssen in iedem einzelnen Falle die Entscheidung geben..

XVI. Noch bemerke ich hier — ehe ich diese Materie verlasse — daß iede Komitialgesandtschaft ein eigenes Archiv, dessen Besorgung mit zu der Pflicht des Legationssekretairs gehöret, habe. Manches derselben ist ziemlich vollständig, und einige machen der Einsicht und Ordnung derienigen, welche die Einrichtung getroffen haben, wahre Ehre. Natürlich sind nicht alle gesandtschaftlichen Archive in der nehmlichen guten und für die Arbeit wohlthätigen Verfassung, so wenig als alle Reichsständische Hausarchive in Teutschland in gleich vollkommener Ordnung seyn mögen. Lokalumstände, eingeschränkter Platz und persönliche Liebe zur Ordnung und Genauigkeit tragen hiezu vieles bei.

Viel-

ee) am angez. Orte S. 314.

Vielleicht ist es nicht unangenehm, die Namen derienigen Staatsmänner, welche gegenwärtig hier bei der allgemeinen Reichsversammlung als Repräsentanten der höchst und hohen Stände des Reichs zugegen sind, bemerklich zu machen. Ich weiß zwar wohl, daß in dem alle Jahr zu Regensburg erscheinenden sogenannten Komitialkalender ihre Nahmen verzeichnet stehen, indessen wird gegenwärtiges Verzeichniß wenigstens in einigen Stücken detaillirter seyn, und vielleicht manchen meiner Leser nicht verdrüßlich machen. Ich wende mich also iezt zu dem Kurfürstlichen Kollegium.

Von Seiten Kurmainz

Gottlieb Augustin Maximilian Freiherr von Strauß, Kurmainzischer würklicher Geheimer Staatsrath, auch Prinzipal- und Reichsdirektorialgesandter. Er ist geboren den 8. Sept. 1738 und ward 1759 zum Kurfürstlich Mainzischen Hof- und Regierungsrath ernannt. Kurfürst Emmerich Joseph erklärte ihn, nachdem er die Gelegenheit, einer ansehnlichen auswärtigen Beförderung ausgeschlagen, zur Belohnung seiner Verdienste und seiner Anhänglichkeit den 25 Aug. 1769 zum Geheimen Rath, und übertrug ihm wenige Jahre darauf den 31 Jenner 1773 die Stelle eines Regierungsdirektors zu Mainz. Emmerich Josephs Nachfolger beehrte den Freiherrn von Strauß mit gleichem Vertrauen, wie sein Vorfahrer, und erhob denselben den 21 Nov. 1775 zum würklichen Geheimen Staatsrath und

im Jahre 1787 zum Revisions-Gerichtsdirektor. Als es hochgedachtem Kurfürsten gefiel, die Stelle eines Reichsdirektorialgesandten zu Regensburg, welche seit dem Tode des Freiherrn von Hauser ad interim von dem Kurköllnischen Komitialgesandten, Freiherrn Karg von Bebenburg, mit vielem Ruhme versehen war, hinwiederum zu besetzen, so ernannte derselbe den gedachten Freiherrn von Strauß im Jahre 1789 zu seinem Prinzipal- und Reichsdirektorialgesandten. Er legitimirte sich hierauf zu diesem Posten den 10. Julius des gedachten Jahres. Thätigkeit, bester Wille alle seine Pflichten zu erfüllen, und große Einsicht rechtfertigen die auf ihn gefallene Wahl seines Herrn. Bei der Reichsversammlung herrscht bei allen die die Verdienste dieses Mannes kennen, und seine Einsicht und den guten und thätigen Willen, womit iene begleitet ist, zu schätzen wissen, zu seinem Lobe nur eine vereinigte Stimme. — Er versieht auch im Fürstlichen Kollegium das dem itzigen Kurfürsten zu Mainz als Bischof zu Worms zustehende Fürstlich Wormsische Votum, zu dessen Führung er im November 1789 sich gleichfalls gehörig legitimiret hat.

Von wegen Kurtrier.

Johann Franz Freiherr Linker von Lutzenwick Ritter des Königlich Polnischen weißen Adlerordens, Kurtrierischer Kämmerer und würklicher Geheimerrath, legitimirt als Komitialgesandter den 11. Jun. 1779. Er führet nicht nur im Fürstlichen Kollegio die Fürstlich Prümische

mische Stimmen, sondern auch die von Aichstedt von Kempten von Korvei und von Salm-Salm auch Lokkowitz.

Von Seiten Kurkölln.

Maximilian Joseph Freiherr Karg von Bebenburg, Riter des Kurpfälzischen Löwenordens, Kurkölnischer Kämmerer und Geheimenrath. Er legitimrte sich als Komitialgesandter, welche Würde vor ihm sein 1773 verstorbener Vater bekleidet hatte, den 24. Februar 1774 und von wegen des iezt regierenden Kurfürsten, nach dessen Regierungsantritt vom neuen den 28. April 1784. Ihm übertrug der Kurfürst zu Mainz, wie schon erwehnet ist, nach Absterben des Direktorialgesandten von Hauser, die Führung des Reichsdirektoriums, welchem ehrenvollen Auftrage er volle fünf Jahre hindurch mit allem Eifer und Treue sich unterzog, und auch in dieser Qualität denienigen Beifall einerndtete, welchen seine vorzüglichen Eigenschaften ihm in iedem Betrachte erwerben. Er versiehet im Fürstenrathe nicht nur die Stimmen des Hoch- und Teutschmeisters und Bischofes zu Münster, welche in Person des iezt regierenden Kurfürsten zu Kölln vereiniget sind, sondern auch die Fürstlichen Stimmen von Aichstedt, Speier, Straßburg, Hildesheim, Paterborn, Trient, Brixen, Weissenburg, Stablo und Hohenzollern.

Von wegen Kurböhmen.

Joseph, Reichsgraf von Seilern Kaiserlich Königlich würklicher Geheimerrath, gebohren den

den 25. August 1752. Er war in frühern Jahren Reichshofrath, und zugleich Kaiserlicher Kämmerer, ward hiernächst 1785, nach Abgang des Grafen von Trautmannsdorf zum Kurböhmischen Komitialgesandten ernannt, und legitimirte sich in dieser Qualität den 16. November gedachten Jahres. Nach dem beglückten Regierungsantritt des nun gleichfalls bereits verewigten Kaisers Leopolds des Zweiten legitimirte er sich aufs neue den 12. November 1790, nachdem er kurz zuvor von diesem Monarchen zum Merkmahle seines höchsten Vertrauens und seiner besondern Zufriedenheit, zur Würde eines Kaiserlich Königlichen würklichen Geheimenraths erhoben war. Leider erlebt er in so kurzer Zeit schon wieder das Schicksal, den Regenten, dessen Repräsentant er zu seyn die Ehre hatte, — einen Fürsten zu verlieren, der so wie der allgemeinen Liebe der Menschheit, deren Zierde er war, also besonders der zärtlichsten Verehrung derienigen, die ihm zu dienen das Glück hatten, so vorzüglich würdig war.

Von Seiten Kurpfalz.

Philipp Nerius Reichsgraf von Lerchenfeld-Köfering, Ritter des Kurpfälzischen Hubertsordens und Kommandeur des Georgenordens, Kurpfälzischer Geheimerrath und Kämmerer, gebohren 1736. Er legitimirte sich zum Kurpfälzischen Votum, nach Abgang des Freiherrn von Leiden den 15. März 1781. Er führet auch die sämtlichen dem Kurfürsten seinem Herrn ihn zustehenden Fürstlichen Stimmen. Tiefe Kenntnisse, selbst

selbst in denienigen Fächern, welche von dem Hauptgegenstande, dem er seine Thätigkeit widmet, entfernet sind, machen ihn besonders verehrungswerth.

Von wegen Kursachsen.

Peter Friedrich Reichsgraf von Hohenthal, Ritter des Königlich Dänischen Danebrugordens, Kurfürstlich Sächsischer Geheimerrath und Komitial auch evangelischer Direktorialgesandter. Er ist gebohren den 26. August 1735 und trat nach zurückgelegten Studien auf der Universität zu Leipzig und vollendeten großen Reise, durch Teutschland, Frankreich, England und die Schweiz im Jahre 1763 in Kurfürstlich Sächsische Dienste. Er bekam in zwei verschiedenen Kollegien in der Landesregierung nemlich, und in der Landesökonomie und Manufakturdeputation Siz und Stimme. Seine Verdienste fanden sich mit dem höchsten Beifall seines Herrn belohnet, und er ward von demselben unter dem gnädigsten Bekenntniß seiner Zufriedenheit und seines unbeschränkten Vertrauens im Jahre 1779 zum Kursächsischen Komitialgesandten ff) mit welcher Stelle das Direktorialamt des evangelischen Religionstheils verbunden ist, erhoben. Er legitimirte sich in iener Qualität im November gedachten Jahres. Der Eifer des Grafen von Hohenthal für die Ehre des Kurfürsten seines Herrn

ff) Sein Vorgänger war der durch seine vielen Verdienste rühmlichst bekannte Kursächsische Konferenzminister Otto Friedrich Reichsgraf von Löben, der zwei Jahre hindurch eine Zierde der Reichsversammlung gewesen ist.

Herrn, für die Gerechtsame der Stände des Reichs und dessen Staatsverfassung, nicht weniger auch für die Aufrechthaltung der Gerechtsame des evangelischen Religionstheils, welcher in ihm einen in so vielem Betracht vorzüglich aufmerksamen und würdigen Direktorialminister zu schätzen gerechte Ursache hat, ist ausgezeichnet. Seine rühmliche Bemühungen in der unglücklichen allgemein bekannten Streitigkeit, über die Religionsqualität der Fränkischen und Westphälischen Reichstagsstimme, welche tiefe Einsicht, einleuchtende Rechtschaffenheit, und eine von aller willkührlichen Hitze und Menschenfurcht gleich weit entfernte Standhaftigkeit, die besonders in der Lage, worin er sich befand, doppelt verehrungswerth ist, zeigten, machen ihn unvergeßlich. Von stets gleichem Eifer geleitet, siehet er mit Verachtung auf gewisse niedrige Wege herab, die man sich mehrmal gegen ihn von langer Hand erlaubt hat, seine Verdienste und Betragen herabzusetzen. Der Beifall seines Herrn, der seine Verdienste kennet, und solche bei sich nicht verdächtig machen lässet, ist für ihn die würdigste und süßeste Belohnung. Er erlebte die Freude von dem Kurfürsten zu Sachsen als hohem Reichsvikarius im Jahre 1790 in des heiligen Römischen Reichs Grafenstand erhoben zu werden. Eine Belohnung die für ihn desto angenehmer war und seyn mußte, da dem Kurfürsten zu Sachsen auch dieses zum unvergänglichen Nachruhm gereichet, daß Er während des von Ihm rühmlichst geführten Vikariats mit ieder Art von Standeserhöhung äuserst vorsichtig und behutsam gewesen, und solche

nur nach wiederholter Prüfung ertheilet hat. Dadurch erhielt iene Belohnung einen doppelten und schätzbareren Werth.

Als Schriftsteller hat derselbe sich durch die 1763 herausgegebene Abhandlung de Nationis Germanicae in Curia Romana protectione und durch die in eben dem Jahre edirte Dissertation de finium foederibus rühmlichst bekannt gemacht.

Von Kurbrandenburg.

Johann Eustach, Reichsgraf von Schlitz, genannt Görtz, Königlicher Preusischer Kurfürstlich Brandenburgischer würklicher Geheimer Etats- und Kriegsminister, auch Grand Maitre des Garderobes, und Komitialgesandter, Ritter des Königlich Preußischen schwarzen Adlerordens, Regiments Burgmann zu Friedberg und Kommandeur des Josephordens. Von dem Leben dieses verdienten Staatsmanns finden sich an mehrern Orten Nachrichten aufgezeichnet, besonders hat Moser an der unten bemerkten Stelle, gg) etwas umständlich davon geredet. Ich setze also hier nichts hinzu, als daß derselbe als Kurbrandenburgischer Komitialgesandter sich den 14. April 1788 legitimiret, hiernächst der Wahl des verewigten Kaiser Leopold des Zweiten als zweiter Wahlbothschafter seines Königes, als Kurfürsten zu Brandenburg beigewohnet habe, und gleich darauf mit dem Königlichen Orden vom schwarzen Adler beehret worden sei. Er versichet nicht nur die sämtlichen Stimmen seines Herrn im Reichsfürsten-

gg) Im patriotischen Archiv B. XI.

stenrath, sondern auch die Fürstlichen Stimmen von Sachsen Weimar und Eisenach, desgleichen die drei dem Marggräflich Badischen Hause zustehenden Stimmen von Baden Baden, Baden Durlach und Baden Hochberg.

Von wegen Kurbraunschweig.

Dietrich Heinrich Ludwig Freiherr von Ompteda, Königlich Großbrittanischer, Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Geheimer Legationsrath und Komitialgesandter gebohren den 5. März 1746 auf dem väterlichen Ritterguthe zu Wulmstorf in der Kurbraunschweigischen Grafschaft Hoya, trat nach seinen im Jahre 1766 zurückgelegten Studien auf der Ritterakademie zu Lüneburg und der Universität zu Göttingen in die Dienste seines Vaterlandes. Er ward zuerst Auditor bei der Königlichen Justizkanzlei zu Hannover, wo er sich in der Schule des verdienten Vizekanzlers Strube im Justizfache bildete, bald nachher aber auf die Wahl der Stände der Grafschaft Hoya, deren Mitglied er war, ordentlichen Beisitzer des Königlichen Hofgerichts zu Hannover wurde. 1774 ward er von seinem Könige zum würklichen Kriegesrath ernennet, auch 1777 von der Ritterschaft des Hochstifts Hildesheim zum Schatzrath erwählet, konnte iedoch zur Annahme dieser Stelle, obwohl sie ehedem nie verweigert worden, die königliche Erlaubniß nicht erhalten. Indessen ward ihm dieses dem Willen seines Herrn dargebrachte Opfer reichlich belohnet, indem er gleich im folgenden Jahre, nach Ableben des Hofrichters von Ilten, zum Hofrichter des königlichen

Hofgerichts in Hannover ernennet, und ihm dadurch die Freude zu Theil wurde, dem Kollegium worin er mehrere Jahre als Rath gearbeitet, nun als Haupt vorzustehen. Im Jahre 1783 erhielt er, da er das Jahr zuvor zum Land- und Schatzrath des Fürstenthums Kalenberg erwählet worden, den durch die Abberufung seines Vorgängers und Schwagers des Freiherrn von Beilwitz — welcher solchem von 1769 an rühmlichst vorgestanden — ins Königliche Ministerium nach Hannover erledigten Posten eines Kurbraunschweigischen Komitialgesandten zu Regensburg, wobei er zugleich zum bevollmächtigten Minister am Kurpfälziischen Hofe zu München ernannt wurde, nachdem er, weil die von ihm vorhin bekleideten Ehrenstellen nun nicht weiter von ihm verwaltet werden konnten, mit dem Karakter eines Geheimen Legationsraths begnadiget worden war. Er legitimirte sich am Reichstage den 12. November gedachten Jahres, und trat damit die Laufbahn an, auf der er bisher mit so vielem Ruhm gewürkt hat und auf welcher er zugleich im Fürstlichen Kollegium die Fürstlichen Stimmen seines Herrn, desgleichen die Fürstlich Osnabrückische Stimme führet. Durch seine ungemeine Fähigkeiten, nach welchen er in ieder Wissenschaft gleich orientirt ist, so bald er sich ihr nur nähert, seine Einsichten in dem teutschen Staatsrecht, seine ungemeine Fertigkeit im Arbeiten und seinen glühenden Eifer iede Angelegenheit die von ihm für recht erkannt ist, mit nie unterbrochener Standhaftigkeit zu bearbeiten, dem widrigen Strohme muthvoll entgegen zu gehen,

und auf keine Weise zu einem Schritte sich verleiten zu lassen, der zwar ruhiger und bequemer aber unpatriotisch wäre, hat er sich bei der Reichsversammlung ein ewiges Verdienst erworben. Sein Betragen in der oft angezogenen Grafenangelegenheit, und in so manchen andern kritischen Fällen, die dem unterrichteten nicht entfallen können, legt ungemein viele Proben seiner Unerschrockenheit und seines steten Bestrebens der Würde seines Königes nichts zu vergeben, und seine eigene Pflichten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, der Welt vor Augen. Im Jahr 1790 war er als zweiter Kurbraunschweigischer Wahlbothschafter zu Frankfurt, und erndtete auch hier durch sein ienen Grundsätzen vollkommenen gleiches Betragen den huldreichsten Beifall seines Königes ein. Auch als Gelehrter hat er sich der Welt auf einer sehr rühmlichen Seite bekannt gemacht. Seine Schriften sind:

I. Litteratur des gesammten so wohl natürlichen als positiven Völkerrechts, 1785. zwei Theile.

Dies Werk macht in diesem Fache Epoche, weil es mit dem mühsamsten Fleiße, der ausgebreitetsten Belesenheit und den lehrreichsten Betrachtungen, ein Gebäude, über eine fast noch gar nicht bearbeitete Materie darstellet, welches zu errichten vor ihm keiner gewagt hatte.

II. Betrachtungen über die Senate am Kammergerichte. 1788. 8.

sind bei Gelegenheit der Komitialberathschlagungen über diese Materie und Entwerfung des

Reichsschlußes von oben bemerkten Jahre erscheinen.

III. Beleuchtung der unpartheiischen Gedanken über die Einführung des Simultaneums in den Osnabrückischen Orten Fürstenau und Schledehausen. 1788. 8.
ist durch die bei dem Evangelischen Religionstheil von der Stadt Fürstenau im Hochstift Osnabrück erhobene Beschwerde veranlaßt worden.

IV. Geschichte der vormaligen ordentlichen Kammergerichts-Visitationenen, 4. Der erstere Theil dieses gewiß vortreflichen Werkes, dessen Bearbeitung unsäglichen Fleiß und seltene Beurtheilungskraft darstellet, ist in diesem Jahre erschienen. Auch der zweite Theil desselben, welcher die Geschichte der gegenwärtigen Komitial-Berathschlagungen über diese wichtige Materie enthalten soll, ist bereits unter der Preße.

Endlich ist noch V. von ihm die im vierten Stück des ersten Bandes des Spittlerischen Magazins eingerückte statistische Beschreibung der Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

Außer diesen Arbeiten, womit der Freiherr von Ompteda der gelehrten Welt ein so angenehmes als für ihn selbst ehrenvolles Geschenk gemacht hat, liegen noch mehrere schäzbare Abhandlungen zum Druck fertig. Ich erwehne nur hier eine Staatsbeschreibung des Herzogthums Baiern, wie auch der Ober- und Unterpfalz.

pfalz. Man kann bei Lesung derselben nicht genug bedauern, daß diese Staaten, in welchen eine so reichhaltige Quelle des Segens und der Stärke vorhanden ist, das bei weitem noch nicht sind, was sie seyn könnten.

Das Fürstliche Kollegium, von dessen geistlicher Bank ich den Anfang mache, ist iezt mit folgenden Komitialgesandten besezt.

Von wegen Oesterreich

Aegid Valentin Felix Freiherr von Borie, Kaiserlich Königlicher würklicher Geheimer Rath, Kommandeur des Königlich-Ungarischen Stephansordens und Erzherzoglich-Oesterreichischer Direktorial- und Burgundischer Gesandter, geboren 1718. In seines Schwestersohns, des Kammergerichts-Beisitzers, Freiherrn von Fahnenberg, im vorigen Jahre erschienenen Litteratur des Kaiserlichen Reichskammergerichts finden sich die Hauptumstände des Lebens des Freiherrn von Borie aufgezeichnet, so wie auch die große Anzahl seiner Schriften, die er nach und nach herausgegeben, bemerklich gemacht ist. Der Verfasser nennet ihn daselbst einen unserer größten Publizisten. Ich bemerke hier nur zum Ueberfluß, daß er seit dem Monat Dezember 1770 hh) wo

hh) Nach Absterben der Höchstseligen Kaiserin Marie Therese legitimirte er sich aufs neue den 3 Febr. 1781 wegen Kaisers Josephs II. und nach dessen Ableben und dem Regierungsantritt seines Nachfolgers abermals den 12 Nov. 1790.

wo er sich zum erstenmale legitimiret, hier gewandelt und an allen Vorfallenheiten der Reichsversammlung sehr wesentlichen Antheil genommen habe, auch daß er noch iezt in seinem Alter unermüdet fortfähret, die Welt mit den Früchten seiner Arbeitsamkeit und Betriebsamkeit zu bereichern. Von seinen Beiträgen zu den ordinari Kammergerichts-Visitationen ist gegenwärtig das neunzehnte Heft erschienen. Der Freiherr von Borie vertritt nicht nur Burgund und Nomeni, sondern auch die Fürstlichen Stimmen von Bamberg, Würzburg, Fulda und Dietrichstein, auch Thurn und Taxis.

Von Seiten Salzburg.

Johann Sebastian Freiherr von Zillerberg, Hochfürstlich Salzburgischer Geheimer Rath und Direktorialgesandter. Er stand vorher als Kammergerichtsbeisitzer zu Wezlar, und erwarb sich dort den Ruhm eines unermüdeten Fleißes. Er legitimirte sich zu seiner ietzigen Qualität im Monath Dezember 1777. Er führet auch die Fürstlichen Stimmen von Basel und des Johannitermeister, desgleichen auch die der schwäbischen Grafen.

Von wegen Kostanz.

Joseph Karl Johann Nepomuck Reichsgraf von Lerchenfeld-Köfering, der hohen bischöflichen Domkirche zu Regensburg Domprobst, Fürstlich Kostanzischer auch Fürstlich Freisingischer und Regensburgischer würklicher Geheimer Rath, auch Domherr zu Freisingen.

Er legitimirte sich zum ersten male als Kostanzischer Komitialgesandter den 20 Januar 1770. Er führet auch das Fürstlich Freisingische Votum.

Von Seiten Augsburg.

Karl Reichgraf von Oexle auf Friedenberg, Kurfürstlich-Trierischer Kammerherr und Fürstlich Augsburgischer Komitialgesandter, legitimirte sich zu dieser Stelle den 9 Februar 1784 mit und neben seinem nicht gar lange hernach verstorbenen Vater, Ignaz Anton Friedrich Freiherrn von Oexle. Er ward 1790 von dem Kurfürsten zu Pfalz als Reichsvikarius in des heiligen Römischen Reichs Grafenstand erhoben. Er führet auch die Fürstlichen Stimmen von Passau, Ellwangen, Bertesgaden, Aremberg, Auersberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, desgleichen die der Schwäbischen und Rheinischen Prälaten.

Von wegen Regensburg.

Joseph Benedikt Reichsgraf von Thurn und Valsaßina der hohen Bischöflichen Domkirche zu Regensburg Domdechant, Kurfürstlich Mainzischer desgleichen Fürstlich Regensburgischer würklicher Geheimerrath und Stadthalter, legitimirte sich zum erstenmale als Fürstlich Regensburgischer Komitiolgesandter den 6. November 1786.

Von Seiten Lübeck.

Konrad Reinhard von Koch des heiligen Rö-

Römischen Reichs Ritter, Fürstlicher Lübeckscher und Holstein Oldenburgischer würklicher Konferenzrath legitimirte sich im Monath Mai 1778. Er führet auch seit Anfang des Jahrs 1790 das Fürstlich Holstein Gottorp ietzt Holstein Oldenburgische Votum, welches bis dahin eine Zeitlang geruhet hatte.

Von wegen Kur.

Johann Nepomuk Freiherr von Wolf, Bischof zu Dorvla, Weihbischof zu Freisingen Kurpfälzischer desgleichen Freisingischer und Regensburgischer Geheimerrath, und Domher zu Regensburg, legitimirte sich als Fürstlich Kurischer Komitialgesandter am Ende des verwichenen Jahres.

Die Reihe der Komitialgesandten auf der weltlichen Fürstenbank ist verhältnißmäßig kürzer, weil die Fürstlichen Stimmen der Kurfürsten von ihnen ihren Kurfürstlichen Komitialgesandten mit übertragen werden, und überdem sehr viele andere Fürstliche Stimmen von den Komitialgesandten eines andern Hauses geführet worden.

Von wegen Pfalz = Zweibrück.

Maximilian Joseph Klemens Reichsgraf von Seinsheim, des Maltheser- und Kurpfälzischen Georgenordens Ritter, Kurfürstlich Pfälzischer Kämmerer und Geheimer Rath, desgleichen Pfalzzweibrückischer Geheimer Rath und Komitialgesandter. Er legitimirte sich in dieser Qua-

lität den 13 Februar 1788. Er vertritt zugleich alternationsweise das Veldenzische Votum.

Von Seiten Sachsen-Gotha.

Philipp Freiherr von Gemmingen, Herzoglich Sachsen-Gothaischer würklicher Geheimer Rath und Komitialgesandter, legitimirte sich im Monath Jenner 1779. war vorher Subdelegatus bei der leztern Kammergerichtsvisitation zu Wezlar. Er führet nicht nur zugleich das Altenburgische Votum, sondern auch die Fürstlichen Stimmen von Meklenburg-Schwerin und Güstrow, desgleichen von Ratzeburg und Schwarzburg.

Von wegen Würtenberg. ii)

Christian Albrecht Freiherr von Seckendorf, des Herzoglich Würtenbergischen großen Ordens Ritter, auch Herzoglich Würtenbergischer Staatsminister und Komitialgesandter, desgleichen der unmittelbaren Reichsritterschaft Kanton Baunach in Franken Ritterhauptmann. Er stand ehedem als Kammerpräsident zu Anspach in Marggräflich Brandenburgischen Diensten, und legitimirte sich nachdem er diese Dienste verlassen, als Herzoglich Würtenbergischer Komitialgesandter den 13 November 1788. Sehr ausgebreitete Kenntnisse, seltener Scharfsinn und reiner Patriotismus, der seine Schritte leitet, sind bei ihm Eigenschaften die ihn in der Reihe verehrungswürdiger Männer vorzüglich auszeichnen.

Von

ii) Ich folge hier der Ordnung des Komitialkalenders.

Von Seiten Hessenkassel.

Konrad Friedrich Ludwig Freiherr von Wülkniz, Ritter des Heßischen Ordens vom goldenen Löwen, Landgräflich Heßenkasselscher würklicher Geheimer Staatsminister und Regierungspräsident, auch Komitialgesandter, geboren den 6 August 1723. Er legitimirte sich nach dem den 17 Sept. 1768 erfolgten Absterben seines Vaters Bruders und Vorgängers, August Ludwig Freiherr von Wülkniz, der diesen Posten von 1735 an mit vielem Ruhm bekleidet hatte, in der Qualität eines Komitialgesandten den 20. Februar 1769 und nach dem Regierungsantritt des iezt regierenden Herrn Landgrafen aufs neue den 5 Jenner 1786. Er verführet nicht nur zugleich das dem Landgrafen seinem Herrn gleichfalls zustehende Fürstlich Hersfeldische Votum, sondern er vertritt auch Sachsen-Koburg und Braunschweig-Wolfenbüttel, deßgleichen die beiden Fürstlichen Stimmen von Nassau-Hadamar und Nassau-Dillenburg. Unter allen Kurfürstlichen und Fürstlichen Komitialgesandten ist der Freiherr von Wülkniz derienige, welcher am längsten den Reichstag durch eigene Anwesenheit und Theilnahme an den Geschäften desselben kennet. Viele Kenntniße, langiährige Erfahrung, treue und strenge Bewahrung der Gerechtsame der altfürstlichen Häuser sind ihm eigene vorzügliche Eigenschaften, deren großer Werth durch seinen sanften menschenfreundlichen, ganz auf Wohlwollen und Güte gestimmten Karakter, noch mehr erhöhet wird.

Von wegen Hessen-Darmstadt.

Karl Ludwig Freiherr von Schwarzenau Landgräflich Hessen Darmstädtischer Geheimer Kriegs- und Legationsrath und Komitialgesandter. Er stand ehedem in Marggräflich Badischen Diensten. Als es dem iezt regierenden Herrn Landgrafen, bald nach seinem Regierungsantritt gefiel, die Fürstlich Hessen-Darmstädtische Reichstagsstimme, welche viele Jahre nicht durch eigene Abgeordnete geführet, sondern während dieser Zeit von den Gesandten eines oder andern Hofes, dem solche übertragen war, versehen worden, hinwiederum durch einen eigenen Komitialgesandten zu besetzen, so bestimmte er diesen erwehnten Freiherrn von Schwarzenau nachdem Derselbe in Hessen-Darmstädtische Dienste getreten, zu diesem Posten, welcher denn auch als Komitialgesandter seines Hofes sich den 5. November 1790 legitimirte.

Von Seiten Holstein Glückstadt.

Friedrich Ludwig Freiherr von Eyben, Ritter des Königlich Dänischen Danebrugordens. Königlich Dänischer Kammerherr und Holstein Glückstädtischer Komitialgesandter legitimiret sich den 12. Januar 1783. War vorher bereits Königlicher Gesandter am Neapolitanischen Hofe gewesen. Er versiehet auch die Fürstlich Hennebergische Stimme.

Von Seiten Vorpommern.

Karl Gustav Freiherr von Oxenstierna legi-

legitimirte sich, als Vorpommerscher Komitialgesandter den 19. April 1787 stand vorher als Königlicher Schwedischer Chargé des Affaires am Kurfürstlichen Hofe zu Dresden. Der König sein Herr hat ihm einen andern Gesandtschaftsposten bestimmt, und er wird wahrscheinlich bald Regensburg gänzlich verlassen, von welchem Orte ihm die Liebe und Hochachtung, derer die ihn gekannt, nachfolget.

Von wegen Anhalt.

Diese Fürstliche Stimme ist seit 1786 von dem Markgräflich Brandenburg-Anspach-Baireuthischen Geheimen Rath und Komitialgesandten Theodor von Salzmann versehen worden. Nachdem aber des Königs von Preußen Maiestät nach der ihnen von dem Herrn Markgrafen geschehenen Abtretung beider Fürstenthümer ober- und unterhalb des Gebürges, gedachten Geheimen Rath von Salzmann unter thätigster Bezeigung königlicher Huld und Gnade dieser Pflicht entlassen, und die von ihm mit Zufriedenheit seines bisherigen hohen Kommittenten geführte Stimmen dem Grafen von Görz mit übertragen haben, so wird besagter Komitialgesandter von Salzmann, da er nach Baireuth sich zu begeben gedenket, auch das von ihm bisher rühmlichst versehene Fürstlich Anhaltische Votum gleichfalls niederlegen.

Von Seiten der Fränkischen Grafen.

Christian Hiskias Heinrich von Fischer, des

des Reichsgräflich Westphälischen Kollegiums, sodenn des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein und des Fürstlichen Hauses Wied-Neuwied Geheimerrath. Er ist gebohren den 1. März 1731 und hat sich als Reichsgräflich Fränkischer Komitialgesandter legitimirt den 31. Jänner 1779. Schon längst hat er als einsichtsvoller, arbeitsamer und gerade durchgehender Mann sich einen entschiedenen Ruhm erworben. Auch als Schriftsteller hat er sich durch eine große Anzahl Schriften, auf eine sehr verdienstliche Seite rühmlichst bekannt gemacht. Der Hofrath Meusel giebt ihm in seiner historischen Litteratur das Lob eines unserer größten Diplomatiker und Genealogisten. Er vertrit auch die Stimme der Westphälischen Reichsgrafen evangelischen Theils, kk) auch ist ihm die Reichsgräflich Wetterauische, durch den am 10. November 1791 erfolgten Tod des Komitialgesandten von Grün, erledigte Stimme bereits zugesichert worden.

Was das Kollegium der Reichsstädte betrift, so lässet die Verfassung der meisten nicht zu, eigene Stimmvertreter abzusenden, wiewohl wie der Komitialkalender ergiebt, dennoch ein und andere Ausnahme hier statt findet. Die meisten derselben übertragen ihre Stimmen Männern, wel-

kk) Die Stimme der Westphälischen Grafen katholischen Theils ist bis iezt nach Absterben des Fürstlich Aichstedtischen Komitialgesandten von Haimb noch unbesetzt.

welche in dem Magistrat der Stadt Regensburg sitzen, wodurch der Endzweck, ohne die Kosten für jene Städte zu drückend zu machen, erreicht wird. Denen Reichsstädten Nürnberg und Augsburg ist, wie es iezt scheinet, an ihrem Vorrecht, an der Berathschlagung über die Wohlfarth des Römischen Reichs Theil zu nehmen, nicht ausserordentlich viel gelegen. Sie beruhigen sich durch Korrespondenzen, und haben in mehreren Jahren schon keine Bevollmächtigte weiter anfgestellet. Die Reichsstadt Regensburg als welche, da die Reichsversammlung in ihren Mauern gehalten wird, das Direktorium führet, ernennet iedesmal zur Führung desselben drei Deputirte.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

grosse Sale

relationselation.

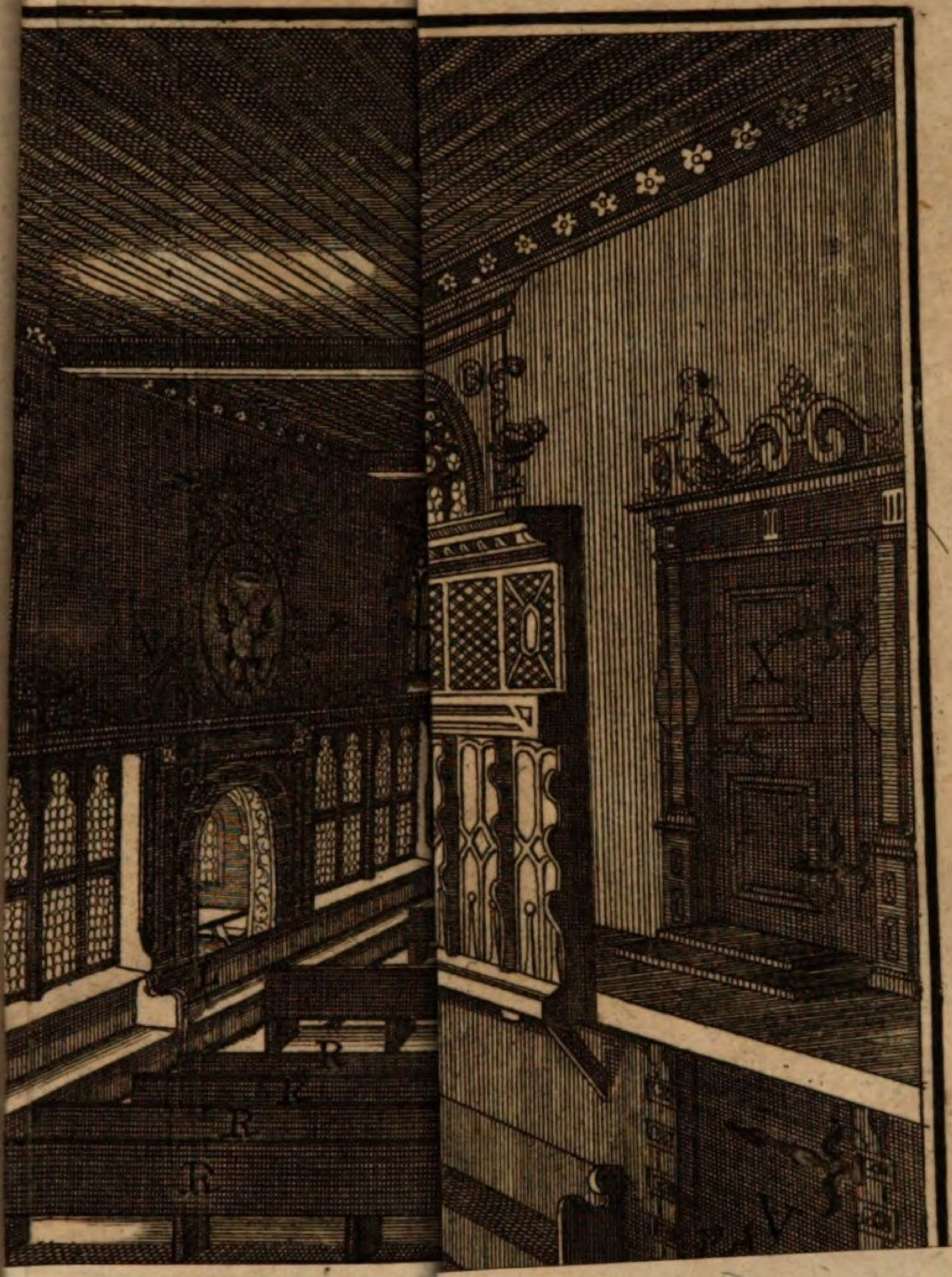

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bülow, Heinrich Wilhelm von, 1748-1810

Ueber Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstages

Bd.: 2

[Regensburg] (1792)

J.publ.g. 121 b-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558729-7
VD18 8036571X-001